# Deutsche Rundschau

## in Polen

früher Ostdeutsche Rundschau

Bromberger Tageblatt





**Nr. 14. Bromberg, Dienstag den 19. Januar 1926. 33. (50.) Jahrg.**


## Prinzipielle Einigung über das Kabinett Luther.

Nach mühevollen Verhandlungen scheint es endlich dem Reichskanzler Dr. Luther gelungen zu sein, zwischen den Parteien eine Einigung über die Verteilung der Ministerportefeuilles herbeizuführen. Am Sonnabend nachmittag erklärte Dr. Luther den Parteivertretern, daß, nachdem eine Einigung unter ihnen nicht zu erreichen gewesen sei, er nun seinerseits Vorschläge über die Verteilung der strittigen Ministerien machen und dann dazu das Einverständnis der Fraktionen einholen werde.

Wie schon früher erwähnt, bildete die Hauptschwierigkeit die Besetzung des Innenministeriums, worauf die Volkspartei und die Demokraten gleich hartnäckig Anspruch erhoben. Wie die „Danziger Zeitung" erfährt, ist es schließlich der demokratischen Partei mit Hilfe eines kräftigen Drucks von seiten des Zentrums gelungen, ihren Standpunkt durchzusetzen, so daß also Dr. Koch dieses Ministerium übernehmen dürfte. Allerdings erhebt die bayrische Volkspartei gegen die Kandidatur Koch Einspruch und hat sich ihre endgültige Stellungnahme noch vorbehalten, indessen ist es unwahrscheinlich, daß an dieser Kontroverse die ganze Ministerkombination scheitert. Als Gegengewicht gegen Koch hat die Volkspartei für das Ernährungsministerium den Vorsitzenden des Landbundes, Herrn Hepp, vorgeschlagen, der zwar den Demokraten politisch etwas weit nach rechts orientiert ist, den sie aber akzeptieren dürften, da sie nach ihrem Sieg in der Frage des Innenministeriums hinreichenden Einfluß zu besitzen glauben, um den Kurs des Kabinetts nicht allzu weit nach rechts gehen zu lassen.

Was den Reichswehrminister Dr. Geßler anlangt, so hat sich dieser anscheinend umstimmen lassen und dürfte auch im zweiten Kabinett Luther sein Portefeuille behalten. Der neuerliche Entschluß Geßlers ist auf neue dringliche Vorstellungen zurückzuführen, die ihm der Reichsarbeitsminister Brauns im Auftrage des Kanzlers machte. Indessen dürfte Dr. Geßler, der nach mehrjähriger Ministertätigkeit dringend der Erholung bedarf, bald einen mehrmonatigen Urlaub antreten. Während dieser Zeit würde der Reichskanzler selbst die Vertretung übernehmen.

Eine Schwierigkeit in der Kabinettsbildung besteht noch hinsichtlich der Besetzung des Reichsfinanzministeriums, das Reichskanzler Dr. Luther von Anfang an dem sächsischen Finanzminister Dr. Reinhold zugedacht hatte. Da die Demokraten Herrn Reinhold, obgleich er sich selbst zur demokratischen Partei bekennt, nicht als den ihrigen anerkennen wollen, dürfte eine Änderung in diesem Punkte nicht ausgeschlossen sein. Es könnte sein, daß für Herrn Dr. Reinhold der Zentrumsabgeordnete Bürgers eintritt, während Herrn Reinhold das Wirtschaftsministerium übertragen würde.

Indessen scheinen alle diese Schwierigkeiten nur sekundärer Natur zu sein, und es dürfte ziemlich sicher sein, daß das Kabinett im Laufe des heutigen Montags gebildet wird, und schon am morgigen Dienstag seine erste Sitzung abhalten kann. Klappt alles, dann würde sich am Mittwoch das zweite Kabinett Luther dem Reichstage vorstellen.

## Ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts in Liqidationssachen.

### Im Namen des polnischen Staates.

In der Liquidationssache des Rittergutsbesitzers Paul Magnus in Rogowo hat das Warschauer Oberverwaltungsgericht folgendes Urteil gefällt:

Oberverwaltungsgericht.
L. Rej. 1415/23.

Das Oberverwaltunggericht unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Rożcyki und unter Teilnahme der Richter: Dr. Morawski, Dr. Podczaski, Zwolinski, Borkowski und des Protokollanten Dobrowski, in der Sache des Paul Magnus in Rogowo, Kreis Gostyn, gegen die Entscheidung des Liquidationskomitees in Posen, vom 13. 8. 1923 L. 165/9 25 wegen der Liquidierung des Gutes Rogowo im Sinne des Art. 19 des Gesetzes vom 3. 8. 1922 Dz. U. Poſ. 600 hebt in der nichtöffentlichen Sitzung nach Prüfung der Akten der Sache die angefochtene Entscheidung auf wegen mangelhaften Verfahrens und verordnet Rückerstattung der hinterlegten Kaution an den Kläger.

**Gründe:**

Durch Beschluß vom 2. Mai 1923 hat das Liquidationskomitee in Posen beschlossen, auf Grund des Art. 2 lit. b und des Art. 11 des Gesetzes vom 15. Juli 1920 Pos. 467 Dz. Ust., desgl. des § 10 der Verfügung des Präsidenten des Hauptliquidierungsamtes vom 14. Mai 1921. Pos. 321 Dz. Ust., durch Einbehalten zugunsten des Staates die Liquidierung anzuwenden auf das Gut Rogowo, Kr. Gostyn, 1284 Morgen groß, Eigentum des jetzt klagenden Paul Magnus.

Gegen diesen Beschluß hat der Kläger Einspruch erhoben, indem er behauptet, er habe Anspruch auf die polnische Staatsbürgerschaft, weshalb die Liquidierung auf ihn nicht angewendet werden könne.

Durch Beschluß vom 13. Juli 1923 hat das Liquidationskomitee diesen Einspruch zurückgewiesen, indem es diese Entscheidung damit begründete, daß der Versailler Vertrag nicht gleichzeitig zwei Wohnsitze anerkenne, daß aus der vom Kläger vorgelegten Bescheinigung des Landrats Lucke vom 4. Juli 1913 hervorgehe, daß er sich überwiegend in Berlin aufgehalten habe, in Rogowo ungefähr drei Monate jährlich wohnend, desgl. daß die Ausführungen des Notars Jacobsohn, des Vertreters des Klägers, nichts enthalten, was die Anschauung des Liquidationskomitees, der eigentliche Wohnsitz des Klägers sei in Deutschland gewesen, ändern könnte.

In der Eingabe des Stellvertreters des Klägers, an welche diese Entscheidung erinnert, ist hervorgehoben worden, daß der Kläger sich schon 1898 auf dem Gute Rogowo niedergelassen hat und daß er dort seinen ständigen Wohnsitz gehabt hat was bewiesen wird durch die Bescheinigung des Starosten (Landrats Lucke) vom 4. Juli 1913, durch die Bescheinigung des evangelischen Kirchenvorstandes in Kröben (?) vom 2. Juni 1920, die bestätigt, daß er dort Kirchensteuern bezahlt hat, ferner durch die Tatsache, daß er in Gostyn auch die anderen persönlichen Steuern bezahlt hat, und endlich durch die Zuständigkeit des Appellationsgerichts in Posen in der Sache der Bildung eines Familienfideikommisses aus dem Gute des Klägers.

Der Umstand, daß der Kläger außer dem ständigen Wohnsitz in Rogowo auch einen Wohnsitz in Berlin hatte, kann ihm nicht die polnische Staatsbürgerschaft nehmen, die ihm ipso jure zusteht, und zwar auf Grund des Art. 91 des Versailler Vertrages und auf Grund des Art. 2 lit. c) des Gesetzes über die polnische Staatsangehörigkeit vom 20. Januar 1920, Pos. 44 Dz. Ust., da der Versailler Vertrag den Besitz nur eines Wohnsitzes nicht zu einer in dieser Hinsicht unbedingt nötigen Bedingung macht.

Gegen den Beschluß des Liquidationskomitees vom 13. 7. 1922 ist die beim Oberverwaltungsgericht eingereichte Klage gerichtet, in welcher der Kläger sowohl die Verletzung der Bestimmungen des materiellen Rechts — nämlich des Art. 2 c) des Gesetzes vom 20. Januar 1920, des Art. 4 Pkt. 2 der Verfügung des Innenministers vom 7. 7. 1920 Pos. 320 Dz. Ust., des Art. 91 des Versailler Vertrages und des § 7 des Deutschen B. G. B. — wie auch der Bestimmungen des formellen Rechts einwendet.

Die Klagebeantwortung der beklagten Behörde hat das Oberverwaltungsgericht unberücksichtigt gelassen, da sie erst nach dem Ablauf der durch den Beschluß vom 6. 5. 1924 L. rej. 1415/1/2 23 gesetzten zweimonatigen Frist, also verspätet, eingegangen ist.

Das Oberverwaltungsgericht hat in dieser Sache folgendes erwogen: Im Sinne des Art. 297 lit. b) des Versailler Vertrages, der von Polen durch das Gesetz vom 31. 7. 1919, Pos. 199 Dz. Ust. ratifiziert und unter Pos. 200/19 Dz. Ust. veröffentlicht ist, ist der polnische Staat berechtigt, die Liquidation anzuwenden auf Vermögen, Rechte und Interessen, die Reichsdeutschen oder von ihnen kontrollierten Gesellschaften gehören, wobei als Reichsdeutsche nicht diejenigen angesehen werden, die im Sinne des Art. 91 dieses Vertrages ohne weiteres die polnische Staatsbürgerschaft erwerben.

Aus dem Obigen geht hervor, daß notwendige Bedingung für die Anwendung der Liquidation in einem gewissen Falle die Feststellung ist, ob ein Reichsdeutscher der Besitzer des liquidierten Vermögens, Rechts oder Interesses ist und wenn dieser Umstand, wie im vorliegenden Falle, strittig ist, vor allem die Entscheidung dieser für die Liquidationsangelegenheit entscheidenden Frage.

Die zur Entscheidung in den Sachen der Staatsangehörigkeit berufenen Behörden sind nach Art. 7 der Verfügung des Innenministers vom 7. Juni 1920 Pos. 320 Dz. Ust., die die Ausführung des Gesetzes über die polnische Staatsbürgerschaft vom 20. Januar 1920 Pos. 44 Dz. Ust. betrifft, im Wortlaut der Verfügung des Ministers für das früher preußische Teilgebiet vom 5. 2. 1921 Pos. 95 Dz. Ust. — die sogenannten „politischen Behörden", oder die Starosteien, die Wojewodschaftsämter und das Ministerium des Innern. Sofern also der Besitzer eines Vermögens, dessen Liquidierung beabsichtigt ist behauptet, er sei ipso jure polnischer Staatsbürger, so muß vor allem vor der Anwendung und Durchführung der Liquidation durch die zuständigen Behörden die für die Anwendung der Liquidation präjudizielle Frage entschieden werden, ob die betreffende Person polnischer Staatsbürger oder Reichsdeutscher ist.

Im vorliegenden Falle fehlt eine solche Feststellung, trotzdem der Kläger nicht nur behauptet hat er sei ipso jure polnischer Staatsbürger auf Grund des Art. 91 des Versailler Vertrages und des Art. 2. Pkt. 1 lit. c) des Gesetzes vom 20. Januar 1920 Pos. 44 Dz. Ust., sondern auch zur Stützung seiner Behauptung Beweise vorgelegt hat.

Aus der Begründung der angefochtenen Entscheidung geht nur mittelbar hervor, daß die beklagte Behörde selbst, die vor allem hätte verlangen sollen, daß durch die dazu berufene Behörde der Umstand festgestellt würde, ob der Kläger polnischer oder reichsdeutscher Staatsbürger ist, diese Beweise nicht für ausreichend erachtet hat und, ohne sich um sie zu kümmern und ohne sogar formell diese wichtigste präjudizielle Frage festzustellen, zur Liquidation des strittigen Gutes geschritten ist.

In diesem Verfahren hat das Oberverwaltungsgericht nicht nur eine wesentliche Verletzung der Formen des Verwaltungsverfahrens zum Schaden des Klägers erblickt, sondern hat auch anerkannt, daß der Sachverhalt unter diesen Bedingungen eine Ergänzung erfordert, und hat deshalb die angefochtene Entscheidung aufgehoben auf Grund des Art. 19 des Gesetzes über das Oberverwaltungsgericht vom 3. 8. 1922 (Pos. 600 Dz. Ust.) ohne Durchführung der Hauptverhandlung und hat zugleich Zurückgabe der Kaution an den Kläger verfügt gemäß der Bestimmung des Art. 3 des Gesetzes vom 22. 9. 1922, Pos. 800 Dz. Ust.

Warschau, 22. Oktober 1925.

Wie wir erfahren, hat ein gleiches Urteil Herr Behrend v. Gras in seiner Liquidationsangelegenheit erzielt. Ein Urteil über die Staatsangehörigkeitsfrage hat, wie aus dem vorstehenden Wortlaut des Urteils ersichtlich ist, das Oberverwaltungsgericht nicht gefällt, das ist Sache anderer Instanzen, falls das Liquidationsamt den fraglichen Liquidationsfall sollte weiter verfolgen wollen.

## Die Gefahr eines türkischen Krieges.

**Paris**, 18. Januar. Tel.-Union. Nach der „Chicago Tribune" ist man in Athen davon überzeugt, daß feste Abmachungen zwischen General Pangalow und der englischen Diplomatie über ein griechisch-englisches Vorgehen gegen die Türkei bestehe. Nach diesem Blatt soll Griechenland eifrig rüsten und der Hafen von Pyräus sei einer der ersten Flottenstützpunkte geworden.

## Verschärfte Bankkontrolle.

**Warschau**, 16. Januar. Dem Sejmmarschall ist ein Novellenentwurf zu der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Dezember 1924 betreffs der Aufsicht über die Bankfunktionen zugegangen.

Der in der Sitzung des Ministerrates beschlossene Gesetzentwurf führt in der erwähnten Verordnung folgende neue Bestimmungen (als Art. 35a) ein:

Ein Bankunternehmen, das in Ausführung eines Auftrages Geld einkassiert oder erhält, um es an den Auftraggeber oder eine dritte Person zu überweisen oder auszuzahlen (Inkasso und Überweisungen), hat diese Beträge in bar in derselben Sorte und in derselben Menge aufzubewahren oder in der Bank von Polen evtl. in vom Finanzminister im Verordnungswege angewiesenen staatlichen oder kommunalen Institutionen niederzulegen.

Die in Abschnitt 1 angegebenen Beträge müssen in den Handelsbüchern von anderen Rechnungen gesondert angegeben werden, eine Übertragung der Beträge auf eine andere Rechnung ist nur auf Grund eines schriftlichen Auftrages zulässig. Der Stand der Inkasso- und Überweisungsrechnungen muß in den Bilanzen besonders nachgewiesen werden.

Eine Verletzung dieser Bestimmung wird mit Arrest bis zu 6 Wochen oder einer Geldstrafe bis zu 5000 Zł. bestraft. Derselben Strafe unterliegen die Leiter eines Unternehmens, die aus Nachlässigkeit die entsprechende Aufsicht unterlassen.

Das Gesetz tritt nach Ablauf von drei Tagen nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Dieser Gesetzentwurf ist eine Ausführung der von Minister Zdziechowski in seinem Exposé enthaltenen Ankündigung und bezweckt die Verhütung der von Banken verübten Mißbräuche.

## Die Mißwirtschaft im polnischen Spiritusmonopol.

**Warschau**, 16. Januar. Die Finanzkommission des Sejm hielt gestern eine Sitzung ab, in der die Abgeordneten Czetwertyński (Nat. Demokrat), Dunin (Chr. National), Wiśniewski (Piast), Posadzki (Piast) und Rosmarin (Jüd. Klub) die Forderung stellten, daß für den kommenden Donnerstag eine spezielle Sitzung der Finanzkommission einberufen werde, in welcher man sich mit der Wirtschaft im Spiritusmonopol beschäftigen solle. Die Vorschläge wurden angenommen. Im vergangenen Jahre soll das Spiritusmonopol außerordentlich schlecht gewirtschaftet haben. Das Monopol brachte nur einen Reinertrag von 172 Millionen Złoty, während die Schöpfer des Spiritusmonopols den Reinertrag auf 400 Millionen Złoty berechnet hatten.

## 100 Millionen Dollar für das polnische Tabakmonopol.

**Warschau**, 17. Januar. (Eig. Drahtb.) Die „Rzeczpospolita" läßt sich aus Wien melden: Die hiesigen Finanzkreise kennen die autoritativen Vorschläge, die der Bankers Trust und die American Tobacco Company der polnischen Regierung machen wollen. Grundsätzlich bietet Bankers Trust nur 100 Millionen Dollar an, die im Verlaufe von sechs Monaten nach Abschluß des Vertrages zahlbar sind. Der Emissionskurs soll 75 betragen, die Provision etwas weniger als 3 Prozent, die Zinsen 8½ Prozent. Die Amortisation erfolgt binnen 20 Jahren. Die Teilnahme der amerikanischen Geldgeber an den Gewinnen der Tabakakzise soll 45 Prozent betragen. Die künftigen Einnahmen des polnischen Staatsschatzes aus dem Monopol würden kaum 27½ Prozent des Detailverkaufs ausmachen. Der Vizepräsident der Bank Polski Dr. Młynarski soll gegenüber dem Bankers Trust die Möglichkeit der Annahme dieser Anleihebedingungen ausgesprochen haben.

## Kompromiß in der Fürstenabfindung.

**Berlin**, 15. Januar. In der Fürstenabfindungsfrage ist heute abend zwischen den vier Mittelparteien des Reichstages ein Kompromiß zustande gekommen, für das man auch die Zustimmung der Sozialdemokraten und der Deutschnationalen erhofft. Das Kompromiß sieht die Einsetzung eines besonderen Schiedsgerichts für die Abfindungen der ehemaligen Fürstenhäuser vor. Dieses Schiedsgericht soll beim Reichsgericht unter Vorsitz des Reichsgerichtspräsidenten fungieren und aus Berufsrichtern und hohen Verwaltungsbeamten, die vom Reichspräsidenten in das Schiedsgericht entsandt werden, zusammengesetzt sein. Der Entscheidung des Schiedsgerichts sollen alle Abfindungen unterliegen, die noch nicht, sei es durch Vergleich, sei es durch gerichtliches Urteil, endgültig erledigt worden sind, also vor allem die Abfindung der Hohenzollern in Preußen sowie die Abfindungsansprüche der ehemaligen Fürstenhäuser in Thüringen und in Baden. Inbegriffen in die schiedsgerichtliche Regelung sind auch die Aufwertungsansprüche, die von den ehemaligen Fürstenhäusern erhoben worden sind. Die Entscheidungen des Abfindungs-Schiedsgerichts beim Reichsgericht sollen endgültig ohne weitere Berufungsmöglichkeiten sein.

# Das Ausländergesetz verabschiedet.

**Warschau**, 16. Januar. Zu Beginn der gestrigen Sejmsitzung stellte Abg. Poniatowski (Wyzwolenie) den Antrag der Regierung das Mißtrauensvotum auszusprechen, da sie das Bodenreformgesetz vergewaltigt habe. Das unlängst veröffentlichte Namensverzeichnis der zu parzellierenden Güter umfaßt nämlich nur 50000 Hektar, statt der vorgesehenen 200000 Hektar. Der Antrag wurde jedoch mit großer Stimmenmehrheit abgelehnt, worauf zur dritten Lesung des Fremdengesetzes übergegangen wurde. Abg. Kordowski (Wyzwolenie) motivierte die von seinem Klub eingebrachten Abänderungsvorschläge, in denen die Befreiung der bereits in Polen weilenden Ausländer von dem Registrierzwange verlangt wird. Der Klub ist grundsätzlich gegen das Gesetz und für dessen Rückverweisung an den Administrationsausschuß und den Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten. Im Falle der Ablehnung dieses Antrages beantragt der Redner die Einbringung eines Gesetzes, in dem das Gebiet des Grenzstreifens genau bezeichnet wird. In einer zweiten Resolution verlangt der Klub die Ausgabe von kostenlosen Dokumenten an die Bevölkerung der Ostgebiete.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag auf Rückverweisung des Gesetzes an den Ausschuß mit 91 gegen 82 Stimmen abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis rief in den Reihen der Wyzwolenie Lärm und Tumulte hervor, so daß der Marschall einige Abgeordnete zur Ordnung rufen mußte. In der weiteren Abstimmung wurden alle für die dritte Lesung gestellten Zusatzanträge abgelehnt. Dagegen wurden zwei Resolutionen des Ausschusses genehmigt, in denen die Regierung aufgefordert wird, die Frage der Emigration, der Ansiedlung und der Erwerbstätigkeit von Ausländern in Polen zu regeln und unverzüglich eine Verordnung zu erlassen, auf Grund der die Wojewodschaften in den Ostgebieten ermächtigt werden, der Bevölkerung der Grenzgebiete Personalausweise auszufolgen.

Sodann wurde zu der weiteren Debatte über die Dienstpragmatik der Lehrer übergegangen. An der Diskussion beteiligte sich u. a. der jüdische Abgeordnete Hausner, der folgendes ausführte: „Unterrichtsminister Grabski hat mit uns eine Reihe von Unterredungen geführt, in denen bestimmte Normen aufgestellt wurden. Es wäre also die Pflicht Herrn Grabskis, den Beweis dafür zu erbringen, daß er sein gegebenes Wort hält. Wir fordern nichts anderes, als daß die Konstitution in die Tat umgesetzt werde. Statt dessen wird jedoch in Polen der „numerus clausus“ eingeführt. Die Bundesgenossen Polens haben bereits ihr Gutachten über den numerus clausus“ gefällt. An der Tagung der Ligafreunde haben die polnischen Mitglieder den Versammelten erklärt, daß in Polen der „numerus clausus“ nicht mehr bestünde, um auf diese Weise die Versammlungsteilnehmer zu beruhigen. Unterdessen wird von jedem jüdischen Hochschüler, der sich an einer polnischen Universität inskribieren will, eine schriftliche Bescheinigung zweier christlicher Kollegen gefordert, die sein Gesuch unterstützen. Unter diesen Verhältnissen kann der jüdische Klub nicht mehr in wohlwollender Neutralität der Regierung gegenüber verbleiben. Der Klub ist gezwungen, zu der schärfsten Opposition überzugehen.“

Zwischenruf von rechts: „Aber geht doch zum Teufel!“

Abg. Hausner: „War das im Namen des Volkes und im Namen der Regierung gesprochen? Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß der Antisemitismus von den Schädlingen des Staates verbreitet wird, während wir nur das Wohl des Staates im Auge haben. Wir warnen die Regierung und fordern sie auf, entweder für uns die Konstitution gelten zu lassen, oder wir werden zur schärfsten Opposition übergehen.“ (Beifall bei den jüdischen Abgeordneten.)

Nach diesem Intermezzo wurde in der Debatte über die Dienstpragmatik der Lehrerschaft fortgefahren. Zu dem Artikel 9, der über die Dienstverantwortung der Lehrer handelt, wurde eine ganze Reihe von Zusatzanträgen eingebracht. Die Abstimmung über diese Anträge wurde jedoch bis zur nächsten Sitzung vertagt.

Am Schluß der Sitzung teilte der Marschall mit, daß der Termin der nächsten Sejmsitzung, sowie dessen Tagesordnung den Abgeordneten schriftlich bekannt gegeben werden wird. In der Zwischenzeit werden die Ausschüsse Sitzungen abhalten.

# Ein Aufruf des Abg. Witos an die Bauernschaft.

**Warschau**, 16. Januar. Der Präses der Piasten, Abg. Witos, veröffentlicht einen Aufruf an die polnischen Bauern, in dem nach vorheriger Skizzierung der gegenwärtigen Wirtschaftslage und der Situation der polnischen Bauernschaft die Wege gewiesen werden, die zu einer besseren Zukunft der Bauernschaft führen. Witos stellt in seinem Aufruf folgende Richtlinien auf:

1. Die Politik der Bauernschaft muß sich die Regierungssysteme, die in den westlichen demokratischen Staaten gehandhabt werden, zum Vorbild nehmen.

2. Die Bauernschaft muß auf dem Boden der Staatsinteressen und der Gerechtigkeit stehen und darauf dringen, daß die Forderungen des Volkes besonders Berücksichtigung finden.

3. Unbedingte Notwendigkeit für die Durchsetzung der Forderungen der Bauernschaft ist die Bildung eines einheitlichen Bauernlagers, das alle bisher zersplitterten Kräfte zusammenfaßt.

4. Die Bauernschaft darf nicht mehr das Rohr im Winde sein, das von jedem Lufthauch bewegt wird und darf auch nicht zu Experimenten von politischen Abenteurern und gewöhnlichen Schurken mißbraucht werden.

5. Die Bauernschaft muß so rasch als möglich alle ihre Führer abschütteln, die sie in das Unglück geleitet haben und muß alle Versuche auf Zersplitterung der Bauernschaft in mehrere Lager abweisen.

6. Die Zersplitterung des Dorfes in mehrere Parteien und politische Unterschiede, die zwischen Ärmeren und Reicheren gemacht werden, müssen aufhören, denn dadurch wird die Macht der Bauernschaft geschmälert. Die Teilung der Bauernschaft in der Weise, daß nur die Reicheren den Piasten angehören können, während die Ärmeren ihren Schutz in der Wyzwolenie bei Bryl, Okon und Stapinski suchen müssen, ist eine verbrecherische Arbeit.

Witos charakterisiert sodann in ausführlicher Weise die Führer der Wyzwolenie und des Bauernbundes, wobei er sich besonders scharf gegen den Abg. Dabski wendet. Diese Leute hätten von selbst niemals etwas leisten können, sondern wären nur destruktiver Arbeit fähig. Sollen solche Leute Führer der 20 Millionen starken Bauernschaft werden? Es sei deshalb höchste Zeit, mit diesen Betrügern und politischen Bankrotteuren zu brechen und eine einheitlich starke Bauernpartei ins Leben zu rufen.

# Die Stellungnahme der Sowjetregierung zum Abrüstungsproblem.

**OE. London**, 15. Januar. Der Haltung der Sowjetrepublik gegenüber der bevorstehenden Abrüstungskonferenz in Genf wird in Londoner politischen Kreisen große Beachtung geschenkt. Die Schwierigkeiten für eine Teilnahme der Sowjetregierung an dieser Konferenz werden darin erblickt, daß seitens der Schweizer Regierung bis jetzt keine Schritte zur Beilegung des Konflikts unternommen worden sind, welcher nach der Ermordung Worowskis auf Schweizer Boden entstand. Bekanntlich hat die Schweizer Regierung bis jetzt nur der Witwe Worowskis ihr Beileid ausgedrückt; die Sowjetregierung fordert aber, daß die Schweiz erstens in Moskau offiziell ihr Beileid ausdrücken und zweitens eine Rente für das verwaiste Kind Worowskis aussetzen soll. Nach der Erfüllung dieser Forderungen würde die Sowjetregierung den Konflikt als erledigt ansehen. In Londoner unterrichteten Kreisen wird versichert, daß in Moskau starke Neigung herrsche, an den Vorarbeiten zur allgemeinen Abrüstungskonferenz teilzunehmen, obwohl Beschlüsse in dieser Hinsicht noch nicht gefaßt worden sind. Heutigen aus Moskau eingetroffenen Meldungen zufolge wird der Standpunkt der Sowjetregierung in einem Leitartikel der „Prawda“ folgendermaßen dargelegt:

„Wenn die fremden Mächte Wert auf die Mitarbeit des Sowjetbundes an der Genfer Konferenz legen, sollten sie der Schweizer Regierung zu verstehen geben, daß es nicht angeht, den Mörder des Vertreters einer fremden Macht straflos ausgehen zu lassen und daß eine schnelle Beilegung des Konflikts im Interesse der Schweizer Regierung liegt. Die Sowjetregierung nimmt einen abwartenden Standpunkt ein.“

# Finnische Hilfe für die Dampfer im Finnischen Meerbusen.

(OE.) Die Helsingforser Presse läßt sich in Sonderdepeschen aus Wiborg Einzelheiten über die Schwierigkeiten der Hilfsaktion berichten, die von Wiborg aus mit Flugzeugen unternommen wurde. Schon am 9. Januar wurde bei 20 Grad Frost und starkem Winde ein Versuch gemacht, ein Flugzeug mit Nahrungsmitteln zu starten. Doch fror das Wasser in den Maschinen ein und auch den Gesichtern und Händen der Flieger drohte Frostgefahr. Ein Flugzeug, dessen Abflug gelang, mußte nach dreiviertelstündiger Fahrt zurückkehren, ohne bei Seitskär Dampfer entdeckt zu haben. Am Sonntag gelang es sodann dem Kapitän Nystedt, mit einem Flugzeug nach einstündiger Fahrt in der Nähe von Hogland die eingefrorenen Dampfer zu erreichen. Er zählte nicht weniger als 28 Schiffe und konnte beobachten, wie ein russischer Eisbrecher (wahrscheinlich der „Lenin“) daran arbeitete, die Dampfer aus dem Eise zu befreien und zu sammeln. Da die Eisfläche sehr ungleich war, konnte das Flugzeug nicht landen und warf einen Sack mit schwedischem Trockenbrot und 100 Büchsen Fleischkonserven auf das Eis. Nachdem Kapitän Nystedt zurückgekehrt war und berichtet hatte, flogen drei weitere Flugzeuge aus, welche die gleiche Last Lebensmittel für die Schiffe zwischen Lysö und Sommerö auf das Eis niederwarfen. Auch von Helsingfors aus hatte die Deutsche Gesandtschaft mit einem Junkersflugzeuge 200 Kg. Lebensmittel an die Schiffe gesandt und auch durch die Gesellschaft „Aeronaut“ von Reval aus ein Flugzeug zu den Dampfern dirigieren lassen.

# Republik Polen.

### Skrzyńskis Gegenbesuch in Prag.

**Warschau**, 16. Januar. Der Gegenbesuch des Ministerpräsidenten Skrzyński in Prag wird erst im Laufe des Monats Februar erfolgen. Der Ministerpräsident beabsichtigt, erst dann nach Prag zu reisen, bis die zwischen Polen und der Tschechoslowakei abgeschlossenen Verträge und Abmachungen vom tschechoslowakischen Parlament ratifiziert worden sind.

### Der jüdische Klub in Opposition.

**Warschau**, 16. Januar. Die Vertreter des jüdischen Klubs, die Abg. Rosmarin und Reizes, erklärten Pressevertretern gegenüber, daß verschiedene Gründe wirtschaftlicher Natur, vor allem die Stellung der Regierung zu der Frage des Numerus Clausus, den jüdischen Klub zwingen, zur schärfsten Opposition überzugehen. Die endgültige Entscheidung über den Übergang des jüdischen Klubs zur Opposition wird in einer der nächsten Sitzungen des Klubs gefällt werden. Bemerkenswert ist, daß schon in der vorgestrigen Sitzung des Klubs die orthodoxe Gruppe, die immer den größten Versöhnungswillen besaß, den Antrag stellte, zur Opposition überzugehen.

### Verhaftung des polnischen „Sowjetpräsidenten“.

**OE. Warschau**, 15. Januar. Die polnische Polizei hat den lange gesuchten Kommunisten Kulikowski, der in seiner Partei eine große Rolle spielt, in Bialystok entdeckt und verhaftet. Diese Verhaftung erfolgte unter sehr dramatischen Umständen. Ein polnischer Offizier, der während des polnisch-russischen Krieges beim Einmarsch der Roten Armee gefangen genommen und mit dem Tode bedroht worden war, dann aber hatte flüchten können, erkannte in Bialystok auf der Straße Kulikowski als einen der polnischen Kommunisten, die sich damals der Roten Armee angeschlossen und in Bialystok eine nach dem Abzug der Russen wieder zusammengebrochene Sowjetrepublik gegründet hatten, und veranlaßte seine Verhaftung. Kulikowski hatte sich offenbar in Bialystok ganz sicher gefühlt und eine derartige Begegnung nicht vermutet. Die polnische Polizei hat ihn in Ketten abtransportiert. Die Untersuchung wird u. a. ergeben, seit wielange Kulikowski sich wieder auf dem Schauplatz seiner ehemaligen Taten befunden hat.

### Die polnischen Arbeiter in Deutschland.

Wie dem „Kurjer Pozn.“ gemeldet wird, ist in Berlin ein Provisorium zwischen Deutschland und Polen für das Jahr 1926 in Sachen der Auswanderung polnischer Saisonarbeiter nach Deutschland unterzeichnet worden. Die Verhandlungen zum endgültigen Vertrag sind für Anfang April vorgesehen. Nach der „Kurjer“-Meldung rechnen die Deutschen mit einer Einwanderung von 50000 bis 60000 polnischen Saisonarbeitern.

# Aus anderen Ländern.

### „Chef der Regierung.“

**Mailand**, 15. Januar. („D. Allgem. Zeitg.“) Die interimistische Stellung, in der sich Mussolini bisher noch als Heeres-, Marine- und Luftfahrtminister befand, ist jetzt durch ein Definitivum ersetzt worden. Der König hat ihn durch Dekret vom 3. Januar, das jetzt veröffentlicht wird, zum „Chef der Regierung, Premierminister, Staatssekretär und Ministerstaatssekretär für auswärtige Angelegenheiten, für den Krieg, für die Marine und für die Luftschiffahrt“ ernannt. Es war auch in Italien die Absicht einmal laut geworden, ein Wehrministerium zu gründen, aber man ist davon bekanntlich abgekommen und hat sich auf die einheitliche Zusammenfassung unter einem Generalstab beschränkt und die drei Ministerien eben in der Person Mussolinis zusammengefaßt. Worauf es aber vor allem ankommt, ist der Titel „Chef der Regierung“, der dem Premierminister auf Grund eines besonderen Gesetzes jetzt zusteht und seine überragende Stellung im Gesamtministerium dokumentieren soll. Die anderen Minister sind dem Chef der Regierung verantwortlich.

# Arbeitslos in Buenos Aires!

Aus einem uns zur Verfügung gestellten Briefe eines deutschen Auswanderers aus Bromberg veröffentlichen wir die folgenden Schilderungen, die, wenn sie gewiß auch nicht verallgemeinert werden sollen, uns besonders geeignet erscheinen, die dortigen Verhältnisse und Aussichten für Deutsche richtig zu erkennen, besser jedenfalls als lange theoretische Auseinandersetzungen und gutgemeinte Auswanderungsratgeber. Der Aufsatz ist gleichfalls in den Mitteilungen des deutschen Auslandsinstituts in Stuttgart erschienen.

Alle die schönen Empfehlungen haben versagt. Einige Male machte man mir schöne Versprechungen „nächsten Monat“, „nächste Woche“, ich wartete und mußte mich schließlich überzeugen, daß man, hier mehr als drüben, aus bloßer Sucht angenehm zu erscheinen versprach, ohne an Einlösung zu denken. Meine ganzen vielseitigen Kenntnisse nutzten mir hier ohne Sprachkenntnisse nichts. So natürlich dies ist, man stellt es sich vorher nicht richtig vor. Fast möchte ich sagen, daß es diejenigen am richtigsten gemacht haben, die sich, nur auf ihre Muskeln sich berufend, in die Reihen derer, die von der Einwanderungsbehörde gleich an bestimmte Arbeitsstellen ins Land geschickt wurden, stellten. Aber ich habe genügend erfahren, wie es diesen erging. Wer an Muskelarbeit nicht gewöhnt ist, der leidet viel, auch an den wenig vorkommenden guten Arbeitsstellen. An vielen Stellen gab es unhaltbare Wohnungsverhältnisse, wodurch man mehr im Süden furchtbar durch Kälte litt, anderwärts wurde nichts verdient, da die Akkordlöhne zu niedrig waren, oder die zu erntende Frucht zu schlecht. Von zwei Ehepaaren hörte ich, der Estanziero hat die Frau belästigt, als der Mann aufmuckte, zeigte er den Revolver und ließ sie mit dem halben Lohn gehen — „Polizei?“ sagte man mir, „die ist doch der Estanziero: und der Campopolizist kann nicht gegen ihn sein, also ist er mit ihm.“ Es ist schon möglich, daß ich diejenigen, die draußen zufrieden waren, nicht traf, weil sie draußen blieben. — Ich versuchte hier nun alles Mögliche. An die Möglichkeit, auf Grund meiner alten Fliegerpraxis in der Fliegerei anzukommen, glaubte ich viel zu lange. Als ich wußte, daß es viele bekannte Flieger sogar mit guten Kenntnissen des Spanischen gab die es auch schon aufgegeben hatten, als ich sogar eine „Kanone“ in einem Restaurant als Telleraufwascher entdeckte, da gab ich's auf. Als Mechaniker in der Militärfliegerei anzukommen, war „möglich“, doch erfuhr ich bald, daß schon 215 vorgemerkt waren und im Laufe des Jahres vielleicht 25—30 eingestellt werden konnten. Andere Mechaniker waren noch viel zahlreicher. Ein Bekannter vom Schiff, ein perfekter Automechaniker, nahm nach langem Suchen, nach einer gründlichen Prüfung, eine Stellung mit einem Monat Probe und 4.50 Mk. pro Tag an. — Als Chauffeur nutzte mir meine Praxis nichts, denn man mußte einen hiesigen Führerschein haben, der nur mit fortgeschrittenen Sprach- und Stadtkenntnissen zu erreichen war. — Schließlich wurde ich mit meinen paar Worten spanisch, die ich trotz des durch den Krieg sehr angegriffenen Gedächtnisses durch eisernen Willen mir angeeignet hatte, Stadtreisender für Solinger Rasierklingen. Wer es noch nicht selbst versucht hat, ohne Sprache einer solchen Tätigkeit nachzugehen, der kann sich nur eine entfernte Vorstellung machen von der erforderlichen Willensstärke, immer wieder die Mißerfolge und Verzweiflung zu überbrücken. Den Willen hatte ich; dann half der billige Preis, mein ausgesprochen deutsches Gesicht. Ich verdiente schon das tägliche Brot, ein größerer Verdienst waren die auf diese Weise schnellen Fortschritte in der Sprache und auch die Übung des Willens. — Bald stellte es sich heraus, daß es sich um einen Restposten der Ware gehandelt hatte; andere war viel teurer, für mich unverkäuflich. Ich saß fest. Auch meine sonst so bewährten Programme, die ich mir bei jedem Wechsel aufstellte und die mir sicher oft geholfen haben, konnten daran nichts ändern.

Eines Tages lese ich im deutschen „Argentinischen Tagblatt“: „Imker und Geflügelzüchter. Verheirateter bevorzugt, für Provinz Buenos Aires gesucht.“ Das war etwas für mich! Keine Minute versäumt, denn es werden sich Dutzende melden. Ich war sicher, es waren Deutsche, griff aber, wenn auch unvorbereitet, wacker zum „spanisch“, als ich einem hiesigen Offizier gegenüberstand. Lächelnd erlöste er mich: „Sprechen Sie deutsch, was ich als Sohn eines Schweizers gut verstehe, wenn auch schlecht spreche.“ Später: „Ich bin überzeugt, Sie sind der richtige Mann. Wir haben vier Stunden Bahnfahrt von hier nach dem Süden, eine Quinta von ca. 16 Morgen, auf der jetzt ganz allein mein alter Vater wohnt. Seine Kinder sind alle hier, aber er will nicht hierher, kann sich von seiner Quinta nicht trennen. Damit er dort Gesellschaft hat, will ich als der Älteste dort eine Imkerei und Hühnerzucht einrichten. Sie haben nur die Arbeit zu leisten, aller Gewinn geht zur Hälfte. Nach Ihren Erklärungen muß ich Ihnen anfangs einen Zuschuß geben, der kann aber nicht höher sein als 30 Peso monatlich, denn sonst leidet die Anlage, denn ich bestreite dies alles von meinem Gehalt. Der Garten mit vielen Obstbäumen und Wein, das Feld steht zu Ihrer Verfügung. Das Haus ist nicht mehr sehr gut, aber geräumig. Es ist in der Nähe der Bahn, nahe zum Dorf und zur Schule. Gehen Sie hin, mein Vater ist ein gebildeter Mann. Sie werden sich gut mit ihm vertragen. Fahren Sie vielleicht vorher besichtigen, die 15 Peso für die Bahnfahrt gebe ich Ihnen.“ —

Zu Haus wird erörtert, daß es auf dem Lande doch viel schöner wäre, als in diesem unendlichen, nur nach Erwerb rasenden Buenos Aires. Es wird gerechnet, immer niedrigere Preise gegriffen, denn es ist doch auf dem Lande. Wir halten uns Ziegen, Schweine usw., der Garten gibt uns reichlich Gemüse. Es wird vielleicht gehen. Ich kann ja mit meinem großen Photoapparat den ich glücklicherweise noch nicht versetzt hatte, auch noch etwas verdienen. Wir träumten dann noch von unserer Versuchsfarm in Europa, von der schweren und doch so schönen Zeit.

Nächsten Morgen — es war Sonntag — trug mich der erste Zug hinaus. Mein Riesenabteil 2. Klasse (es gibt hier nur 1. und 2. Klasse — Halbwagenabteile in Riesen-D-Zugwagen) kam mir vor wie eine Kirche. Alle saßen in der Vorwärtsrichtung, noch hatten sich keine Gespräche entwickelt. — Nach den Vorstädtchen kamen noch die Vor-Vorstädte, die schon mehr ländlichen Charakter zeigten. Ziegeleien, Häuschen im Bau, während die Besitzer bis dahin in Wellblechbuden, einige sogar in Zelten hausten. Wie müssen die Leute frieren, denn heute früh gab's 4 Grad Frost. Federbetten kannten hier nur die Reichen. Ich verdankte es allein einem Freunde, der früher schon einmal hier war, daß ich meine Federbetten mitgenommen hatte. Meine Kinder wären ja ohne diese erfroren, denn Zimmeröfen gibt es hier nicht, außer in ganz vornehmen Häusern. Und auch da empfindet man das Heizen oft als sehr teuer. — Nun waren wir draußen. Die unendliche Ebene, ohne die geringste Welle, erinnert mich immer wieder ans Meer. Auch der Einfall kam mir, daß ich doch noch nie solch' einen großen Flugplatz gesehen habe. Nur die unendliche Ausdehnung, das Fehlen von Bäumen, läßt die Riesenweiden anfangs leblos erscheinen. In den Riesenstachelzaunquadern, dessen senkrecht zur Bahn stehenden Seiten mir lebhaft die Schwenkungen aus meiner Landsturmrekrutenzeit ins Gedächtnis rufen, — tummeln sich unendliche Viehherden, hin und wieder auch kleinere Pferdegruppen. Infolge des ausnahmsweise kalten und trockenen Winters gibt es fast gar kein Gras, nur die teils grünen Riesendisteln geben dem Ganzen einen grünen Ton. Futtervorräte gibt es hier höchstens für einige Milchkühe für den Hausbedarf. An manchen Stellen

gibt es allerdings auch ausgedehnte Alfalfelder (Luzerne), die sehr schön grün und jetzt im Winter teilweise sogar schnittfähig sind. Infolge Futternot und Kälte — Stallungen gibt es hier nicht, höchstens auf besseren Estanzias Schutzbüsche — fällt sehr viel Vieh, hauptsächlich Kälber. Man zieht das Leder ab — auch dies nicht immer — und überläßt das Aufräumen den vielen Hunden und sonderbar gefärbten Krähen. Auch ein prächtiges Adlerpaar sah ich auf einem Kuhkadaver ganz dicht an der Bahn. In einem Maisstumpffeld sah ich eine Sau mit ihren 11 schon sehr großen Ferkeln, eine scheinbar eben erst gefallene, nicht abgelederte Kuh mit dem besten Appetit verzehren. Den Rest der Arbeit besorgen dann die zahllosen Käferarten und bald ist es nur ein Haufen gebleichter Knochen, deren man viele antrifft. — Dann kommt endlich wieder einmal eine Station. Festtäglich gekleidete Landwirte kommen zu Fuß, zu Pferde oder in dem hier so alltäglichen Fordauto, um sich die auf dem Lande bevorzugte Wochenausgabe ihrer Zeitung und auch andere von den den Zug begleitenden Zeitungsverkäufern zu holen. Viele tragen statt oder über dem Mantel große Umschlagtücher, wie sie z. B. im Osten Deutschlands viel von Frauen getragen werden. Es ist kalt. — Dann wieder nichts als mit dem Himmel verschwindende Wiesen, mit vereinzelten Trauerweiden, Pappeln, ein Häuschen, ein Reiter, Herden, Herden, Herden. Weit hinten eine, wie eine Stadt wirkende, Estanzia mit weißen Gebäuden, roten Dächern, ein ausgetretener Fluß mit breiten grünen Uferstreifen, trinkendem Vieh. — Ich bin am Ziel. — Die Quinta ist 6 Kilometer vom Bahnhof, allerdings ganz dicht an der Bahnstrecke, 2½ Kilometer von Dorf und Schule. Im Dorfe schon stelle ich fest, daß hier alle Preise höher sind als in Buenos Aires. Von weitem erkenne ich nach der Beschreibung das Haus, die anderen sind auch 1, 2, 3 km weiter. Drei Reihen hoher Pappeln schützen es vor den in der Ebene zur großen Stärke anwachsenden Winden. Das Dach ist ganz schlecht, Zäune und Weinspalier ganz verfallen. Überhaupt, nachdem ich kurz vorher zwei Viehkadaver, Kuh und Kalb, passierte, ist mir alles so unsympathisch. Ich bin ganz entmutigt. An der Gartenpforte wartend klatsche ich wiederholt in die Hände, wie es hier üblich ist. Ich glaube, es ist hier nicht nur Sitte, sondern auch Gesetz, wonach das Haus als heilig gilt. Niemand wird unaufgefordert das Grundstück betreten, selbst Briefträger und Polizist nicht. In Buenos Aires ist es ebenso, aber hier fällt es mehr auf. Ich finde diese Sitte sehr schön. — Da kommt schon ein Greis mit blauer Brille. Er dachte es sich schon, was ich will, freute sich, daß ich kam. „Sehen Sie, es ist ein Hundeleben, so allein zu sein. Nachdem man mir neulich meinen treuen Wächter erschlagen und die letzten Hühner gestohlen hat, habe ich kein lebendes Wesen mehr um mich. Doch, doch! Die Bienen vergaß ich. Mit denen vertrage ich mich aber nicht mehr, ich sehe schon sehr schlecht, stoße bei jeder Bewegung unsanft an und dies können sie nicht vertragen." — Scherzhaft bemerkt er: „Nicht wahr, ein schlechtes Zeichen für einen alten Tierarzt, wenn er gar keine Tiere mehr um sich hat." Er zeigte mir alles; es ist alles schlechter, als ich ganz bescheiden annahm. „Die Bäumchen hier gehen ein, denn ich kann mit meinen Augen nichts mehr ausrichten gegen die Plage der Riesenameisen, die jedes grüne Blättchen, gerade von jungen Bäumen, herunterholen." Ich frage ganz unbewußt: „Weshalb gehen Sie nicht zu Ihren Kindern in die Stadt?" „Nein, nein", wehrt er, „ich passe da nicht mehr hin. Sehen Sie, hier ist der Hafen, in dem ich ankerte, als ich abgekämpft war. Ich habe Australien durchquert, kannte Nordamerika, alle Länder Südamerikas, hier stellte ich fest, daß meine Quinta größer und schöner war als die ganze Welt. Die schönsten Orte der Welt verließ ich ohne jedes Bedauern, dreimal war ich in der Schweiz, meiner schönen Heimat, und habe sie leichten Herzens wieder verlassen, und von hier, wo es mir doch jetzt so schlecht geht, kann ich nicht mehr fort. Hier wohnte einmal das Glück. Vier Kinder habe ich mit meiner Frau hier großgezogen. Leider großgezogen für die Stadt, für andere Leute. Ihre Berufe erlauben ihnen nicht, hier zu wohnen, und ich kann nicht fort. Auch meine Frau hat mich vor einem Jahr verlassen, doch sie liegt gleich hier nebenan begraben. Ich verlasse sie nicht." Er hatte sich halb weggedreht und hantierte an einem Bäumchen herum. Bald schaute er wieder auf. „Und Sie wollen mit Ihrer Familie mir hier Gesellschaft leisten, mir meine Kinder ersetzen. Kommen Sie, wir werden uns gut vertragen, alles ist so wie Ihres." Mir tat der alte Mann so leid, daß ich nicht sagte, daß ich nicht komme, obwohl ich dies genau wußte; auch nicht das Gegenteil. Als wir abends am offenen Küchenherd saßen, auf dem er, der grimmigen Kälte wegen, seine letzten Holzreste verbrannte, meinte er: „Wissen Sie, das Schicksal rächt alles. Ebenso wie ich als einziges Kind meiner Eltern trotz Flehen der Mutter sie immer wieder verließ, so bin ich auch selbst jetzt verlassen. Meine Eltern starben, nachdem sie mich Jahre nicht gesehen hatten. Ich weiß nicht, wie sie starben, ich kenne nicht ihr Grab." Er schob wuchtig das letzte Scheit ins Feuer, seine Augen tränten, meine waren rot. „Dieser schreckliche Rauch." — Zum übernachten ließ ich mich nicht bewegen, denn die Meinen erwarteten mich früh, also schied ich um 9 Uhr. Nach einem kräftigen Händedruck schritt ich ins Dunkel. Er kam mir noch nach: „Da nehmen Sie sich diese Radspeiche mit, es treibt sich oft Gesindel herum, denn die Polizei auf dem Lande ist schwach." — Ich machte große Schritte, aber an Gesindel zu denken hatte ich keine Zeit. Immer wieder kam mir der Gedanke: „Wird auch dir einmal solch ein Los beschieden sein; wirst auch du ein Hundelchen ernten?" — — —

Der Plan stand wieder fest! Ich werde den Kampf in der Stadt fortsetzen bis zum Erfolg. Zwischendurch fiel mir ein Sinnspruch ein, den ich so oft auf meinen Reisen in Polen gehört hatte: „Und ehe die Sonne aufging, fraß ihm der Tau die Augen." War dies auch für mich? —

# Aus Stadt und Land.

**Bromberg**, 18. Januar.

### Zu den beseitigten dreizehn Lehrern in Bromberg und Rawitsch.

Wir haben am 15. d. M. unter der gleichen Überschrift mitgeteilt, daß den beiden beseitigten Lehrerinnen in Rawitsch die Unterrichtserlaubnis, die mit dem 31. Dezember 1925 ablief, nicht verlängert worden sei. Wir berichtigen diese Mitteilung heute: Auf eine telegraphische Anfrage der Rawitscher Schule vom 14. Januar ist am selben 14. Januar vom Kuratorium Posen die Lehrerlaubnis bis 31. Januar 1926 verlängert.

Was soll man dazu sagen! Am 1. Januar — nichts bei Schulbeginn (4. Januar) — nichts, in der Mitte des Monats (14. Januar) — kommt eine Lehrerlaubnis für 14 Tage!!!

### Eingaben in Sachen der Rentenzahlung.

Die Staatliche Landbank (Państwowy Bank Rolny) erinnert die Rentenansiedler daran, daß laut § 6 der Verordnung des Ministers für Landreform vom 6. 11. 1925 die Einreichung von Eingaben um Erleichterung in der Rentenzahlung oder um Ermäßigung der Aufrechnungsquote die zwangsweise Einziehung des vierten Teils der Rentenrate nicht aufhält. Daher werden die fälligen Beträge exekutivisch eingetrieben werden, die Rentenansiedler aber vor den Folgen der Verweigerung der Rentenzahlungen gewarnt.

## Die Bromberger Stadtverordneten für die Arbeitslosen.

Die letzte Sitzung der Bromberger Stadtverordnetenversammlung am Donnerstag, den 14. d. M., war im wesentlichen dem Problem gewidmet, wie weit mit städtischen Mitteln der immer dringender werdenden Kalamität der Arbeitslosigkeit abgeholfen werden könne. Zunächst waren jedoch die Wahlen zur Wahlkommission zu erledigen. Man einigte sich nach kurzer Debatte dahin, daß die einzelnen Fraktionen entsprechend ihrer zahlenmäßigen Stärke in der Kommission vertreten sein müßten. Von seiten der Deutschen Fraktion waren infolgedessen zwei Mitglieder in die Kommission zu entsenden, als welche die Stadtv. Pommerenke und Rehbein genannt und gewählt wurden.

Die weiteren Verhandlungen wurden sodann von einer Reihe von Dringlichkeitsanträgen ausgefüllt, die direkt oder indirekt alle den Zweck hatten, mit städtischen Mitteln die Arbeitslosigkeit in der Stadt zu lindern. Man erfuhr hierbei, daß in Bromberg zurzeit über 6000 Personen ohne Arbeit seien. Zusammen mit den Familien dieser Arbeitslosen wären es schätzungsweise 18 000 Personen, deren Unterhalt von der Allgemeinheit zu bestreiten sei. Diese Zahlen reden für sich, und die Versammlung war einmütig darin, daß von seiten der Stadt etwas geschehen müsse, und zwar unverzüglich. Zwecks Beschaffung der hierfür nötigen Mittel beantragte der Magistrat, den kommunalen Zuschlag zur Umsatzsteuer von 12½ auf 25 Prozent zu erhöhen, sowie des weiteren den Zuschlag zu den Gewerbepatenten von 20 auf 30 Prozent zu steigern. Ein weiterer Dringlichkeitsantrag verlangte die Einsetzung einer besonderen Kommission zur Prüfung und Bearbeitung der Frage. In der Diskussion wurden Bedenken gegen diese Steuererhöhungen laut, auch wurde vom Stadtv. Lewandowski hervorgehoben, daß dem Magistrat bereits 30 000 Zl. für den gedachten Zweck zur Verfügung ständen. Von seiten der Deutschen Fraktion betonte Stadtv. Spitzer die unbedingte Bereitwilligkeit seiner Fraktion, Hilfe zu schaffen. Der Dringlichkeit der Frage wegen müßten die Bedenken, die allerdings gegen die vom Magistrat vorgeschlagene Art der Steuerbeschaffung beständen, zurücktreten. Die Schaffung einer besonderen Kommission für diese Frage sei besonders zu begrüßen. Dieser Kommission werde obliegen, über die richtige Verwendung der Gelder zu wachen, sowie eine weitere Aktion in die Wege zu leiten, denn was heute bewilligt werde, könne nicht das letzte Wort in dieser Sache sein.

Bei der Abstimmung ergab sich eine bedeutende Mehrheit für die Erhöhung der Umsatzsteuer, dagegen wurde die Erhöhung der Patente abgelehnt. Da der Magistrat den erhöhten Zuschlag zu den Patenten bereits erhoben hatte, war die logische Folge dieser Ablehnung die Annahme eines weiteren Dringlichkeitsantrages des Stadtv Lewandowski, daß zu viel erhobenen 10 Prozent unverzüglich zurückzuzahlen seien.

Der Errichtung einer außerordentlichen Kommission aus sieben Mitgliedern für Bearbeitung der Arbeitslosenfrage wurde zugestimmt. Von seiten der Deutschen Fraktion wurde Stadtv. Spitzer gewählt.

Eine Reihe von weiteren Dringlichkeitsanträgen, die ebenfalls angenommen wurden, bezweckte die Bereitstellung von Mitteln zur Fortsetzung bereits begonnener Arbeiten, wodurch ebenfalls Arbeitsgelegenheit geschaffen wird. — Die nächste Sitzung findet am Donnerstag, den 21. d. M., statt.

### Die Beiträge für die landwirtschaftliche Unfallversicherung.

Der Landesausschuß hat die Beiträge für die landwirtschaftliche Unfallversicherung für das Jahr 1926 wie folgt festgesetzt: a) die Beiträge in Höhe von 85 gr im Verhältnis zu 1 zł Grundsteuer; b) Beitragszuschläge in Höhe von 1 zł von jeden angefangenen 1000 zł Jahresverdienst, den der einzelne Beamte oder Facharbeiter im Jahre 1924 erhalten hat. Die Beitragslisten liegen in der Zeit vom 17. bis 31. Januar bei den Gemeinde- und Gutsvorständen zur Einsicht aus. Die Beiträge selbst müssen bis spätestens 10. Februar der Kreiskommunalkasse abgeliefert werden. Nicht rechtzeitig eingezahlte Beiträge werden nebst Zinsen zwangsweise eingezogen werden.

§ **Doppelselbstmord in Graudenz.** Wie uns gedrahtet wird, hat in der Nacht zum gestrigen Sonntag der praktische Arzt Dr. Szymanski in Graudenz Selbstmord durch Erschießen verübt, nachdem er vorher seine Frau erschossen hatte. Über die näheren Umstände und die Motive zu dem Doppelselbstmord ist noch nichts bekannt.

*

### Vereine, Veranstaltungen 2c.

**Sprechstunden.** Abgeordneter Graebe hält an jedem Sonnabend von 11—½1 Uhr vorm. Sprechstunden in Bromberg, ulica 20. stycznia 20 r. Nr. 37, für die Interessenten aus seinem Wahlbezirk ab. Für Auswärtige empfiehlt sich vorherige Anmeldung. Etwaiges Ausfallen der Sprechstunden wird durch die „Rundschau" bekanntgegeben. (1183

**D. G. f. K. u. W.** „Aus der Werkstatt des Kulturfilms" betitelt sich ein Filmvortrag, den Direktor Dr. Schönbeck am Sonnabend d. W. im Saale der Deutschen Bühne halten wird. An Hand einer Serie seltener und charakteristischer Filmaufnahmen aus Wissenschaft, Technik und Kunst wird die wissenschaftlich-technische Seite des Themas „Kulturfilm" beleuchtet. Näheres s. Inserat. (1199

**D. G. f. K. u. W.** Dienstag, den 26. 1., abends 8 Uhr, im Zivilkasino Lieder zur Laute Ernst Duis. Näheres wird noch bekanntgegeben. (1195

* * *

* **Posen (Poznań)**, 16. Januar. Gestern abend 11¼ Uhr wurde die Feuerwehr nach dem Hause ul. Dąbrowskiego 56 (fr. Große Berliner Straße) gerufen, vor dem ein Kraftwagen in Brand geraten war. Vor dem Eintreffen der Wehr war der Kraftwagen bereits ganz verbrannt. — In und bei Birnbaum erfreute sich der 23jährige Ignacy Dorożała des Rufes eines Wunderdoktors. Man riß sich förmlich um ihn. Er machte sich die Situation zunutze und ließ sich 30—50 zł für eine „Konsultation" zahlen. D. kurierte nicht nur Menschen, sondern auch Vieh. Er stand gestern vor der hiesigen Strafkammer. Der Staatsanwalt beantragte ein Jahr Gefängnis; das Gericht verurteilte ihn zu 10 Monaten.

# Kleine Rundschau.

* **Enrico Toselli gestorben.** Rom, 15. Januar. Heute morgen starb im Hospital in Florenz der Musiker Enrico Toselli, der geschiedene Gatte der früheren Kronprinzessin von Sachsen. Deren Ehe mit dem damaligen Kronprinzen von Sachsen, dem späteren König Friedrich August, war 1903 aus Verschulden der Kronprinzessin geschieden worden. Vier Jahre später vermählte sie sich in London mit dem italienischen Pianisten Enrico Toselli, mit dem sie sich viel im Auslande aufhielt. Aber auch diese Ehe fand nach kaum mehr als vier Jahren ein Ende, indem die Gräfin Montignoso (diesen Titel hatte die frühere Kronprinzessin erhalten) ihren Gatten verließ. Der war ein nicht unbegabter Musiker, von dem auch einige beliebte Kompositionen stammen, indessen wäre er ohne die viel besprochene Ehe sicherlich weit weniger bekannt geworden. Diese „Konjunktur" hat er auch ausgenützt, indem er — ein Jahr nach seiner Scheidung von der Prinzessin — in Mailand ein eigene Operette „Die bizarre Prinzessin" zur Aufführung brachte, deren Textbuch Luise selbst verfaßt hatte. Statt eines Erfolges gab es aber einen Theaterskandal ob jener brutalen Ironisierung des sächsischen Königshauses, die dem Publikum denn doch über die Hutschnur ging.

# Wirtschaftliche Rundschau.

## Geldmarkt.

**Warschauer Börse vom 16. Januar.** Umsätze. Verkauf — Kauf. Belgien —,—, Holland 293,70, 294,43—292,97, London 35,50, 35,59 bis 35,41, Neuyork 7,30, 7,32—7,28, Paris 27,87½, 27,94—27,81, Prag 21,65, 21,70—21,60, Schweiz 141,15, 141,50—140,80, Wien 102,75, 103,00 bis 102,50, Italien 29,55, 29,62—29,48.

**Warschauer Börse.** Warschau, 16. Januar. An der heutigen offiziellen Börse herrschte feste Tendenz. Der gesamte Valutaumsatz betrug etwa 400 000 Dollar. Der offizielle Kurs ist gestiegen. Dollar Verkauf 7,32, Kauf 7,28. Im privaten Verkehr wurden für den Dollar 7,65 gezahlt. Goldrubel 4,17. Von den staatlichen Anleihen war Eisenbahnanleihe stark gesucht, es wurden für sie 115 bis 117 gezahlt. Die fünfprozentige Konversionsanleihe lag schwächer. Die Kurse der Aktien hatten sich abgeschwächt, die Aktien der Bank Polski stiegen auf 65.

**Amtliche Devisennotierungen der Danziger Börse vom 16. Januar.** In Danziger Gulden wurden notiert für: Banknoten: 100 Reichsmark —,— Gd., —,— Br., 100 Zloty 72,16 Gd., 72,34 Br., 1 amerik. Dollar —,— Gd., —,— Br., Scheck London 25,2050 Gd., 25,2050 Br. — Telegr. Auszahlungen: London 1 Pfund Sterling 25,22 Gd., 25,22 Br., Berlin in Reichsmark 123,371 Gd., 123,679 Br., Neuyork —,— Gd., —,— Br., Holland 100 Gulden —,— Gd., —,— Br., Zürich 100 Fr. 100,10 Gd., 100,35 Br., Paris —,— Gd., —,— Br., Kopenhagen 100 Kr. —,— Gd., —,— Br., Warschau 100 Zl. 72,01 Gd., 72,19 Br.

### Berliner Devisenkurse.

| Offiz. Diskontsätze | Für drahtlose Auszahlung in deutscher Mark | In Reichsmark 16. Januar Geld | 16. Januar Brief | In Reichsmark 15. Januar Geld | 15. Januar Brief |
|---|---|---|---|---|---|
| — | Buenos-Aires 1 Pes. | 1,737 | 1,741 | 1,736 | 1,740 |
| — | Kanada . . 1 Dollar | 4,188 | 4,198 | 4,188 | 4,198 |
| 7,3 % | Japan . . . . 1 Yen | 1,865 | 1,869 | 1,851 | 1,855 |
| — | Konstantin. 1 trk. Pfd. | 2,21 | 2,22 | 2,221 | 2,22 |
| 5 % | London 1 Pfd. Strl. | 20,386 | 20,438 | 20,386 | 20,438 |
| 3,5 % | Neuyork . . 1 Dollar | 4,195 | 4,205 | 4,195 | 4,205 |
| — | RiodeJaneiro 1 Milr. | 0,629 | 0,63 | 0,633 | 0,634 |
| — | Uruguay 1 Goldpes. | 4,31 | 4,32 | 4,31 | 4,32 |
| 3,5 % | Amsterdam . 100 Fl. | 168,69 | 169,11 | 168,66 | 169,08 |
| 10 % | Athen . . . . . . . . . | 5,79 | 5,81 | 5,74 | 5,76 |
| 7 % | Brüssel-Ant. 100 Frc | 19,05 | 19,09 | 19,04 | 19,08 |
| 9 % | Danzig . . 100 Guld. | 80,81 | 80,01 | 80,81 | 81,01 |
| 7,5 % | Helsingfors 100 fi. M. | 10,55 | 10,59 | 10,55 | 10,59 |
| 7 % | Italien . . 100 Lira | 16,955 | 16,995 | 16,93 | 16,97 |
| 7 % | Jugoslavien 100 Din. | 7,41 | 7,43 | 7,41 | 7,43 |
| 5,5 % | Kopenhagen 100 Kr. | 104,39 | 104,65 | 104,57 | 104,83 |
| 9 % | Lissabon 100 Escudo | 21,335 | 21,385 | 21,325 | 21,375 |
| 5 % | Oslo-Christ. 100 Kr. | 85,46 | 85,68 | 85,54 | 85,76 |
| 6 % | Paris . . . 100 Frc. | 15,755 | 15,895 | 15,70 | 15,74 |
| 6,5 % | Prag . . . . 100 Kr. | 12,419 | 12,450 | 12,419 | 12,459 |
| 3. % | Schweiz . . 100 Frc. | 81,036 | 81,28 | 81,05 | 81,25 |
| 10 % | Sofia . . . . 100 Leva | 2,84 | 2,85 | 2,915 | 2,925 |
| 5 % | Spanien . . 100 Pes. | 59,41 | 59,55 | 59,40 | 59,54 |
| 4,5 % | Stockholm . 100 Kr. | 112,31 | 112,59 | 112,36 | 112,64 |
| 8 % | Budapest 100 000 Kr. | 5,87 | 5,89 | 5,87 | 5,89 |
| 9 % | Wien . . . . 100 Sch. | 59,05 | 59,19 | 59,04 | 59,18 |

**Die Bank Polski** zahlt heute für: 1 Dollar, gr. Scheine 7,28 Zl., do. kl. Scheine 7,28 Zl., 1 Pfund Sterling 35,38 Zl., 100 franz. Franken 27,50 Zl., 100 Schweizer Franken 140,55 Zl., deutsche Mark 173,25 Zl., Danziger Gulden 140,39 Zloty.

### Aktienmarkt.

**Posener Börse vom 16. Januar.** Wertpapiere und Obligationen: 6proz. listy zbożowe 4,90—4,80. 8proz. dolar. listy 2,65—2,80. 5proz. Poż. konwers. 0,30—0,29. — Bankaktien: Bank Przemysł. 1.—2. Em. 1,00. Bank Sp. Zar. 1.—11. Em. 4,00. Industrieaktien: Goplana 1.—3. Em. 1,00—0,90. Dr. Roman May 1.—5. Em. 19,50. Płótno 1.—3. Em. 0,07. Unja 1.—3. Em. 3,50. Tendenz: unverändert.

### Produktenbörse.

**Amtliche Notierungen der Posener Getreidebörse vom 16. Januar.** (Die Großhandelspreise verstehen sich für 100 Kilo bei sofortiger Waggon-Lieferung loko Verladestation in Zloty.) Weizen 32,50—34,50, Roggen 18,00—19,00, Weizenmehl (65% inkl. Säcke) 51,50—54,50, Roggenmehl 1. Sorte (70% inkl. Säcke) 30,50—31,50, do. (65% inkl. Säcke) 32,00—33,00, Braugerste prima 21,50—23,50, Gerste 20,00—21,00, Felderbsen 28,00—29,00, Viktoriaerbsen 36,00—40,00, Hafer 20,00—21,00, blaue Lupinen 12,00 bis 14,00, gelbe Lupinen 15,00—17,00, Roggenflocken —,— bis —,—, Weizenkleie 15,00—16,00, Roggenkleie 13,00—14,00, Getr. Rübenschnitzel 8,50—9,50, Seradella 22,00—25,00, Stroh, lose 1,80—2,00, Stroh, gepreßt 2,85—3,05, Heu, lose 6,50—7,30, Heu, gepreßt 8,60 bis 9,40. — Tendenz: ruhig.

**Danziger Getreidebörse** vom 16. Januar. (Nichtamtlich.) Weizen weiß 13,50—13,62½, do. rot 13,25—13,50, Roggen 8,25 bis —,—, Gerste 8,50—9,25, Futtergerste 8,00—8,50, Braugerste —,—, Hafer 8,00—8,50, Erbsen 10,00—11,00, Viktoriaerbsen 15,00, Roggenkleie 5,25, Weizenkleie 6,50—7,00 Gd., Weizenkleie, kleine —,—, Ackerbohnen —,— Gd. per 50 Kilogr. frei Danzig. 60proz. Roggenmehl 27,00 Gulden. Weizenmehl 000 alt, mit 25proz. Auslandsweizen 48,50 Gulden. Weizenmehl 000 aus neuem Inlandsweizen 41,50 Gulden per 100 Kilogramm.

**Berliner Produktenbericht vom 16. Januar.** Amtliche Produktennotierungen per 1000 kg ab Station. Weizen märk. 247—253, pomm. 247—253, März 271—271½ Br., Mai 276½—276¼. Tendenz schwächer, Roggen märk. 144—151, pomm. 143—150, März 174½ bis 175, Mai 186½—187 Gd., schwächer. Sommergerste 182—209, Winter- und Futtergerste 150—164, still. Hafer märk. 160—171, still. Weizenmehl für 100 kg feinste Marken über Notiz bezahlt, 32,75—36,25, ruhig. Roggenmehl 22,25—24,25, ruhig. Weizenkleie 11,25—11,50, still. Roggenkleie 9,75—10,25, still. Raps für 1000 kg 350—355, still.

Viktoriaerbsen für 100 Kg. 26—34, kleine Speiseerbsen 22—25, Futtererbsen 20—22, Peluschken 19—20, Ackerbohnen 20—21, Wicken 20,50—23, blaue Lupinen 12,00—12,50, gelbe Lupinen 14—15, Serradelle, neue 18—19, Rapskuchen 15,25, Leinkuchen 23,50—23,60, Trockenschnitzel prompt 8,00 8,20, Sojaschrot 20,40—20,50, Torfmelasse 8,20—8,40, Kartoffelflocken 14,80—15,40.

### Wasserstandsnachrichten.

**Der Wasserstand der Weichsel** betrug am 16. Januar in Krakau — 2,26 (—), Zawichost + 1,62 (1,61), Warschau + 1,00 (1,26), Plock + 1,05 (1,38), Thorn + 0,99 (1,62), Fordon + 1,38 (1,92), Culm + 1 61 (2,10), Graudenz + 1,92 (2,38), Kurzebrak + 2,50 (2,91), Montau — (—), Pieckel — 2,03 (3,45), Dirschau + 2,15 (2,58), Einlage + 2,10 (2,12), Schiewenhorst + 2,24 (2,32) Meter. (Die in Klammern angegebenen Zahlen geben den Wasserstand vom Tage vorher an.) — Krakau eisfrei. Warschau und Plock schwaches Eistreiben. Von km 0—45 in ⅔ Strombreite Grundeistreiben, von km 45 bis Mündung in ganzer Strombreite. Bei Pultusk Eisstand. Ober- und unterhalb Wyszków Eisstand.

Hauptschriftleiter: Gotthold Starke; verantwortlich für den gesamten redaktionellen Inhalt: Johannes Kruse; für Anzeigen und Reklamen: E. Przygodzki; Druck und Verlag von A. Dittmann G. m. b. H., sämtlich in Bromberg.

**Die heutige Nummer umfaßt 16 Seiten einschließlich „Der Hausfreund" Nr. 12.**

Am 13. Januar 1926 entschlief der

Rittergutsbesitzer Herr

# Walter Wehr

Festnitz (Wieszczyc).

In dem Verblichenen verlieren wir ein langjähriges Aufsichtsratsmitglied, das durch seine selbstlose Aufopferung für unsere Sache sich für allzeit ein ehrenvolles Gedenken gesichert hat. 1180

Starogard, den 16. Januar 1926.

**Der Vorstand und Aufsichtsrat der Pomorska Spółka Okowiciana.**

---

Am 17. Januar, 6 Uhr früh, entschlief sanft nach langem schweren Leiden unsere liebe Mutter, Schwiegermutter, Groß- u. Urgroßmutter, Schwester u. Tante, die

Altsitzerin

# Frau Pauline Pankonin

geb. Tetzlaff

im fast vollendeten 77. Lebensjahre.

Dies zeigen tiefbetrübt an

Die trauernden Hinterbliebenen

**Emil Lange und Frau.**

Kobylarnia, den 18. Januar 1926.

Die Beerdigung findet Mittwoch, den 20. d. M., nachmittags 2 Uhr, vom Trauerhause aus statt. 862

---

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme beim Heimgange unseres lieben Entschlafenen sage ich im Namen der ganzen Familie meinen

## innigsten Dank.

**Dr. med. Studzinski,**

Waldau.

1194

---

# Sprzedaż przymusowa.

**W czwartek, dnia 21 bm.,** przedpolud. o godz. 10 będą nast. przedmioty należące do dawniejszej firmy „Polonia" w firmie Bydgoska Fabryka Mydeł, ul. Podwale 2 przez licytację najwięcej dającemu i za gotówkę sprzedane: 1184

**29 skrzyń mydła, proszku do prania modrego, 15 tuzinów mydełek do golenia, mydła toaletowego i perfumów, około 20 tuzinów ultramarini 1 wóz platforma).**

Następnie o godz. 12 w południe, przy ul. **Bart. Głowackiego nr. 12,** w firmie dawniej **„POLONIA":**

**2 motory** 3 P. S. i 1½ P. S., **mieszadło, 2 młynki do fabr. proszku, kotły, waga decymalna, piła tarczowa, szafa do akt, 1 stół.**

**Kozłowski,** komornik sądowy w Bydgoszczy.

---

## Das Sekretariat des Verbandes der Arbeitslosen

für die Stadt Bydgoszcz befindet sich **jetzt**

**Patzer, Św. Trójcy 8/9, Tel. 280**

und ist 1071

**täglich von 10 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags geöffnet.**

Für den Vorstand:

**Kronenberg** 1. Vorsitzender. **Pawlikowski** Schatzmeister

**Piotrowski**, 1. stellv. Vors., **Koralewski**, 2. stv. Vors., **Szymlowiak**, 1. Schriftf.

---

## Haushaltungspensionat „Elim"

**Więcbork**

nimmt noch

## junge Mädchen

zum 10. April auf. 153

---

## Die Ladenpreise für meine Fabrikate

sind von heute ab folgende: 1156

**Mix-Seife** pro Stück à ca. 250 gr. **55 gr**

**Elfenbeinseife** „ „ „ 250 „ **65 „**

**Mixin-Seifenpulver** pro Pack à 400 gr. **65 „**

**Bravo-Seifenpulver** pro Pack à 400 gr. **50 „**

**Ernst Mix, Seifenfabrik.**

---

Am 13. Januar d. J. ist in Danzig an den Folgen einer Operation sanft entschlafen unser Kirchenälteste und stellvertretende Vorsitzende des Gemeinde-Kirchenrats

Herr Rittergutsbesitzer

# Walter Wehr

in Wieszczyc (Festnitz).

Unsere Kirchengemeinde, deren Wohl und Wehe er stets erfolgreich vertreten hat, erleidet durch sein Hinscheiden einen unersetzlichen Verlust. Sein edler Charakter, sein stets freundliches, hilfsbereites Wesen sichern ihm bei allen Gemeindegliedern ein treues Andenken. Daher gilt auch von ihm das Bibelwort: Spr. 10,7 „Das Gedächtnis der Gerechten bleibt im Segen."

Kęsowo, pow. Tuchola, 15. 1. 26.

**Die kirchlichen Körperschaften.**

Pahl. Pfarrer. 1162

---

Von 9—2 Dworcowa 56

Rechts-Beistand

**Dr. v. Behrens**

(obrońca pryw.)

Von 4—8 Promenada 3

---

Heute früh 4 Uhr verschied ganz unerwartet unser liebes Söhnchen und Brüderchen

# Hubert

im zarten Alter von 6 Wochen. 850

In tiefer Trauer

**Arthur Schmidt und Frau.**

Schönmädel, den 16. Januar 1926. (Grzeczna-Panna).

Die Beerdigung findet am Dienstag, den 19. Januar, 2 Uhr nachmittags, vom Trauerhause aus statt.

---

Für die wohltuende Teilnahme beim Tode meiner lieben Frau

**Johanna Edelmann**

sage ich, insbesondere Herrn Pfarrer **Favre** für seine trostvollen Worte, ferner dem „Werkmeister-Verein" u. „Frauen-Verein" und allen Freunden und Bekannten, welche ihr das letzte Geleit gaben und ihr Grab mit Blumen schmückten, meinen 8?0

**tiefgefühlten Dank.**

Im Namen der Hinterbliebenen

**Joh. Edelmann.**

---

Empfehle meine erstkl. **Schneiderei** perfekt in sämtlicher **Damengarderobe** in evtl. auch auß. d. Hause. **Schulz, Nakielska 32. III**

---

Fräulein **Elfriede Freudenberg** b. Ida Hausmann wird zwecks Antwort um **genaue Adr.** gebeten. Straße? Zuschrift unt. **Z. 1179** an d. Geschäftsst. dieser Zeitung.

---

## Flotter Einspänner

dauernd zur Beförderung einer Papierwaren für zwei Stunden täglich von 1¼—3¼ Uhr in Bromberg

**gesucht.**

Angebote mit Preis unter **B. 1111** an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

---

## Filz-Unternähsohlen

in allen Größen vorrätig 1056

**August Florek,** ulica Jezuicka nr. 14.

---

Am 14. Januar 1926 starb unser Aufsichtsratsmitglied

Herr

# Tadeusz Narzymski

Besitzer der Rittergüter Jabłonowo, Kreis Brodnica.

In dem Verschiedenen verlieren wir einen eifrigen und unermüdlichen Mitarbeiter, der wegen seines guten und ehrenvollen Charakters allgemein beliebt war.

Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

**Aufsichtsrat und Vorstand der Zuckerfabrik Melno.** 1181

---

## Polizei-Verordnung.

In Prądy, Landkreis Bydgoszcz, ist unter dem Viehbestande des Landwirts Herrn **Kukulka** die **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen.

Auf Grund des § 154, des Gesetzes über Viehseuche vom 26. 6. 1909 (Gesetzsammlung S. 519) als auch der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen vom 7. 12. 1911 (Gesetzsammlung S. 4) verordne ich für die Zeitdauer der Ansteckungsgefahr für den **Stadtkreis Bydgoszcz** was folgt:

§ 1. Die Abhaltung von Märkten für Klauenvieh wird verboten.

§ 2. Den Molkereien, sowie den Milchgeschäften wird die Abgabe von Milch an Kunden im ungekochten Zustande verboten. Dem Kochen kommt die Erhitzung durch Wasserdampf bis zu 85° C gleich.

§ 3. Den Molkereien sowie Milchgeschäften wird der Ankauf von Milch aus dem verseuchten Gehöft verboten. Ausnahmsweise kann der Ankauf den **Molkereien** gestattet werden unter der Bedingung, daß der Lieferant die Milch vor der Lieferung genügend desinfiziert (bis 85° C). 1442

§ 4. Alle Bydgoszczer Molkereien haben die Pflicht, sämtliche entfetteten Milchprodukte (Magermilch, Molken) in gekochtem Zustande (bis 100° C) an die Lieferanten zurückzugeben.

§ 5. Außerdem wird zur Pflicht gemacht: Desinfektion mittels Dampf bzw. heißer 3%iger Sodalösung sämtlicher zur Milchlieferung an die Molkereien benutzten Milchkannen und Gefäße vor der Rückgabe an die Lieferanten.

§ 6. Die tägliche Desinfektion der Rampen und Auffahrt vor den Molkereien nach Beendigung der gewöhnlichen täglichen Berufungsfahrt.

§ 7. Für die Dauer der Ansteckungsgefahr wird auch die Hundesperre verhängt nach allen in diesem Falle geltenden polizeilichen Vorschriften.

§ 8. Vorstehende Verordnung tritt sofort in Kraft.

§ 9. Nichtbefolgung der Verordnung wird im Sinne der Strafvorschriften III des oben angeführten Gesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 3000 zł oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren geahndet.

Bydgoszcz, den 18. Dezember 1925.

**Miejski Urząd Policyjny.**

(—) **Hańczewski**, Stadtrat.

Pl. VI. 6361/25.

---




¼ l, ½ l, ¾ l, 1/1 l

wieder eingetroffen

**F. KRESKI**

Gdańska 7. 926

---

Nehme meinen

**Privatmittagtisch**

wieder auf. 739

**ul. Dr. E. Warmińskiego 3, I, r.**

---

Sonnabend, 23. Januar, 8 Uhr in der Deutschen Bühne

Direktor Dr. Schönbeck

**„Aus der Werkstatt des Kulturfilms"**

Vortrag, erläutert durch Filmaufnahmen aus **Wissenschaft, Technik und Kunst.**

Unkostenbeitrag für Mitglieder der D. G. f. K. u. W. 2,25 und 1,50, für Mitglieder anderer Vereine und Gäste 2.75 und 2.00 zł. Vorverkauf ab Dienstag bei **Hecht Nachf.**

---

## Dankſagung.

Für die Beweise herzlicher Teilnahme und schönen Kranzspenden beim Heimgange meines geliebten Mannes

**Rudolf Benner**

sage ich allen lieben Freunden und Bekannten, den Herren Magistrats- und Polizeibeamten, sowie Herrn Pfarrer **Hesekiel**, besonders aber Herrn Friedhofsinspektor **Scheel** für seine liebevolle Hilfeleistung

**innigsten Dank.**

Bydgoszcz, den 18. Januar 1926. 856

**Frau Berta Benner geb. Kroeger.**

---

## Bekanntmachung.

Inhaber von Rindviehkontrollbüchern sind verpflichtet, dieselben bis spätestens 10. Febr. 1926 in der Städtischen Polizei-Verwaltung, **Grodzka 32,** I, Zimmer 10, zwecks Visierung bei gleichzeitiger Vorweisung des „Gewerbe-Patentes" für Viehhandel für das Jahr 1926 vorzulegen.

Nicht visierte Kontrollbücher verlieren ihre Gültigkeit, außerdem werden ihre Inhaber im Sinne der im § 15 der veterinär-polizeilichen Vorschrift vom 24. 6. 25 Nr. 2500/25 Zp. (Dzęd. Urz. Nr. 27, Ziffer 327) enthaltenen Strafvorschriften bestraft. 1197

Bydgoszcz, den 8. Januar 1926.

**Miejskie Urząd Policyjny**

**(Städt. Polizei-Verwaltung).**

(—) **Hańczewski**, Stadtrat.

---

Feinste Molkerei-

## Tafel-Butter

gibt ab

en gros en detail

**Schweizerhof**

Sp. z ogr. odp.

**Molkerei- u. Bäckerei-Großbetrieb Bydgoszcz**

Jackowskiego 25/27.

Tel. 254. 795

---

**Stühle**

zum Flechten nimmt an **Braun, Dworcowa 6.**

---

**Biberschwänze und Firstziegel, Hartgebrannte Ziegelsteine, poröse Deckenziegel „ Wandplatten „ Langlochsteine** liefert per Bahn und Kahn 14651

**A. Medzeg,**

Dampfziegelwerke, **Fordon-Weichsel.**

Telefon 5.

---

**Morgen, Dienstag:**

**Frische Blut-, Leber- und Grützwurst mit guter Suppe.**

**Eduard Reeck,**

Sienkiewicza u. Śniadeckich Ecke. 14459

---

**2 elegante Damen-Maskenkostüme** zu verleihen. **Schmidt**, Petersona 12a, II. 789

---

**Höchstpreise** 1047

zahle ich für sämtliche **Felle und Roßhaare. Gerbe und färbe** alle Arten fremd. Felle. Habe ein Lager in ausländ. u. hiesigen Fellen. Auch werden sämtliche **Pelzsachen** angefertigt. **Wilczak,** Malborska 13.

---

**Kistenbretter**

10 mm aufwärts stark lief. mit zł 28,50 cbm waggonfrei Wielen, zł 29.50 c m kahnfrei Wielen. 117?

**Eggebrecht, Wielen**

---

## Eisbahn

4 Minuten von der Straßenbahn. 8?9

**Groß Bartelsee.**

---

**Mittage 80 gr**

**Bar Angielski,**

Gdańska 165. 135?

---

## Alt-Bromberg.

Täglich:

**Flacki u. Eisbein. Gut. Mittagstisch.**

1100

---

## Deutsche Bühne

Bydgoszcz T. z.

**Freitag, 22. Jan. 26, abends 8 Uhr:**

Neuheit! Neuheit!

**Marietta**

Operette in 3 Akten von Robert Bodanski und Bruno Wardt-Warden. Gesangstexte von Willi Kollo. Musik v. Walter Kollo. Eintrittskarten für Abonnenten Montag bis einschl. Mittwoch in Johne's Buchhdlg. Freier Verkauf Donnerstag u. Freitag in Johne's Buchhdlg. und ab 7 Uhr abends an der Theaterkasse.

**Sonntag, d. 24. Januar, nachm. 3 Uhr:**

**Fremdenvorstellung zu ermäßigt. Preisen**

**Peterchens Mondfahrt**

Märchenspiel mit Musik und Tanz in 7 Bildern von Gerdt v. Bassewitz. Musik von Clemens Schmalstich. Eintrittskarten bis einschließl. Sonnabend in Johne's Buchhandlung. Sonntag von 11 bis 1 Uhr u. ab 2 Uhr an der Theaterkasse. 1200

**Die Leitung.**

---

2. Blatt. **Deutsche Rundschau.** Nr. 14.

Bromberg, Dienstag den 19. Januar 1926.

# Pommerellen.

18. Januar. *

## Graudenz (Grudziądz).

p. **Mangelhafte Postverkehrsverhältnisse.** Früher war hier eine täglich viermalige Postbestellung. Im Sommer erfolgte die erste Postbestellung bereits vor acht Uhr, die zweite nach 10 Uhr, die dritte nach 3 Uhr und die letzte gegen 6 Uhr. Seit längerer Zeit wird nur noch zweimal täglich bestellt. Viele Bewohner kommen erst gegen Mittag in den Besitz der Sendungen, und die Nachmittagsbestellung erfolgt erst nach 5 Uhr. Da auf dem Lande viele Postagenturen aufgehoben sind, und auch Karriolpost- und andere Verbindungen eingestellt wurden, ist die Verbindung nach manchen ländlichen Ortschaften sehr verlangsamt. *

□ **Der Sonnabend-Wochenmarkt** war z. T. besser beschickt, nur Kartoffeln waren nur wenig vorhanden. Es wurden folgende Preise gezahlt: Butter 1,70—2, Eier 3—3.50, Kartoffeln 3—3,50. Der Fischmarkt war gering beschickt; einzelne Stände waren überhaupt leer. Es kosteten: Hechte 2, Schleie 2,20, Zander 2,50, Bressen 80—1,20, Neunaugen 2, Stromlachs 1,50. Die Nachfrage war gering. Der Geflügelmarkt zeigte gute Beschickung. Man zahlte für Fettgänse 1,20—1,30 pro Pfund, Enten gerupft 6—7, Puthähne gerupft 1 pro Pfund, Suppenhühner 2,50—4, junge Tauben Paar 1,50. Auf dem Fleischmarkt waren folgende Preise notiert: Schweinefleisch 1,20, Rindfleisch 80—1,10, Kalbfleisch 70—80, Hammelfleisch 80, Speck 1,40. Die kleine Einspännerfuhre Spaltholz wurde mit 8—10 angeboten. Der Markt verlief wieder schleppend. *

□ **Der Sonnabend-Schweinemarkt** war besser beschickt. Es waren Schweine jeden Alters reichlich vorhanden. Es fehlte auch nicht an mastreifen und angefütterten Schweinen. Für Ferkel ist der Preis etwas gesunken. Man zahlte für das Paar Absatzferkel 45—55, Läufer brachten die bisherigen Preise. Angefütterte Tiere wurden mit ca. 75 pro Zentner bezahlt. Besonders rege war die Nachfrage nach Ferkeln. *

e. **Straßenausbesserung.** In der Ventzkistraße (Wentzkiego) zieht sich zwischen Häuserreihe und Bürgersteig entlang ein ungepflasterter Streifen, der zu Vorgärten zu schmal ist. Neuerdings wurden durch das Stadtbauamt die Vertiefungen, die zu Unfällen Anlaß geben, mit Schlacken ausgefüllt. *

i. **Schwere Verluste** erlitt der hiesige evangelische Herbergsverein. Er besitzt in der Rehdenerstraße (Radczynska) das durch den ehemaligen Superintendenten Erdmann erbaute Herbergsgebäude. Nach Auflösung des preußischen Heeres kaufte der Verein das an sein Grundstück angrenzende Gebäude, in dem sich das Offizierkasino des Infanterie-Regiments 141 befand, von den Kampmannschen Erben. Es war geplant, die Räumlichkeiten der angekauften Häuser zu Zwecken der Herberge zur Heimat zu verwenden. Nach Friedensschluß war dieses durch Umgestaltung der Verhältnisse nicht möglich. Das Grundstück wurde an einen Geschäftsmann verpachtet, der in den Räumlichkeiten ein Restaurant errichtete. Infolge der jetzigen ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse hat der Mann Konkurs anmelden müssen und bietet seinen Gläubigern 15 Prozent. Der Herbergsverein hat für rückständige Miete noch eine Forderung von ca. 2000 zł. *

A. **Das Grundeistreiben auf der Weichsel** ist nicht ganz so stark, wie bis vor kurzem. Die großen Schollen treiben auf der ganzen Strombreite, allerdings nicht so dicht, wie bisher. Bei der jetzigen Temperatur dürften die Eisschollen in den nächsten Tagen kaum zum Stehen kommen. *

## Thorn (Toruń).

* **Berichterstattungsversammlung von Sejmabgeordneten.** Am 12. Januar d. J., nachmittags um 1½ Uhr, fand im Deutschen Heim eine Berichterstattungsversammlung statt, in der die Sejmabgeordneten Landwirt Moritz und Domherr Klinke vor einer zahlreichen Wählerschaft aus Thorn und Umgegend sprachen. In fast einstündiger Rede wies Abgeordneter Moritz, ausgehend von den Gesetzen über Liquidation, Wiederkaufsrecht, Anerbenrecht und Agrarreform — die leider noch immer gewisse Härten für unser Volkstum enthalten —, nach, wie die deutsche Fraktion stets bemüht war und ist, die Interessen unserer Minderheit zu vertreten. Insbesondere bedauerte Redner die unausbleiblichen voraussichtlichen Folgen der Agrarreform, die das Wirtschaftsleben des Staates besonders stark bedrohen. Von der Überzeugung beseelt, daß Recht und Gerechtigkeit sich allmählich in unserem Lande Bahn brechen werden, mahnte er zum geduldigen Ausharren hier auf unserer teuren Heimaterde, zu gegenseitiger Treue und Einigkeit, und zum mutigen Bekennen unseres deutschen Volkstums. Danach sprach Domherr Klinke in fast ebenso langen interessanten Ausführungen über die allgemeine Politik Polens. Alle wichtigen Verträge von Versailles an berührend, mit einem aufrichtigen Bedauern, dem aber die Hoffnung auf endliche Kursänderung nicht mangelte, wies er auf die zahlreichen Fehler unserer Regierung hin und zeigte ihre schlimmen Folgen namentlich in der Kreditfrage. Besonders ging er zum Schlusse noch auf die schwerwiegenden Paß-, Zoll- und Schuldfragen ein, und spornte, angesichts der wachsenden Schulnot unserer Minderheit, wie schon der Vorredner, zur Vertiefung des Zusammengehörigkeitsgefühls an und zur Treue gegen die Einrichtungen, die uns im Kampfe um unser Volkstum helfen wollen. Beiden Vorträgen wurde reicher Beifall gezollt. Die Herren Abgeordneten waren dann noch bis 5½ Uhr für persönliche Anliegen zu sprechen und dürften bei ihrer Abreise wohl die Überzeugung mitgenommen haben, daß sie durch ihren Besuch einem tatsächlichen Bedürfnis der deutschen Wählerschaft entsprochen haben. **

—* **Von der Weichsel.** Das Wasser ist ständig im Fallen begriffen, und der Strom ist in seiner ganzen Breite dicht mit Eisschollen bedeckt. Der gesamte Schiffsverkehr ruht, auch der Fährdampfer flüchtete in den schützenden Winterhafen. **

—dt. **Einschränkung des Autobusverkehrs.** Da der Autobusverkehr nicht den gewünschten Erfolg aufweist, und die Einnahmen kaum die Ausgaben für die Gehälter des Fahrpersonals decken, so wird in kurzer Zeit eine Neuordnung erfolgen. Die Linie Stadtbahnhof—Hauptbahnhof und der Nachtverkehr werden vollständig eingestellt. Die Linie Stadtbahnhof—Podgórz dagegen bleibt weiter bestehen, da auf dieser Strecke der Verkehr befriedigend ist. Eine Haltestelle wird in der Nähe des Hauptbahnhofes (Tunnel) eingerichtet, so daß Reisende auch bequem zur Stadt und umgekehrt zum Hauptbahnhof fahren können. Auf der Strecke Podgórz ist in den Abendstunden ein solcher Andrang, daß fast die Hälfte der Reisenden zurückbleiben muß. Aus diesem Grunde, und auch um die Reisenden zum Hauptbahnhof mitzunehmen, werden größere Autos angeschafft, die auf der Strecke Stadtbahnhof—Podgórz kursieren werden. **

—dt. **Auch „Arbeitslose“.** Wie nach dem „Sł. Pom.“ verlautet, haben mehrere Arbeitslose, denen Planierungsarbeiten angeboten waren, diese verweigert. Nach dem Grunde gefragt, meinten sie, daß sie nur 15 zł pro Woche für die Arbeiten bekommen würden wogegen sie als Arbeitslose 11 zł wöchentliche Unterstützung erhalten! **

—dt. **Verschiedene Rohrbrüche** bei den Wasserleitungen zeugen davon, daß trotz frühzeitiger Warnungen verschiedene Hauswirte die Hauptleitungen nicht abgesperrt hatten. Jetzt sind große Kosten für die Reparaturen zu tragen. **

—* **Zu einer schweren Schlägerei** kam es auf dem Bahnhof Thorn—Mocker im Wartesaal 3. Klasse zwischen zwei betrunkenen Artilleristen, wobei Mobiliar, Fensterscheiben usw. zerschlagen wurden. Die auf telephonischen Anruf erschienene Militärgendarmerie erschien sofort und verhaftete die beiden Täter. **

*

### Vereine, Veranstaltungen 2c.

**M.-G.-V. „Thorner Liedertafel“.** Sonnabend, 23. Januar, abends 8 Uhr, im Deutschen Heim: Herrenabend mit Pökelkammessen. Die passiven und aktiven Mitglieder werden um rege Beteiligung gebeten. Anmeldungen bis zum 20. Januar bei Herrn B. Doliva, Artushof. (1170 **

**Deutsche Bühne Thorn.** Diesen Mittwoch, 20. Januar, abends 8 Uhr im D. H.: Erstaufführung des urkomischen Schwanks „Der wahre Jakob“. Siehe Anz. (1168 **

h. **Górzno,** 15. Januar. Im laufenden Jahre finden in unserem Orte durch das Strasburger Kreisgericht (Sąd Powiatowy w Brodnica) nachstehende Gerichtstage statt: 17. Februar, 17. März, 14. April, 19. Mai, 16. Juni, 14. Juli, 15. September, 13. Oktober, 17. November und 15. Dezember. Die Gerichtstage werden im Zentral-Hotel (Hotel Centralny) abgehalten.

* **Konitz** (Chojnice), 12. Januar. Der letzte strenge Frost scheint auch die Uhren stark mitgenommen zu haben. So konnte man bemerken, daß die Uhren bei Weiland am Markt und bei Tuszyński in der Danzigerstraße ihren Dienst gänzlich eingestellt hatten oder doch nur krankhaft eine falsche Zeit anzeigten. Auch an den Taschenuhren wird so mancher festgestellt haben, daß ihre Herztätigkeit infolge des Frostes stark nachgelassen hat.

h. **Strasburg** (Brodnica), 15. Januar. In der letzten Stadtverordnetensitzung bildeten die Wahlen der Mitglieder zum Kreistag (Sejmik Powiatowy) den Hauptgegenstand. Zu den fünf Mitgliedern wurden Bürgermeister Jerzykiewicz und die Verordneten Bizan, Gajtkowski, Janicki und Słoszewski gewählt. Die Wahlen fanden in bester Eintracht statt. — Die Holzbrücke über die Drewenz an der Kirchenstraße ist infolge ihres unsicheren Zustandes für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Übertretungen werden bestraft.

* **Tuchel** (Tuchola), 16. Januar. Am 13. Januar fand in Eilers Hotel, Tuchel, ein Holztermin der Oberförsterei Schwiedt, Kreis Tuchel statt; ebendaselbst am 14. d. M. ein Holztermin der Oberförsterei Taubenfließ, Kreis Tuchel. Der Schwiedter Termin war namentlich von Käufern aus Tuchel stark besucht, da das Brennmaterial zumeist aus den Tuchel nahe gelegenen Schulbezirken Rudabrück, Schwiedt und Eichberg zum Verkauf gelangte. Kiefernkloben wurden pro Raummeter mit durchschnittlich 6 Złoty bezahlt. Auch zum Taubenfließer Termin waren Käufer recht zahlreich erschienen, namentlich aus ländlichen Kreisen. Hier betrug die Taxe pro Raummeter Kiefernkloben 4 Zł., für Rollen 3,50 Złoty. Während man in den vorhergegangenen Terminen des Monats November und Dezember 1925 Brennmaterial glatt für die Taxe erstehen konnte, überboten sich in diesem Termin die Käufer. Durchschnittlich wurden pro Raummeter gezahlt für Kloben 4,75 Złoty und für Rundholz 4 Złoty. Zum Angebot gelangten auch Rüst- und Fenzstangen, hier war die Taxe zu hoch — 3 bzw. 1,50 Złoty —, so daß gar kein Gebot erfolgte. — Der Monat Januar ist recht reich an Holzterminen, es finden noch in den nächsten Tagen Verkäufe der Oberförsterei Schüttenwalde (Wozimoda) in Kelpin, nahe Tuchel statt.

* **Tuchel** (Tuchola), 14. Januar. Auf der bei dem Gutsbesitzer Leo Radke in Bagnitz (Bagienica) abgehaltenen Treibjagd wurden 38 Hasen von 8 Schützen erlegt. Jagdkönig wurde Herr Gerth jun. in Klein Klonia.

## Freie Stadt Danzig.

* **Danzig,** 14. Januar. In dieser Nacht brach in Zoppot ein Großfeuer aus, das einen sehr beträchtlichen Umfang annahm und einen erheblichen Schaden verursachte. Um 12½ Uhr wurde die Feuerwehr zur Danzigerstraße 78 gerufen, wo der Betrieb des Tischlermeisters Richert in Brand geraten war. Das Feuer breitete sich mit ungeheurer Geschwindigkeit aus, so daß der ganze Maschinenraum bereits in hellen Flammen stand, als die Feuerwehr eintraf. Mittels der Motorspritze gelang es, in vierstündiger Arbeit, den Brand zu löschen. Der Schaden ist sehr erheblich, da das im Maschinenraum vorhandene Holz verbrannt ist und der dicht beim Hause gelegene Holzstapel und die Maschinen schwer beschädigt wurden. Über die Ursache des Feuers ist bisher nichts bekannt.

* **Danzig,** 16. Januar. Einer eigenartigen Straftat wegen hatte sich der 22 Jahre alte Zimmerer Alfons K. aus Oliva zu verantworten. Er ist verheiratet und hat ein Kind. In der letzten Zeit scheint sich das Verhältnis zwischen ihm und seinen Schwiegereltern sehr verschlechtert zu haben, weil sie angeblich nicht ihren Versprechungen, die Mitgift der jungen Frau betreffend, nachgekommen waren. Anfang Oktober erschien K. bei dem Standesbeamten und meldete, daß seine Schwiegermutter, eine 54 Jahre alte Frau, von einem gesunden Jungen entbunden sei, der den Namen Stephan erhalten sollte. Er ließ sich dann die Geburtsanmeldung durch den Standesbeamten bescheinigen und erhielt darauf von der Ortskrankenkasse in Zoppot die Beihilfe für junge Mütter in Höhe von 97 Gulden. Das Geld benutzte er dazu, nach Bremen zu fahren, um sich dort Beschäftigung zu suchen. Da er solche nicht fand, kehrte er nach zwölf Tagen nach Oliva zurück und meldete sich polizeilich an. Inzwischen war der Schwiegermutter bereits Kunde von dem unfreiwilligen und ungeahnten Familienzuwachs geworden, den sie erhalten haben sollte. Der Vater des K. deckte zwar den von seinem Sohne zu Unrecht erhobenen Betrag; der Stein befand sich jetzt aber im Rollen, und K. hatte sich daher wegen intellektueller Urkundenfälschung und Betruges vor den Geschworenen zu verantworten, die bei ihrem Schuldspruch mildernde Umstände vorsahen. Das Urteil gegen K. lautete auf drei Monate Gefängnis und Strafaussetzung auf die Dauer von drei Jahren, falls er sich so lange gut führt und außerdem eine Buße von 100 Gulden an die Gerichtskasse erlegt.

# Richtigstellung polnischer Greuelmärchen.

Obgleich wir uns darüber klar sind, daß auch die einwandfreiesten Berichtigungen von Insinuationen über die „Deutsche Barbarei“ den Fortgang der unwahren polnischen Hetzpropaganda nicht hemmen werden, fühlen wir uns doch verpflichtet, im Interesse der Wahrheit einige Behauptungen des „Kurjer Poznański“ Nr. 201 vom 1. 9. 1925 auf Grund uns von deutschen Behörden zugegangenen Materials zu widerlegen.

Der **„Kurjer Poznański“** behauptet: Der polnische Optant Josef Cichy aus Hochheide, Reg.-Bez. Düsseldorf, sei, obgleich er niemals eine Erinnerung zum Verlassen Deutschlands erhalten habe, am 27. 7. 1925 aus Deutschland ausgewiesen worden, ungeachtet der Tatsache, daß er schwer krank und, in keiner Weise den Anstrengungen einer Reise gewachsen, im Krankenhaus lag.

**Die authentischen Ermittelungen** stellen fest: Josef Cichy hat fristgerecht am 27. 2. 25 die übliche Erinnerung zum Verlassen Deutschlands erhalten. Er ist der Abwanderungsverpflichtung freiwillig nachgekommen, nachdem auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses festgestellt war, daß Komplikationen seines Gesundheitszustandes während der Reise nicht zu erwarten seien.

Der **„Kurjer Poznański“** behauptet: Der polnische Optant Johann Mroz wurde am 7. August in das Krankenhaus Köln-Lindenthal eingeliefert. Als der Arzt erfuhr, daß er Pole sei, habe er bemerkt: „Die Polen sind schlimmer als die Schweinehunde.“ Mroz sei noch an demselben Tage aus dem Krankenhause entlassen worden.

**Die authentischen Ermittelungen** stellen fest: Die angeführte Äußerung des Arztes beruht auf völlig freier Erfindung. Die Entlassung des Mroz aus dem Krankenhause ist aus dem Grunde erfolgt, weil er sich einer Operation, über deren Wesen aus Gründen der Diskretion hier geschwiegen werden soll, die aber von den Ärzten als unbedingt notwendige Voraussetzung für die Heilung des Mroz angesehen wurde, nicht unterziehen wollte.

Der **„Kurjer Poznański“** behauptet: Der polnische Optant Johann Gwozdz, welcher 16 Jahre in der Chemischen Fabrik in Leverkusen arbeitete, wurde unverzüglich entlassen, nachdem bekannt wurde, daß er für Polen optiert hatte.

**Die authentischen Ermittelungen** stellen fest: Die Entlassung des Gwozdz erfolgte zugleich mit einer Anzahl deutscher Arbeiter aus Anlaß der Betriebseinschränkung. Daß Gründe der Nationalität nicht berücksichtigt wurden, beweist die Tatsache, daß auch heute noch verschiedene polnische Arbeiter bei der Firma tätig sind.

*

Wenn zum Schluß der „Kurjer Poznański“ in seinem Artikel sich damit brüstet, daß ihm noch weitere zahlreiche Fälle „deutscher Barbarei“ bekannt sind, so können wir die Veröffentlichung dieses Materials mit Ruhe abwarten, und möchten nur bei dieser Gelegenheit die uns zugegangene Meldung bringen, daß nach Feststellung des Optantenlagers Schneidemühl in der ersten Zeit des Massenandrangs aus Polen ausgewiesener deutscher Optanten 28 Kinder dort geboren sind, was darauf schließen läßt, daß von polnischer Seite bei der Ausweisung selbst auf hochschwangere Frauen keine Rücksicht genommen worden ist.

# Die Bolschewisten über den Zarenmord.

Das tragische Ende der russischen Zarenfamilie war von Anfang an mit einem legendären Schein umgeben. Bei der Hinrichtung des Zaren und seiner Angehörigen waren lediglich Bolschewisten zugegen denen man später nicht einmal soviel Glauben schenken wollte, daß die Erschießung der Zarenfamilie auf Wahrheit beruht. Nur so ist es erklärlich, daß im Laufe der letzten Jahre oft Gerüchte auftauchten, nach denen der Zar oder auch einzelne Angehörige des Zarenhauses noch am Leben sein sollten. Das jüngste Gerücht dieser Art tauchte in Berlin auf, wo einige Leute die Großfürstin Anastasia entdeckt haben wollen. Wir haben unsere Leser mit den näheren Umständen dieses Gerüchts bereits bekannt gemacht.

Neue Einzelheiten über die Ermordung der Zarenfamilie veröffentlichte jüngst die bolschewistische „Krasnaja Gazeta“, die zu diesem Zweck einen Berichterstatter nach Jekaterinburg entsandt hatte. Das Bild, das die erwähnte Zeitung entwirft, weicht in keinem wesentlichen Punkt von den Berichten ab, die der Öffentlichkeit bisher über die Erschießung der Zarenfamilie bekannt geworden sind. Denn die neuen Einzelheiten, die der Berichterstatter meldete, behandeln ausschließlich die angeblichen Vorbereitungen der Zarenfamilie zur Flucht.

Was an dieser Geschichte wahr ist, läßt sich nicht sagen. Auf jeden Fall kann man nicht ohne weiteres den Verdacht los werden, daß der Berichterstatter der „Krasnaja Gazeta“, dem ohne Zweifel die örtlichen Sowjetarchive offen standen, lediglich zu dem Zweck nach Jekaterinburg entsandt wurde, um ein Motiv auszutüfteln, das die Erschießung der Zarenfamilie als eine gerechtfertigte Zwangsmaßnahme darstellen könnte

Schon in den ersten Tagen nach der Überführung der Zarenfamilie nach Jekaterinburg will man einen großen Zuzug von Monarchisten festgestellt haben. Eine ganz ähnliche Erscheinung soll auch schon früher in Tobolsk beobachtet worden sein, wo man den Romanows ebenfalls zur Flucht verhelfen wollte. Viele Leute, die den Zaren in jenen Tagen gesehen haben, erzählen, daß er damals merkwürdig gleichgültig war. Die Gleichgültigkeit des Zaren war jedoch, wie die Bolschewisten später festgestellt haben wollen, erkünstelt. Nikolai soll eine Geheimkorrespondenz mit zarentreuen Persönlichkeiten geführt und sich zur Flucht vorbereitet haben. Das erwähnte Blatt veröffentlicht ein Schreiben, das angeblich vom Zaren stammen soll und folgenden Wortlaut hat:

„Das zweite Fenster von der zur Straße hinausgehenden Seite ist bereits seit zwei Tagen geöffnet. Auch nachts ist es nicht geschlossen. Das siebente und achte Fenster neben dem Haupteingang sind ebenfalls immer geöffnet. In dem Zimmer befindet sich der Kommandant mit seinen Gehilfen, die augenblicklich die innere Bewachung des Hauses besorgen. Es sind insgesamt 13 mit Gewehren, Revolvern und Handgranaten bewaffnete Leute. Nachts wird das Haus zweimal kontrolliert. Auf dem Balkon ist ein Maschinengewehr aufgestellt. Über dem Balkon befindet sich ein zweites. Außerdem ist in dem uns gegenüberliegenden Hause eine aus 50 Mann bestehende Abteilung untergebracht, die im Augenblick einer Gefahr alarmiert werden würde. Sämtliche Schlüssel befinden sich beim Kommandanten. Setzt uns auf jeden Fall davon in Kenntnis, wenn die Gelegenheit günstig sein wird.“

Von den Posten sollen auch noch andere Schreiben abgefangen worden sein. So will man in dem Kork einer Milchflasche einen Zettel mit folgendem Wortlaut gefunden haben:

„Die Stunde ist gekommen, die Befreiung steht bevor. Die Tage der Usurpatoren sind gezählt. Die slawischen Armeen rücken an Jekaterinburg heran. Sie sind nur noch wenige Werst von der Stadt entfernt. Der Augenblick ist da, in dem gehandelt werden muß.“

Die Zarenfamilie — so fährt der Korrespondent der „Krasnaja Gazeta“ in seinem Bericht fort — machte wiederholt Versuche, die Bewachungsmannschaft für sich zu gewinnen. Als Vermittler trat der Hausarzt der Zarenfamilie Dr. Botkin und die Großfürstin Maria auf. Sehr oft soll die Zarenfamilie auch Beratungen abgehalten haben, die von Maria oder Tatjana im Korridor gedeckt wurden.

Der Berichterstatter geht dann zu der Schilderung der Erschießung der Zarenfamilie über und wiederholt die bisherige Behauptung der Bolschewisten, daß die Hinrichtung wegen des Vordringens der tschechischen Legionen beschlossen wurde.

Anfänglich hatte man die Absicht, auf dem Sowjetkongreß die gerichtliche Aburteilung des Zaren anzuregen. Als Vertreter der Anklage sollte Trotzki gewählt werden. Von diesem Vorhaben wich man aber dann ab. Das Gericht sollte nach Ankunft eines Regierungsvertreters aus Moskau in Jekaterinburg selbst gebildet werden. Am 12. Juli wurde eine Versammlung des örtlichen Sowjets einberufen, in der ein Bericht über die Stellungnahme des Kreml zur Erschießung der Zarenfamilie verlesen wurde. Der Jekaterinburger Sowjet mußte zu der Überzeugung kommen, daß die Bildung eines Gerichts, wie es von Moskau vorgesehen war, nicht gelingen würde. Die Gefahr, daß die Stadt von den Weißen besetzt werden würde, wuchs dazu zusehends. Die roten Truppen waren zu schwach, um eine erfolgreiche Verteidigung der Stadt aufnehmen zu können. Die Tschechen hatten die Stadt vom Süden her umgangen und rückten an zwei Fronten vor. Da man die Besetzung der Stadt durch die Weißen schon in drei Tagen erwartete, beschloß der Sowjet, die Zarenfamilie ohne Gerichtsbeschluß hinrichten zu lassen. Die Räume des oberen Stockwerkes, in dem die Zarenfamilie untergebracht war, wurden für die Hinrichtung als ungeeignet befunden Man beschloß daher, die Zarenfamilie in einem Zimmer zur ebenen Erde unterzubringen und dort die Erschießung durchzuführen.

Die Angehörigen der Zarenfamilie hatten bis zur Erschießung keine Ahnung von ihrem bevorstehenden Ende. Um 12 Uhr nachts wurden sie unter dem Vorwand hinuntergebracht, daß eine Beschießung der Stadt durch die Weißen zu erwarten sei und das obere Stockwerk nicht genügend Schutz biete. Der Aufforderung wurde sofort Folge geleistet. Der Zar, die Zarin, der Thronfolger, die vier Großfürstinnen und vier Hofbeamte, die die Zarenfamilie nicht verlassen hatten, versammelten sich im unteren Stockwerk. Darauf verlas der Kommandant des Hauses den Gefangenen das Todesurteil. Die Worte des Kommandanten machten auf die Zarenfamilie einen niederschmetternden Eindruck. In dem gleichen Augenblick, als der Zar die Worte sprach: „So wird man uns also nirgends mehr hinbringen ...“, fielen auch schon die Schüsse, die dem Romanowschen Hause ein Ende bereiteten. Die Leichen der elf Ermordeten wurden verbrannt.

Sieben Tage später rückten in Jekaterinburg die Weißen ein. —

Soweit die „Krasnaja Gazeta“. Diese Petersburger Zeitung ist das Organ des Führers der bolschewistischen Opposition Sinowjew. Deshalb liegt die Vermutung nahe, daß die oppositionellen Kommunisten durch diese Enthüllungen die Stellung der noch seit der Ermordung regierenden Männer erschüttern wollen. Doch die Regierung ließ mit der Quittung nicht lange auf sich warten. Gleich nach Erscheinen der Ausgabe wurden sämtliche Redakteure ihres Postens enthoben und wegen „Verrats staatlicher Geheimnisse“ hinter Schloß und Riegel gesetzt. Das ist das einfachste Mittel, unbequeme Schreier abzutun. Es war der erste Versuch einer Zeitung im Sowjetreich, gegen die bestehende Regierung zu schreiben.

# Die baltischen Staaten und Sowjetrußland.

Über die Beziehungen der baltischen Staaten zu Rußland wird der „Prager Presse“ aus Riga geschrieben:

Die kleinen Oststaaten, welche als selbständige Republiken bisher mit großem Erfolg ihre Konsolidierung fortgesetzt haben, waren stets bestrebt, die Grundsteine ihrer Selbständigkeit, d. h. des Friedens und der Sicherheit, zu befestigen. Als einer der Hauptfaktoren der Sicherheit in Osteuropa ist Sowjetrußland zu bezeichnen. Für die baltischen Staaten gibt es zwei Möglichkeiten, die Sicherheitsfrage zu lösen: Entweder durch Abschluß eines Sicherheitspaktes zwischen den baltischen Staaten einerseits und Sowjetrußland andererseits. Jeder Vertrag der baltischen Staaten, an welchem Sowjetrußland nicht beteiligt wäre, müßte von letzterem als ein gegen ihn gerichteter aggressiver Bund ausgelegt werden. Dementsprechend würde auch ein jeder Sicherheitsvertrag, an dem Sowjetrußland nicht beteiligt wäre, statt Sicherheit eine Unsicherheit den Oststaaten bringen.

Die zweite Lösung wäre, wenn Sowjetrußland sich entschließen würde, dem Völkerbunde beizutreten. Nach der jetzigen Lage ist es schwer zu erwarten, daß sich Sowjetrußland entschließen würde, dem Völkerbunde beizutreten.

Von dieser Erwägung ausgehend wäre es für die baltischen Staaten am zweckmäßigsten, wenn sie einen Sicherheitsvertrag mit Sowjetrußland abschlössen.

Eine Verständigung mit Sowjetrußland ist eine Notwendigkeit, denn nach Locarno müssen die baltischen Staaten eine gewisse Klärung schaffen und eine gewisse Vereinheitlichung der Orientierung bewirken, um auf die Dauer ihre politische Linie zu stabilisieren und ihren Einfluß in der hohen Politik ausüben zu können.

Es ist kein Geheimnis, daß Frankreich die Anlehnung der baltischen Staaten an Rußland wünscht und eine engere Freundschaft mit Sowjetrußland seinerzeit schon Lettland empfohlen hat, jedoch ohne eine Garantie für die Unabhängigkeit Lettlands übernehmen zu wollen.

Tschitscherins letzte Reise über Kowno und Riga war ein Beweis, daß auch Räterußland eine Annäherung mit den baltischen Staaten ganz gerne sehen möchte. Daß eine gewisse Annäherung und Stabilisierung der politischen Beziehungen zwischen den baltischen Staaten und Rußland eingetreten ist, geht aus dem Besuch Tschitscherins selbst hervor. Der Empfang Tschitscherins in Kowno war sehr feierlich. Das Bahnhofsgebäude war mit roten Flaggen geschmückt, die litauische Militärmusik hat mehreremale die Internationale intoniert. Vielleicht sollte das als eine kleine, gegen England gerichtete Demonstration gelten, da die englische Finanz bisher nur wenig Verständnis für litauische Geldbedürfnisse an den Tag gelegt hat. In Riga war der Empfang ebenfalls sehr freundschaftlich, jedoch ohne Internationale. Tschitscherin hielt seine Ansprache in Riga lettisch und versicherte, die Vertiefung gutnachbarlicher Beziehungen fördern zu wollen.

Die neue lettländische Regierung, welche eine Rechtsregierung mit Unterstützung der deutschen Minorität darstellt, will vor allem die Wirtschaftslage des Landes verbessern. Zu diesem Zwecke ist ein Wirtschaftsvertrag mit Sowjetrußland geplant.

Der Friedensstern ist diesmal von Westen nach Osten gegangen und sein Schimmer hat scheinbar auch Tschitscherin auf seiner Rückreise von Paris über Kowno und Riga beeinflußt.

Ob es aber jetzt zu einem Sicherheitsvertrage zwischen den baltischen Staaten und Sowjetrußland kommt, ist schwer zu prophezeien.

Die Lage ist zwar sehr günstig für Sowjetrußland, da der lange Zeit vorbereitete Dreibund Esthland—Lettland—Litauen immer noch nicht realisiert ist und für Rußland es leichter ist, mit jedem der Staaten getrennt zu handeln, als mit einem Dreibund.

# Japans Volkszahl.

Über die gegenwärtige Einwohnerzahl Japans erhält der „Hannoversche Kurier“ aus Tokio auf Grund der dortigen amtlichen Statistik ausführliche Angaben, denen wir das Folgende entnehmen:

Die Ergebnisse der japanischen Volkszählung vom 1. Oktober v. J. sind nunmehr offiziell bekannt gegeben worden. Wenn auch japanische Statistiken nicht immer ganz richtig sind, ein Schicksal, das sie ja bis zu einem gewissen Gr[illegible] mit denen anderer Länder gemeinsam haben, so zeigt das Verhältnis der Ergebnisse der beiden jüngsten Zählungen doch ein starkes Anwachsen der Bevölkerung, in der der alte Ahnenglaube und damit die Freude an der Fruchtbarkeit noch nicht erloschen ist. Das eigentliche Japan, also die vier Inseln Hondo (die Hauptinsel mit Tokio, Osaka, Kobe, Kyoto), Kiushiu, Shikoku und Hokkaido hat eine Gesamtbevölkerung von 59 736 761 Menschen und zeigt gegenüber der Zählung von 1920 eine Zunahme von 3 773 651 d. h. eine jährliche Durchschnittszunahme von 755 000 oder von 1.4 Prozent. Korea soll nach der Zählung 19 519 927 Einwohner haben und hätte demnach gegenüber 1920, wo allerdings keine amtliche Zählung stattgefunden hat, nach Angaben der Generalgouvernements um 2 258 720 oder 13.1 Prozent zugenommen. Die Richtigkeit dieser enormen Zunahme darf füglich bezweifelt werden und die Gewähr muß dem Gouvernement überlassen werden. Formosa, dessen Bevölkerungszahl mit 3 994 236 angegeben wird, hat demnach in den letzten 5 Jahren um 338 928 zugenommen, während der japanische Teil von Sachalin nur 208 000 Einwohner zählt.

Die Gesamteinwohnerzahl des japanischen Reiches, einschließlich der Koreaner und der formosanischen Bevölkerung, beläuft sich auf 83 457 283. Für den Europäer erstaunlich ist das Verhältnis der Zahlen der männlichen und der weiblichen Bevölkerung. In Japan wie in ganz Ostasien dominieren nämlich, sehr im Gegensatz zu den europäischen Kulturstaaten die Männer. Im eigentlichen Japan leben neben 29.7 Millionen Frauen 30 Millionen Männer, in Korea neben 9.5 Millionen Frauen 10 Millionen Männer, im ganzen Reiche neben 41 Millionen Frauen 42 Millionen Männer. Das mag damit zusammenhängen, daß Japan der beruflichen Zusammensetzung seiner Bevölkerung nach noch immer überwiegend Agrarstaat ist. Es ist eine wissenschaftlich nachgewiesene Tatsache, daß in Agrarstaaten die männlichen Geburten überwiegen, während in Industriestaaten mehr Frauen geboren werden.

Die volkreichste Stadt Japans ist heute Groß-Osaka mit 2.1 Millionen Einwohner. An zweiter Stelle erscheint das durch das Erdbeben geschwächte Tokio mit 1.9 Millionen. An dritter Stelle finden wir das immer mehr aufstrebende Nagoya, das Kobe überflügelt hat. Nagoya ist bekannt als Sitz der Uhrenindustrie. Es ist nächst Osaka die bedeutendste Industriestadt Japans geworden, während andere Städte, wie vor allem Nagasaki, immer mehr in den Hintergrund treten.

Die stete Bevölkerungszunahme, verbunden mit der geringen Auswanderungslust der Japaner, wird der Regierung mehr und mehr zur drückenden Sorge. Japan ist heute schon nach Belgien, Holland und England das relativ dichtest bevölkerte Land der Erde und verfügbares Ackerland gibt es auf den drei Hauptinseln schon jetzt so gut wie nicht mehr. Der Hokkaido bildet eine Ausnahme, kommt aber trotz aller Bemühungen der Regierung wegen seines kontinentalen Klimas als Siedlungsgebiet für Japaner kaum in Betracht. Einer der Wege, die immer drückender werdende Nahrungsmitteleinfuhr aufzuhalten, ist die großzügige Erschließung Südkoreas für den Reisbau. Ob Japan seinen Bevölkerungszuwachs auf die Dauer durch Industriearbeit wird ernähren können, muß angesichts der Hochschutzzollpolitik zahlreicher Großstaaten, insbesondere der Vereinigten Staaten, Australiens und allmählich auch Indiens sehr fraglich erscheinen. Es ist kein Zweifel, daß hier eines der großen Probleme der Weltwirtschaft liegt, dessen Verkennung seitens der beteiligten Großmächte leicht zu von allen ungewollten, gewaltsamen Erschütterungen führen kann.

# Wie lebt man in Italien?

Von unserem römischen Korrespondenten.

Rom, Mitte Januar.

Die tatsächliche Ruhe und Sicherheit im Lande, das Verbot von Streik und Aussperrung, das vermeintliche billige Leben in Italien locken viele Leute aus den deutschen Elendsgebieten, also vor allem aus Deutschland, Österreich und Neupolen, aber auch aus dem schweizerischen Tessin und dem italienischen Südtirol nach dem Reiche Mussolins. Insbesondere weibliche Arbeitskräfte, die dem großen „Abbau“ zum Opfer gefallen sind, wobei freilich zum Beispiel Bankbeamtinnen in Wien beträchtliche Abfindungssummen erhielten, die in italienischer Währung ein kleines Vermögen scheinen, drängen in Massen an. Es vergeht kaum ein Tag, wo mich nicht irgendein Schreibmaschinenfräulein, das meinen Namen aus der Zeitung kennt, in einem langen Briefe um Vermittlung einer Stelle „im Sonnenlande“ bittet. Dienstmädchen könnte man allein in Südösterreich genug finden, um den Bedarf Italiens zu decken — wenn nur nicht dafür ein italienisches Einfuhrverbot bestände. Und damit sind wir bereits in der Sackgasse angelangt, die ein wenig zu beleuchten zweckmäßig erscheint, denn der Vorurteile und falschen Meinungen über Italien sind gegenwärtig allzuviele in Umlauf.

Vorschub leistet dabei vor allem die politische Betrachtungsweise. Die Sozialisten glauben wegen des faszistischen Regimes kein gutes Haar an Italien lassen zu können, die Nationalisten stoßen sich bereits an der Brennerwand und weigern sich aus diesem Grunde schon vielfach, die Dinge objektiv zu betrachten. Es kann aber trotzdem nicht geleugnet werden, daß Italien in den letzten Jahren Probleme gelöst hat, an denen die parteipolitische Verbohrtheit gewisser transalpiner Gegenden gescheitert ist. Oder gibt es vielleicht jemand, der die berühmte deutsche Gründlichkeit in der Vernichtung des Banknotenwesens und damit des internationalen Kredits, die Organisation im Wohnungswesen oder die Beamteninflation als vorbildlich preisen würde?

Der Berliner Vorwärts und mit ihm natürlich das Heer der ewig krebsenden Vorwärtschen im Reiche glaubte kürzlich die Schädlichkeit des faszistischen Regimes mit der im Vergleich zu früheren Jahren erheblich gewachsenen Konkursziffer beweisen zu können. Nach dieser Logik wäre also, da in Deutschland die Anzahl der Konkurse heute bei weitem größer ist als unter der Monarchie, die Republik daran schuld. Die Zahl der Arbeitslosen soll unter der faszistischen Herrschaft angeschwollen sein, folglich ist das Anschwellen in Deutschland auf das demokratische Regime zurückzuführen. Auf dieser Linie kommen wir notgedrungen zur ultima ratio: der Sozialist Ebert hat die ganze Geschichte angerichtet, denn unter Wilhelm II. kannte man eine derartige Not niemals.

Was sagt nun die Statistik zu einer solchen Rechnerei? Im faszistischen Italien wurde die Zahl der Eisenbahnbeamten um die Hälfte herabgesetzt, der Verkehr wickelt sich aber, wie jeder Italienfahrer weiß, mindestens doppelt so gut ab. Mußte der Verkehrsminister früher, bildlich gesprochen, eine fünfziglitrige Korbflasche ersetzen, für Beschädigungen, Diebstahl usw., so heute nur noch einen Fiasco. Und die Bilanz im Hauptbuch ergibt einen gewaltigen Überschuß, während der Staatshaushalt bis zum Jahre 1910 zurück mit erklecklichem Defizit gearbeitet hatte. Das sind Tatsachen, die nicht weggeleugnet werden können.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Die Arbeitslosenziffer | 1921: | 512 260 | (November) |
| | 1923: | 225 093 | „ |
| | 1925: | 102 053 | „ |

Also auch hier eine erhebliche Besserung. Weniger günstig wird das Bild bei Betrachtung der Löhne. Hier ergibt sich eine Senkung. Es ist aber nur eine scheinbare, denn die Masse der ungelernten Arbeiter wuchs infolge der stockenden Auswanderung gewaltig an und arbeitet nun um jeden, auch den geringsten Lohn. Wer aber drückt diese Löhne der untersten Kategorie? In überwiegendem Maße nicht der „Industriekapitän“, der verruchte Großindustrielle, der verbrecherische Kapitalist, sondern der Herr Vorarbeiter, der kleine Meister, der Maurer, der sich selber zum „Bauleiter“ macht. Es ist wie auf so vielen anderen Gebieten. Nicht der Offizier schindet die Soldaten, sondern der Unteroffizier, nicht der Fabrikdirektor schikaniert seine Arbeiter, sondern der Werkmeister, nicht der Minister hat den Größenwahn, sondern der kleine Unterbeamte, an den sich die Besucher zuerst wenden müssen. In Italien hat sich die Unsitte herausgebildet, daß jeder Handwerker einen Pikkolo einstellt, dem er die Hauptarbeit aufbürdet, während er Unternehmerpreise fordert. Spengler, Maurer, Schlosser, Tapezierer, Schreiner, da sind sich alle gleich. Der Pikkolo kriegt Püffe und ein paar Lire im Tag, sein Arbeitgeber fängt unter 50 oder 100 Lire gar nicht an.

Ich habe die Baukategorie herausgegriffen, denn das ganze Arbeitsleben in Italien steht unter dem Zeichen einer anormalen Bautätigkeit. Sie ist es, die alle davon mittelbar oder unmittelbar abhängenden Gebiete — und welche wären das nicht? — befruchtet, ihr verdankt man das wahrhafte Blühen von Handel und Gewerbe. In Deutschland stöhnt alles unter der Wohnungsnot, gleichzeitig aber ist das Land von Arbeitslosen überschwemmt. Wäre ein derartiges Schildbürgertum in Amerika überhaupt denkbar? Auch Italien bedroht das Gespenst der Arbeitslosigkeit, aber man hat es bezwungen, indem man ihm Hammer und Kelle in die Hand drückte. Auch in Italien ist die Währung auf einen Bruchteil ihres Wertes gesunken, niemand aber fiel es ein, zunächst einmal jahrelang über Aufwertungsgesetzen zu brüten und damit den Hebel für den allgemeinen Aufschwung, die Bautätigkeit, zu lähmen.

Während sich in Deutschland der Bürokratismus versteifte und verpolitisierte, griff der Italiener zu, wo die Not am brennendsten war. Und der Erfolg hat ihm Recht gegeben. Er erreichte mühelos die Schuldenregulierung mit Amerika, er kriegt Kredit, ja, er hat sogar Geld, wie der Appell Mussolinis für eine Nationalspende von einer Million Dollars zeigte. Nicht eine wurde im Handumdrehen aufgebracht, sondern fünf!

Dabei, das ist das Eigentümliche, steigt die Teuerung von Tag zu Tag. Ein Ei kostet heute so viel wie vor dem Kriege zwei Hennen. Auch unter Berücksichtigung des Währungsrückganges dürfte es nur 20 bis 25 Centesimi kosten, nicht aber 125. Die kleinbürgerliche Familie muß jetzt mit folgenden Zahlen rechnen:

| | | |
|---|---|---|
| Wohnungsmiete monatlich . . . . . | 800 | Lire |
| Unterhalt . . . . . . . . . . . . . | 700 | „ |
| Dienstmädchen mit Unterhalt . . . . | 500 | „ |
| Kleider, Wäsche, Schuhe usw. . . . . | 200 | „ |

Danach mag man ermessen, was es heißt, in Italien sein Fortkommen zu finden. Wie man die Arme rühren muß, um nicht unter die Räder zu kommen! Mit dem dolce far niente ist es aus und gar.

Für Einreisende, die Arbeit suchen, kommen naturgemäß noch erhebliche Schwierigkeiten hinzu. Mit dem 30. Juni fällt zwar die Wohnungszwangswirtschaft, das bedeutet aber vor allem eine Verfünffachung und Versechsfachung der Friedensmieten. Möblierte Zimmer, wie sie der nordische Mittelstand verlangt, also mit einer Ausstattung, die über das Eisenbett hinausgeht, sind nicht unter 300 Lire zu haben, wobei häufig die Bedienung und in allen Fällen das Frühstück besonders berechnet wird. Und der Verdienst eines Bürofräuleins? 300, höchstens 600 Lire. Dagegen bringt es schon ein Agent, ein Reisender auf 3000 und mehr. Dreiviertel der Universitätsprofessoren leben von Nebenverdienst, manche heimsen jährlich damit Hunderttausende von Lire ein! Aus diesem Beispiel ist zu ersehen, daß nur derjenige vorwärts kommt, der über eine gewisse Beweglichkeit über selbständige Fähigkeiten verfügt. Ich kenne einen Schauspieler, der untertags Versicherungsagent ist, nein, umgekehrt.

Leichter hat es, wer das Faszistenabzeichen im Knopfloch trägt, besonders schwer also der Ausländer. Warum den nordischen Dienstmädchen die Einreise verwehrt wird, weiß niemand zu sagen, wahrscheinlich aus krankhaft gesteigertem Nationalismus. Bürokräfte läßt man zwar herein — denn sie überschreiten einfach die Grenze als Vergnügungsreisende — doch irren sie vergeblich von Haus zu Haus, von Stadt zu Stadt. Und kommen sie ja irgendwo unter, so werden sie rasch von Einheimischen denunziert und verdrängt.

Wer die Sprache nicht beherrscht, ist von vornherein verloren. Er wird nicht nur wie der Vergnügungsreisende übers Ohr gehauen, sondern auch so lange und so gründlich ausgebeutet, bis er sich selber für einen Italiener hält.

Gustav W. Eberlein.

## Die Flagellanten von Bordeaux.

Die Erregung, die in Bordeaux und in Paris das schon ausführlich geschilderte Attentat auf den Abbé Noyers — das ist der richtige Name des Abbés — hervorrief, hat sich noch nicht gelegt und schon wendet sich die allgemeine Aufmerksamkeit abermals den Anhängern der Geheimloge zu, deren Treiben — mitten im Zeitalter des Radio und der drahtlosen Telegraphie — ans finsterste Mittelalter mahnt. Im Laufe der polizeilichen Erhebungen kam es überraschenderweise auf, daß der Pfarrer von Bonbom, den die Mitglieder der „Geheimloge zur weinenden Jungfrau" blutig gepeitscht hatten, nicht das erste Opfer dieser blutigen Fanatiker ist. Vor drei Wochen ist ein junges Mädchen, das früher zu den Anhängern von Marie Mesmin gehört hat, von den Flagellanten in Bordeaux auf ähnliche Art mißhandelt und auf eine noch nicht ganz aufgeklärte Weise ins Irrenhaus gebracht und dort interniert worden. Dieser eigenartige Vorfall, der vorläufig den Gegenstand polizeilicher Erhebungen bildet, hat folgende Vorgeschichte:

Am 25. Dezember vergangenen Jahres fand ein Wachmann, der eben seinen nächtlichen Inspektionsgang verrichtete, in der Nähe des Rathauses ein junges Mädchen, das anscheinend bewußtlos auf der Straße lag. Der Wachtmann dachte zunächst, sie sei tot. Im Glauben, es handle sich um ein Verbrechen, alarmierte er die nächstliegende Polizeistube und das Mädchen wurde in ein Krankenhaus gebracht. Einige Stunden später erlangte die Unbekannte das Bewußtsein. Sie gab an, Anne Moreau zu heißen und erzählte, sie sei gegen 11 Uhr auf dem Boulevard Pierre I. von vier robusten Männern überfallen worden. Sie schlugen auf sie mit Peitschen ein, so daß sie bewußtlos zu Boden stürzte. Die Männer, die das Attentat auf sie verübten, fügte Fräulein Moreau hinzu, seien ihr unbekannt, sie habe jedoch einen gewissen Grund, anzunehmen, daß es sich um fanatisierte Anhänger der ehemaligen Hausmeisterin Madame Mesmin handle, die sie seit einiger Zeit mit ihrem Haß verfolge. Das Mädchen hatte bei dem nächtlichen Abenteuer schwere Verletzungen davongetragen und mußte acht Tage lang im Spital gepflegt werden. Inzwischen hatte die Patientin ihre früheren Aussagen über das geschilderte Attentat widerrufen. Bei ihrer zweiten Einvernahme gab sie an, die ganze Geschichte erfunden zu haben. Sie wäre unglücklich gestürzt und hätte sich die Verletzungen infolge des Sturzes zugezogen. Obgleich auch diese Angaben nicht recht glaubwürdig erschienen, sah sich die Polizei nicht veranlaßt, sich mit der Angelegenheit weiter zu befassen.

Zwei Tage später erstattete die ehemalige Hausmeisterin Marie Mesmin eine Anzeige gegen Mademoiselle Moreau. Sie soll die „geselligen" Zusammenkünfte ihrer Freunde und Gäste wiederholt gestört haben. Sie verlangte die Bestrafung des Mädchens wegen Hausfriedensbruches. Die Akten über diese Anzeige waren noch nicht abgeschlossen, als sich ein Abbé in Begleitung zweier elegant gekleideter Herren in der Polizeidirektion meldete und eine regelrecht ausgestellte behördliche Weisung zur Internierung des Fräuleins Moreau in einem Irrenhaus dem diensthabenden Polizeiinspektor vorlegte. Dem Aktenstück war das Gutachten zweier Psychiater beigeschlossen, die bestätigten, daß Mademoiselle Moreau gemeingefährlich irrsinnig sei. Der Abbé bemerkte, die junge Dame warte unter Aufsicht eines ihrer Bekannten vor dem Gebäude in einem Auto, ihre Internierung ins Irrenhaus könne sofort durchgeführt werden. Der Polizeibeamte fand die Dokumente in bester Ordnung, das unglückliche Fräulein Moreau wurde ins Spital St. André geführt und von dort ins Irrenhaus Chateau Picon gebracht.

Wie sich nun herausstellte, wollten die Anhänger der Frau Mesmin an dem jungen Mädchen, das der Sekte abtrünnig geworden war, Rache nehmen. Sie befürchteten, sie werde Geheimnisse den Behörden verraten, die der Loge unangenehm werden könnten. Deshalb hatten sie am 25. Dezember, nachts, Mlle. Moreau überfallen, verprügelt, und ihre spätere Internierung im Irrenhaus durchgesetzt. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Akten, die der unbekannte Abbé dem Polizeiinspektor vorlegte, gefälscht waren.

## Rundschau des Staatsbürgers.

### Arbeitslosenversicherung der Geistesarbeiter.

Verordnung des Ministers für Arbeit und sozialen Schutz vom 4. Januar 1926 über die Kategorien der Geistesarbeiter, die der Versicherungspflicht für den Fall der Arbeitslosigkeit unterliegen.

(Dz. Ust. 1926 Nr. 1, Pos. 12 vom 9. Januar 1926.)

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1924 über die Versicherung für den Fall von Arbeitslosigkeit (Dz. Ust. Nr. 67, Pos. 650) in der Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 1925 (Dz. Ust. Nr. 120, Pos. 863) angegebenen Fassung wird folgendes verfügt:

§ 1. Zu der Kategorie der Geistesarbeiter, die der Versicherungspflicht für den Fall von Arbeitslosigkeit unterliegen, gehören die Personen, die in einem Dienstverhältnis stehen, zu geistigen Dienstleistungen verpflichtet sind und folgende Tätigkeit ausüben:

1. Verwaltungs- und Aufsichtstätigkeiten, und zwar: von Verwaltern und Leitern aller Unternehmen und Anstalten, Ingenieuren, Technikern, Chemikern, Konstrukteuren, Steigern, Grubenaufsehern, Kontrolleuren, Meistern, die technisch die Arbeit in einer Arbeitsanstalt leiten und für die Gesamtheit dieser Arbeit verantwortlich sind, von Expeditoren, Intendanten und Leitern von Magazinen;

2. Bureau- und Kanzleitätigkeiten, Rechnungs-, Zeichnungs- und Kalkulationstätigkeiten;

3. von Verkäufern in Läden und Buchhandlungen mit beendigter Berufsschule oder Mittelschule oder auch mit beendigter vorgeschriebener Praxis, von Pharmazeuten, Drogisten, Kassierern, Disponenten, reisenden Verkäufern, Akquisiteuren;

4. von ärztlichem, zahnärztlichem, tierärztlichem Personal sowie von ausgebildetem ärztlichen, zahn- und tierärztlichen Hilfspersonal;

5. von Musikern, Bühnenkünstlern, Souffleuren und Theaterdekorateuren;

6. von Lehrern und Erziehern;

7. von Redaktionsangestellten von Zeitschriften (Journalisten);

8. von Schiffsführern, Deck- und Marineoffizieren, Verwaltern und Assistenten der Verwaltung von Fluß- und Seeschiffen, sowie von den eine Tätigkeit ausübenden Personen, die mit dem Einnehmen einer gleichstufigen Stellung verbunden ist.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

## Kleine Rundschau.

* **Eine Republik mit 55 Einwohnern.** Die kleinste europäische Republik ist nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, San Marino, sondern die Insel Tavolara im Mittelländischen Meer, 12 Kilometer von Sizilien entfernt. Die Insel ist nur zwei Kilometer lang und zählt im ganzen 55 Einwohner. Sie wurde 1836 ein selbständiger Staat, als sie an die Familie Bartolioni kam. Bis 1882 stand die Insel unter der Regierung von „König" Paul I. Nach seinem Tode wählten die Insulaner die republikanische Regierungsform.



## Von der Arbeit der Taucher.

Selten dringt die Kunde von der mühevollen und gefährlichen Unterwasserarbeit kühner Taucher an die Öffentlichkeit. Nur bei besonderen Anlässen wird über sie berichtet, meist tendenziös und ungenügend. Dann schließen sich die Fluten des Tages wieder über dem Tun der Unterwassermänner. Das Tauchen ist heute kein Sport mehr, der zum Vergnügen oder aus Sensationslust ausgeübt wird. In jeder größeren Hafenstadt vielmehr gibt es Taucher, die auf der Wacht liegen, um bei Schiffsunfällen, Explosionen usw. einzugreifen und die tatsächlich oft ihren Dienst antreten müssen. Kollidiert ein Schiff mit einem anderen — erst kürzlich wurde einem großen französischen Passagierdampfer bei der Einfahrt in den Hamburger Hafen von einem Engländer die Bugwand von oben bis unten aufgerissen —, dann stürzen sich die Taucher in das kühle Element, um zu erforschen, wie groß der Schaden ist und wo am schnellsten ausgebessert werden kann. Fallen beim Laden oder Löschen kostbare Güter über Bord, dann ist es der Taucher, der helfend eingreifen muß. Bei Explosionen, die Opfer fordern, birgt der Taucher die Leichen aus dem Fluß- und Seebett, soweit die Tiefe und die Stromverhältnisse das gestatten.

Viel begehrt ist auch die Hilfe des Tauchers bei Sprengungen. So wirkten Taucher mit, als in diesem Jahre die Überreste des deutschen U-Bootes 20 beseitigt wurden. „U 20" hatte die „Lusitania" versenkt, die über 5000 Kisten Munition zu Kriegszwecken an Bord hatten. „U 20" war später an der Küste von Jütland auf Grund geraten und durch eine nachfolgende Explosion am Bug beschädigt. Nachdem das Wrack nun fast 10 Jahre auf Grund gelegen hatte — da das Wasser nicht tief war, ragte das Boot mit dem Turm über den Wasserspiegel und bildete eine Gefahrquelle —, wurde es auf Veranlassung des dänischen Marineministeriums jetzt gesprengt. In das Innere des Turmes wurden Minen befördert; der Taucher aber brachte mehrere, etwa 65 Kilogramm Schießbaumwolle enthaltende Minen an den Außenwänden an, die dann das Wrack vollends zerstörten.

Ein zweites Ereignis hob in diesem Jahre die Arbeit der Taucher aus der Vergessenheit empor. Der Untergang des englischen Unterseebootes „M 1", zu dessen Suche und Bergung deutsche Taucher ausgesandt wurden. Es hat vielerorts Verwunderung erregt, daß ausgerechnet deutsche Taucher von den Engländern herangezogen wurden. Dieser Umstand ist einem glänzenden Erfolg der deutschen Technik zu danken: dem Tauchapparat des Kieler Werkes Neufeldt und Kuhnke. Weit in die Jahrhunderte zurück gehen die Bestrebungen, die Geheimnisse des Meeres zu ergründen, dem Wasser die mancherlei Schätze zu entführen. Selbst die geborenen Taucher aus den Südsee-Inselvölkern und den Küstenstämmen der perlen- und schwammreichen Gewässer aber können nur wenige Minuten unter Wasser bleiben und können vor allem nur geringe Tiefen ohne Apparat aufsuchen. Denn der Wasserdruck ist ein ganz erheblicher. Man konstruierte daher schon früh Apparate, die erstens den Wasserdruck aufheben, zweitens den Tauchern die nötige Luft zum Atmen zuführen. Die Taucherglocke wurde erfunden, als man 1588 bis 1682 die Schätze der spanischen Armada zu heben versuchte. Die späteren Erfindungen — Taucheranzug, Stahlbomben usw. — ermöglichten zwar die Arbeiten in der Dauer von zwei bis vier Stunden unter Wasser, konnten den Tauchern aber doch nur in einer Tiefe von höchstens 30 Metern helfen, da es noch nicht gelungen war, dem Wasserdruck eine geeignete Gegenwirkung darzubieten. Viele Schiffe aber liegen nach einem Unfall in bedeutend größeren Tiefen. Die an der irischen Küste versenkte, heute noch ungehobene „Lusitania" z. B. liegt 85 Meter tief. Dem Kieler Werk glückte es nach mehr als zehnjährigen Versuchen, eine Tauchausrüstung zu schaffen, die den Taucher bis 160, ja 200 Meter tief gelangen läßt und ihn dort vor allem arbeitsfähig erhält. Der Apparat schließt sich wie ein Panzer um den Taucher; er ist aus Siemens-Martin-Stahl und Fundit-Aluminium gebaut und wiegt — einschließlich Taucher und Gummianzug — die Kleinigkeit von 9½ Zentnern. Er ist imstande, einen Druck von 47 500 Kilogramm zu ertragen. Im vergangenen Jahre probierte man diesen Apparat im Walchensee aus. Taucher und Ingenieure gelangten in 160 Meter Tiefe und führten dort Arbeiten aus. Mit diesem Apparat wird es möglich sein, nicht nur aus gesunkenen Schiffen wertvolle Ladungen zu bergen, sondern auch der Perlen-, Schwamm- und Bernsteinfischerei neue Gebiete zu erschließen.

Ein Zwerg, allerdings kein unwichtiger, gegen diesen phänomenalen Taucher ist der kleine Dräger-Bade-Tauchretter, mit dem die deutschen U-Boot-Leute während des Krieges ausgerüstet waren. Dieser Tauchretter ist ein frei tragbarer Taucherapparat, der von Küsten- und Strommachen, an Badeplätzen und in Badeanstalten zur Rettung Ertrinkender benutzt werden soll. Wenn Ertrunkene rechtzeitig aufgefunden werden, ist es möglich sie durch künstliche Beatmung noch zu retten. Neben der Beihilfe zu diesem menschenfreundlichen Tun verwendet man diesen kleinen Apparat in Wasserbaubetrieben für Kontroll- und Sucharbeiten. Er ermöglicht ein Verbleiben von 30 bis 45 Minuten unter Wasser. Die in ihm vorhandenen 90 Liter Sauerstoff sind in einem Stahlzylinder aufgespeichert. Durch eine Kalipatrone wird die ausgeatmete Kohlensäure gebunden. Mit diesem Apparat wurde im Sommer ein interessanter Unterwassermarsch quer durch die Weser vollführt, der etwa 40 Minuten dauerte.

Wir sehen also, im Zeitalter des Luftverkehrs, der Eroberung der Höhe wird auch die Tiefe des Wassers schrittweise erobert. Wenn auch vorläufig alle Gerüchte von gläsernen Schiffen, die auf den Meeresgrund zu Forschungs- und Aufnahmezwecken gehen, Utopien sind, so dürfte es doch nicht mehr allzu lange dauern, daß tatsächlich auch der Meeresgrund mit seinen tausend Wundern und Schrecknissen dem Menschen nicht mehr dunkel und rätselhaft bleibt.

Ginstermann.

## Eine famose Zeitung.

Die in Fresco (Kalifornien) erscheinende deutsche Zeitung „Californier Vorwärts" ist in ihrer Aufmachung so „wundersam", daß wir unsere Leser mit einer Spalte des Blattes nachstehend bekanntmachen:

— Herr Heinrich Roth stattete dem Vorwärts-Personal einen freundlichen Besuch ab. Heinrich ist ein fleißiger Handelsmann.

— Die Mexico Korrespondenten sind beinahe ganz eingeschlafen, oder sind die nicht mehr in Mexico?

— Herr George Lust Jr. und Fräulein Lillian Diener werden am 2ten Januar 1926 getraut. Wundere nur ob das die erste Trauung ist im nächsten Jahr. —

— Herr Friedrich Bopp sandte durch Pastor Krumbein an seine Schwester Christine in Bremen $ 5.00.

— Die Herrn P. H. Martens und T. J. Blanchard von Dinuba waren Gäste am Samstag in der Vorwärts Office.

Zubemerken — Ich habe ein Truck-Load von Tannen-Bäume geholt und verkaufe sie zu mäßigen Preis. — David Schmidt, 507 A-Street.

— Herr Richard Wasemiller, Eigentümer der Firma Wasemillers Dry Goods Store, kaufte sich diese Tage ein neues Auto. — Die Geschäfte müssen gut sein, wenn die Geschäftsleute neue Autos kaufen können.

— Der Franc fällt immer tiefer. Es hat fast den Anschein, daß England und insbesondere aber die Ver. Staaten kräftig nachhelfen den Franc so tief wie nur möglich zu hämmern. Das ist wohl das einzigste Mittel, Frankreich endlich zur Vernunft zu zwingen. Im Laufe der Zeit ist es der Welt, resp. den Leitern der Großmächte, immer klarer geworden, daß Frankreich der Raufbold und Quertreiber ist, der Europa keinen Frieden gibt und die Welt nicht zu den normalen Verhältnissen der Vorkriegszeit zurückkehren läßt. Aber, was da purzeln soll, daß purzelt doch.

— Herr August Deubert, nebst Frau waren letzte Woche Gäste in der Vorwärts Office. Bei der Gelegenheit bestellte Herr Deubert den Vorwärts auf ein weiteres Jahr.

— Herr F. Harrer von Kerman war diese Woche geschäftlich in der Vorwärts Office. Herr Harrer ist auch ein alter Zeitungsmann und hat uns versprochen, Neues aus Kerman zu schreiben. Jetzt ist Herr Harrer Vertreter einer Versicherungs-Gesellschaft.

— Zwei junge, bewaffnete italienische Banditen versuchten, Herrn Fred. Dallinger, am Kaerney Boulevard anzuhalten und zu berauben. Dallinger kroch aber nicht auf den Leim sondern flitzte nach Fresco, wo er der Polizei Anzeige erstattete.

— Herr Norman Rudy, unser deutscher Apotheker, stattete dem Vorwärts-Personal einen geschäftlichen Besuch ab. Wir müssen den Apothekern gut behandeln; wenn wir Kopfschmerzen haben, kann er uns gewöhnlich etwas helfen.

— F. E. Hulbert, der an einem Neubau beschäftigt war, fiel 20 Fuß tief auf die Erde herab und kam ohne ernstliche Verletzungen davon. Der Mann scheint Glück zu haben. Nun, sollte er es auch einmal mit einem mexikanischen Lotterielos versuchen.

— Alex Scheidt, bekannte sich vor dem Kadi der Schlägerei schuldig und bekam dafür 10 Tage aufgeknackt. Wenn Alex einmal wieder ein bißchen Pumpen will, soll er an einem Fußballspiel teilnehmen, da sind nämlich die gröbsten Luder die feinsten Kerle.

# Aus Stadt und Land.

Der Nachdruck sämtlicher Original-Artikel ist nur mit ausdrücklicher Angabe der Quelle gestattet. — Allen unsern Mitarbeitern wird strengste Verschwiegenheit zugesichert.

Bromberg, 18. Januar.

### Änderungen der Reifeprüfungsordnung?

Aus Warschau, 16. Januar, wird uns geschrieben: In Lehrerkreisen hat die Nachricht, daß der Kultusminister Stanislaus Grabski noch im Laufe dieses Schuljahres bei den Reifeprüfungen der Mittelschulen große Veränderungen des bisherigen Systems durchführen will, das allergrößte Interesse hervorgerufen. Die schriftlichen Arbeiten sollen danach auf drei begrenzt werden. An den humanistischen Gymnasien werden die Schüler keine Prüfung in Latein, an den Mittelschulen, bei denen Mathematik bevorzugt wird, keine in Mathematik abzulegen haben. Außerdem wird den Schülern freigestellt, die schriftliche Prüfung in der polnischen Sprache und in der Geschichte frei zu wählen; dabei wird der Schüler das mündliche Examen auch nur in einem dieser Fächer abzulegen haben, und zwar in dem, das er sich ausgesucht hat. — In pädagogischen Kreisen ist man der Überzeugung, daß eine solche Änderung eine fatale Wirkung ausüben muß. Die Schüler der humanistischen Gymnasien werden dann Mathematik besser beherrschen, als die Schüler der Mittelschulen, die Schüler, die in der Geschichte schlecht bewandert sind, werden nur in der polnischen Sprache die Prüfung ablegen, usw.

* * *

* **Inowrocław**, 16. Januar. Die Kreiskrankenkasse Inowrocław gibt infolge der sich immer mehr häufenden Fälle, in denen die Ärzte bei ganz geringfügigen Krankheitsfällen von den Kranken auf das Land berufen werden, im Einvernehmen und mit Einwilligung des Ärzteverbandes Folgendes bekannt: 1. Ärzte dürfen nur zu Schwerkranken oder bei ernsteren Unglücksfällen berufen werden. Alle Leichterkrankten haben zwecks Einholung des ärztlichen Rates oder Beistandes die Wohnung des Arztes bzw. das Ambulatorium der Kreiskrankenkasse aufzusuchen. In Fällen, wo es sich herausstellt, daß die Berufung des Arztes auf das Land nicht nötig war, wird der Schuldige von der Kreiskrankenkasse zur Verantwortung gezogen bzw. zur Tragung der Kosten des ärztlichen Besuches veranlaßt. 2. Alle Berufungen des Arztes auf das Land haben in den Vormittagsstunden, d. h. bis 12 Uhr mittags, zu erfolgen, damit den Ärzten die Möglichkeit geboten wird, sich einen Fahrplan zurechtzulegen evtl. ihren Krankenbesuch in einem Dorfe mit den Besuchen in den benachbarten Dörfern zu vereinigen.

* **Lissa** (Leszno), 16. Januar. Am letzten Tage veranstaltete der neue Jagdpächter in Grzybowo (Pilzvorwerk) eine große Treibjagd, an der 7 Schützen mit 8 Jagdhunden, über 70 Treibern und einem Jagdwagen, der die Jagdbeute wegschaffen sollte, teilnahmen. Das Jagdergebnis war — nichts! — Nicht einmal einen Krummen hatte man gesehen!

* **Posen** (Poznań), 15. Januar. Gestern gefiel sich ein auffallend hübsches junges Mädchen auf dem Hauptpostamte darin, sich zwischen die an den Schaltern stehenden Personen zu drängen und unmittelbar, bevor die Reihe an sie kam, Kehrt zu machen und ihr Heil anderswo zu versuchen. Als sie sich an der Tasche einer vor ihr stehenden Dame zu schaffen machte, wurde diese aufmerksam, packte zu und hielt das Mädchen, das einen Sealpelz trug, fest, um es der Polizei zu übergeben. Dort bezeichnete sie sich als eine reiche Fabrikantentochter Merfel Beren aus Lodz. Die Kriminalpolizei stellte jedoch weitere Ermittelungen an und ermittelte mit Hilfe der Fingerabdrücke — die bekanntlich sorgsam registriert werden, daß es sich um eine Taschendiebin handelt, die bereits in Bromberg, Lodz und anderen Städten Gastrollen gegeben hat.

* **Samter** (Szamotuły), 15. Januar. Bei der Rückkehr von einer Sitzung in Mrowino wollte der Sekretär der Berufsvereinigung, Ludwik Karbowiak aus Kasinowo, sich den Weg verkürzen, ging über die Wiesen und geriet auf ein Torfgelände. Nach einigen Tagen wurde er als Leiche gefunden. — Nach Beendigung der Kampagne in der Zuckerfabrik sind jetzt 420 Arbeitslose in Samter.

* **Schwersenz** (bei Posen), 14. Januar. Gestern sind hier beim Schlittschuhlaufen auf dem Schwersenzer See, und zwar dort, wo die Cybina aus dem See heraustritt, die beiden 13- und 14jährigen Söhne des hiesigen Möbelfabrikanten Tabaka, die ein Gymnasium in Posen besuchten, eingebrochen und ertrunken; die Leichen wurden heute geborgen. Die Familie Tabaka scheint besonders schwer geprüft zu werden; vor drei Jahren verlor sie bereits einen 12jährigen Sohn, als dieser einen Eisenbahnzug besteigen wollte, dabei ausglitt und vom Zuge überfahren und getötet wurde.

3. Blatt. **Deutsche Rundschau.** Nr. 14.

Bromberg, Dienstag den 19. Januar 1926.

# Das Agrarreformgesetz

**beschlossen durch den Sejm am 28. Dezember 1925.**

In Anbetracht der großen Bedeutung, die das am 28. Dezember vom Sejm endgültig verabschiedete Agrarreformgesetz für das Wirtschaftsleben Polens hat, und das allgemeine Interesse, das es beansprucht, bringen wir nachstehend das im „Dziennik Ustaw" Nr. 1 vom 9. Januar 1926 erschienene Gesetz in deutscher Übersetzung:

## Gesetz

### vom 28. Dezember 1925 über die Ausführung der Agrarreform.

**Art. 1.**

1. Der landwirtschaftliche Organismus der Republik Polen wird sich auf kräftige, gesunde und zu einer ausgibigen Produktion fähige Wirtschaften verschiedenen Typs und verschiedener Größe stützen, die das Privateigentum ihrer Besitzer bilden.

2. Die Durchführung des neuen Organismus umfaßt:
a) Die Bildung neuer und ständiger Landwirtschaften,
b) die Vergrößerung der bestehenden Zwergwirtschaften zum Ausmaß selbständiger wirtschaftlicher Einheiten,
c) die Bildung kleiner Landwirtschaften für Gemüsegärtnereien,
d) die Bildung von Ansiedelungen und Gärten für Arbeiter, Beamte und dergleichen in der Nähe der Städte und der Industriezentren,
e) die Sicherung entsprechenden Geländes für Landwirtschaftsschulen und Mittelpunkte für Landwirtschafts- und Gartenkultur.

## Kapitel I. Der Landvorrat.

**Art. 2.**

1. Für die in Art. 1 aufgezählten Zwecke werden pflichtgemäß parzelliert Landflächen von den unten aufgeführten Landgütern mit Ausnahme von Forsten, die den Gegenstand einer rationellen Forstwirtschaft bilden, sowie von Gewässern, die dem Fischfang oder der Industrie dienen. (Art. 4.)

a) Von Landgütern, welche Eigentum des Fiskus aus einem Rechtstitel sind, oder die ihm in Ausführung von internationalen Verträgen zufallen sollen. Insbesondere werden als Staatsgüter angesehen: Ländereien, die vorher Eigentum der ehemaligen Teilungsmächte, ihrer regierenden Familien, sowie der Mitglieder dieser Familien waren, und zwar gemäß den Bestimmungen der betreffenden internationalen Verträge, Ländereien der Bauern- und der Landschaftsbank, der Preußischen Ansiedelungskommission, sowie Ländereien, die auf Grund des Gesetzes vom 17. Dezember 1920 (Dz. Ust. 1921 Nr. 4, Pos. 17) und des Gesetzes vom 25. Juli 1919 (Dz. Ust. Nr. 72, Pos. 423) übernommen wurden.

b) Von Gütern der sogenannten „toten Hand" (der Geistlichkeit, der Bistümer, der Domkapitel, der Klöster, der Pfarren und Kirchen), und zwar entsprechend den Bestimmungen des Vertrages mit dem apostolischen Stuhl, der im Gesetz vom 23. April 1925 ratifiziert wurde (Dz. Ust. Nr. 47, Pos. 324).

c) Von Landgütern anderer Kirchen und Religionsgemeinden nach Einholung eines Gutachtens ihrer rechtlichen Vertretungen.

d) Von Landgütern anderer öffentlichen Institutionen, mit Ausnahme der Kommunen, insbesondere der Stiftungen, die sich unter Staatsverwaltung oder unter einer anderen Verwaltung befinden, mit Ausnahme der vor dem Jahre 1795 gebildeten, unter gleichzeitiger Sicherung des Stiftungszwecks gemäß Art. 110 Teil 3, und zwar ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Stiftungsvermächtnisses.

e) Von den in den Art. 4 und 5 aufgeführten Überschüssen aller anderen Landgüter, nicht ausgeschlossen die Majorate und Landgüter, die durch Fiduzial-Verhältnisse oder andere mit diesen Grundstücken ständig verknüpften Eigentumsbeschränkungen verbunden sind, und zwar ohne Rücksicht auf besondere gesetzliche oder freiwillige Bestimmungen, die das Verfügungsrecht über das betreffende Landgrundstück beschränken.

2. Grundstücke, die in den Verwaltungsgrenzen der Städte liegen, unterliegen nicht dem vorliegenden Gesetz. Dasselbe gilt für Grundstücke und unbeweglichen Besitz, die Eigentum von Stadtgemeinden sind, jedoch außerhalb der Verwaltungsgrenzen dieser Städte liegen.

**Art. 3.**

1. Darüber hinaus kann der Minister für Agrarreform für die in Art. 1 aufgeführten Zwecke einen zwangsweisen Ankauf im ganzen durchführen, ohne die Bestimmungen der Art. 4 und 5 zu berücksichtigen, wobei jedoch dem Besitzer ein Areal von 35 Hektar belassen werden muß:

a) von wirtschaftlichen Einheiten, die das gesetzliche Maximum des Besitzes überschritten haben und ohne die gesetzlich erforderten Genehmigungen oder im Widerspruch mit deren Inhalt geteilt worden sind, sofern die Käufer nicht den Bedingungen des Art. 52 dieses Gesetzes entsprochen, und sofern die Parzellen das Ausmaß von 25 Hektar bzw. 45 Hektar, entsprechend den Bestimmungen des Art. 27 des Gesetzes vom 15. Juli 1920 über die Ausführung der Agrarreform (Dz. Ust. Nr. 70, Pos. 462), überschritten haben.

b) von Landgütern oder deren Teilen, die in einzelnen Parzellen auf mehr als 6 Jahre verpachtet wurden, unter Umgehung der Bestimmungen des Art. 90, wobei den Pächtern im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes Parzellen zugeteilt werden,

c) von Landgütern, die unter Ausnahmebedingungen und Vorbehalten der ehemaligen russischen Teilungsbehörden erworben wurden und zwar unter Beobachtung der Bestimmungen des russischen Gesetzes vom 1. März 1864 und des Ukas vom 3. April 1864 über die sogenannten Vergünstigungsgüter, der sogenannten Instruktion vom 23. Dezember 1865 und der Ukase vom 23. und 31 Dezember 1865 über den Zwangsankauf von Gütern durch Personen, die im Verwaltungswege gegen Beteiligung am Aufstande des Jahres 1863 verschickt worden sind, der Bestimmungen vom 13. Juli 1871 über den Verkauf des unter Staatsverwaltung befindlichen Landes im Gouvernement Königreich Polen, der Kaiserlichen Dekrete vom 19. Februar 1887, 13. Juni 1887 und vom 25. Februar 1888 über die besondere Behandlung des Verkaufs von Grundstücken der früheren aus dem Gouvernement Kielce nach dem Gouvernement Orenburg ausgesiedelten Uniten bzw. unter der auf Grund der Bestimmungen des Anhanges zum § 50 des Statuts der staatlichen Adelsbank (Gesetzessammlung des russischen Kaiserreiches Band 11, Teil 2, Ausgabe 1903, und Kont. 1912) erteilten Kreditbeihilfe, sofern diese Landgüter auf Grund der obigen Gesetze im Besitz der ursprünglichen Erwerber oder deren Erben sich befinden, und von ihnen bis zum 17. September 1925 nicht veräußert wurden, und endlich, sofern diese Besitzer auf dem ganzen Gebiet der Republik Polen mehr Land besitzen, als 45 Hektar,

d) von Landgütern, die unter Verletzung des Art. 22 der Konstitution von Abgeordneten und Senatoren während der Gültigkeit ihrer Mandate erworben wurden,

e) von Landgütern, über welche, da sie abwesenden Personen gehören, die gerichtliche Kuratel, die Verwaltung im Auftrage der Verwaltungsbehörden oder der Kommunen oder die staatliche Zwangsverwaltung angeordnet wurde, sofern die Abwesenheit des Besitzers vor dem 1. Januar 1922 begonnen hat und sofern sich an Ort und Stelle von den eventuellen rechtlichen Erben — der Ehemann oder die Ehefrau, der Deszendent oder Aszendent, die Brüder oder Schwestern des Abwesenden evtl. deren Nachkommen — befinden. Abwesende Personen haben für den Fall, daß sie sich melden, oder deren Erben, sofern die Abwesenden für tot erklärt werden, für die zwangsweise aufgekauften Güter Anspruch auf Entschädigung nach den Bestimmungen des Kapitels IV des vorliegenden Gesetzes.

2. Die in den Punkten c und e erwähnten Landflächen können dem Zwangsankauf zugunsten des Staatsfiskus unterliegen, Wälder, Gewässer, Wirtschaftseinrichtungen und Gebäude nicht ausgeschlossen, ausgenommen das lebende und tote Inventar, die Ernte und die Vorräte.

**Art. 4.**

1. Von der Gesamtfläche der landwirtschaftlich benutzten Ländereien, die im gesamten Gebiet der Republik Polen einer physischen oder Rechtsperson gehören, bzw. Miteigentum mehrerer Personen (Art. 2 Punkt e) sind, unterliegen nicht dem Parzellierungszwange Landflächen von folgender Größe:

a) in Landgütern, die in Industrie- und Vorstadtbezirken liegen, welche eine Verordnung des Ministerrats auf Antrag des Bodenreformministers bezeichnet — 60 Hektar,

b) in Landgütern auf dem übrigen Gebiet — 180 Hektar. In den Wojewodschaften Nowogrodek, Polesien, Wolhynien und im Verwaltungsbezirk Wilna sowie in den Kreisen Grodno, Wolkowysk, Bielsk, Bialystok, im Sokolsker Gebiet der Bialystoker Wojewodschaft, jedoch, sofern die Aszendenten der Landgutsbesitzer auf dem Gebiet des polnischen Staates mindestens seit dem 1. Januar 1854 gewirtschaftet haben, unterliegt nicht der Zwangsparzellierung eine Fläche landwirtschaftlich benutzter Ländereien von 300 Hektar.

2. Zu den im Absatz I dieses Artikels erwähnten Normen werden nicht hinzugerechnet die Obstgärten, die Wege, bebautes Gelände, ferner auch nicht die nachstehenden Forstflächen und Gewässer:

### A. Waldflächen,

die sich zu einer selbständigen Bewirtschaftung eignen, im Umfange von über 30 Hektar und auf dem Gebiet der Wojewodschaften Wolhynien, Polesien, Nowogrodek, des Verwaltungsbezirks Wilna und der Kreise Grodno, Wolkowysk, Bielsk, Bialystok und Sokol der Wojewodschaft Bialystok im Umfange von mehr als 50 Hektar.

### B. Wasserflächen.

a) ablaßbare Fischteiche, sofern die Gesamtfläche des Wasserspiegels in diesen Teichen mehr als 3 Hektar beträgt,

b) andere Wasserflächen, sofern der Wasserspiegel des normalen Wasserstandes der betreffenden Fläche mehr als 20 Hektar beträgt

Waldflächen und Gewässer, die den obigen Bedingungen nicht entsprechen, unterliegen der Zwangsparzellierung nur in dem Falle nicht, sofern der Besitzer, der den Plan zur Ausschließung im Sinne des Art. 16 vorbereitet, nachweist, daß diese Gewässer und Wälder in wirtschaftlicher Beziehung von der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden.

3. Nachdem von der Gesamtfläche des Landbesitzes des betreffenden Eigentümers die oben aufgeführten der Parzellierung nicht unterliegenden Obstgärten, die vor dem 1. Juli 1925 angelegt und rationell bearbeitet wurden, die Wege, die bebauten Flächen, Wälder und Gewässer sowie die ausschließliche Landwirtschaft (Art. 4 und 5) in Abzug gebracht worden sind, bildet die übrig gebliebene Fläche im Sinne des vorliegenden Gesetzes dem der Zwangsparzellierung unterliegenden Ueberschuß.

**Art. 5.**

**1. Unabhängig von dem in Absatz I, Art. 4 vorgesehenen Gebiet unterliegen der Zwangsvollstreckung die Flächen, die unter Berücksichtigung der örtlichen Agrarverhältnisse zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Kultur auf der entsprechenden Höhe und zu Meliorationen unentbehrlich sind, die sich der Saat-, Samen- oder Viehzucht widmen, in Landwirtschaften, die sich in der betreffenden Gegend durch eine intensive Produktion abheben, desgleichen in Wirtschaften, die einen hoch industrialisierten Typ bilden. Im besonderen erfährt die in Art. 4 bezeichnete Fläche eine Vergrößerung:**

a) in Landgütern, die vor dem 1. Januar 1925 im Betriebe oder im Wiederaufbau befindliche Brennereien und Stärkefabriken besaßen und besitzen, bis zu einem vierfachen Umfange, der zum Kartoffelanbau zur Deckung des Bedarfs, der in den Jahren 1923 oder 1924 bzw. 1914 vertauschten Betriebe Verwendung gefunden hatte, je nach der Wahl des Besitzers, wobei diese Fläche von ihm glaubwürdig nachgewiesen werden muß. Die auf diese Weise vergrößerte Fläche darf mit Einschluß der auf Grund des Art. 4 belassenen Fläche 350 Hektar nicht überschreiten.

b) in Landgütern, die vor dem 1. Januar 1925 **eine intensive Zuckerrübenproduktion für Zuckerfabriken** betrieben haben und betreiben, bis zum sechsfachen Umfang, der zum **Rübenanbau** in den Jahren 1923 und 1924 oder 1914, je nach der Wahl des Besitzers Verwendung gefunden hat, wobei diese Fläche von ihm glaubwürdig nachgewiesen werden muß. Die auf diese Weise vergrößerte Fläche darf mit Einschluß der auf Grund der Art. 4 und des Buchstabens b belassenen Umfanges dieses Artikels belassenen Fläche 700 Hektar nicht überschreiten.

2. Die Gesamtfläche der auf Grund des Absatzes I des vorliegenden Artikels vollzogenen Ausschließungen darf 550000 Hektar nicht überschreiten.

3. Ueber das Vorhandensein der Bedingungen, welche die Ausschließung auf Grund dieses Artikels begründen, entscheidet der Bodenreformminister im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Staatsdomänen, und im Falle ein Einvernehmen nicht zustande kommt, der Ministerrat. Die Entscheidungen des Bodenreformministers oder des Ministerrats in dieser Sache sind endgültig; die Gesuche der Besitzer auf Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Artikels auf ihre Güter können vom Bodenreformminister ohne Angabe von Gründen abschlägig beschieden werden. Diese Befreiungen können unter bestimmten Bedingungen erteilt werden. Die Befreiung darf nicht zurückgezogen werden, sofern der Besitzer den gestellten Bedingungen Genüge leistet. Der Ministerrat setzt die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen fest, von deren Erfüllung er die Anwendung des vorliegenden Artikels auf die einzelnen Landgüter abhängig macht. In jedem Falle sollen möglichst die Bedürfnisse der industriellen Anstalten der Landwirtschaft berücksichtigt werden, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bestanden haben und in dem Augenblick in Betrieb sein werden, in dem die Ausschließung gefordert wird.

4. Das Recht zur Stellung von Anträgen auf Zuerkennung der Ausschließung auf Grund dieses Artikels steht dem Eigentümer jederzeit zu, jedoch nicht später, als bis zum 1. Juli des Jahres, in welchem die betreffende Landfläche in das Namensverzeichnis aufgenommen wurde.

5. Die Nachweise der Landgüter und ihrer Teile, die auf Grund dieses Artikels von der Parzellierungspflicht befreit sind, müssen im Amtsblatt bekannt gemacht werden.

**Art. 6.**

1. Dem Eigentümer von Landgrundstücken steht das Recht zu, von dem gesamten Komplex der in seinem Besitz befindlichen Güter außer den auf Grund des Art. 5 abgetrennten Flächen nur die in den Punkten a oder b des Art. 4 bezeichnete Fläche in einer oder mehreren wirtschaftlichen Einheiten zu behalten, wobei 1 Hektar Land in Industrie- und Vorstadtbezirken 3 Hektar Land in den übrigen Gebieten des Staates gleichkommt.

2. Eine Familie, die inbezug auf die Vermögensrechte rechtlich und physisch nach dem 14. September 1919 ohne die gesetzlich erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Landämter oder im Widerspruch mit dem Inhalt dieser Bestimmungen geteilt ist, soll als Einheit angesehen werden, und zwar ohne Rücksicht auf die Anteile und die nach diesem Termin zustandegekommenen Uebereignungen. Derselbe Grundsatz wird auf den Mitbesitz mehrerer Personen angewendet, die nicht zur Familie gehören. Dies gilt jedoch nicht für die Fälle, wenn es sich um Erbanteile handelt, die durch einen vor dem 14. September 1919 eingetretenen Todesfall veranlaßt sind. Anstatt des oben angezogenen angeführten Zeitpunktes, d. h. des 14. September 1919, wird für die Wojewodschaften Nowogrodek, Polesien und Wolhynien, desgleichen für die Kreise Grodno, Bialystok und Wolkowysk der Wojewodschaft Bialystoki in den Grenzen, welche diese Wojewodschaften und Kreise im Mai 1921 besaßen, der 6. April 1921 und für das Wilnaer Gebiet der 25. Februar 1924 als Termin bestimmt.

**Art. 7.**

1. Die in der Wohnungsinteressensphäre der Städte sowie Industrie- und Fabrikzentren gelegenen Uebermaße der Grundstücke und zwar in der Hauptstadt Warschau, die im Radius von 15 km gelegenen Grundstücke in den Städten Krakau, Lemberg, Lodz, Posen, Lublin, Bromberg, Sosnowice und Wilna im Radius von 10 km in gerader Linie vom Mittelpunkt der Stadt, in den anderen Städten und Ansiedlungen, jedoch nach Maßgabe der Bedürfnisse entsprechend den Bestimmungen des Bodenreformministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten, können durch die betreffenden städtischen Selbstverwaltungen und Institutionen angekauft oder vom Bodenreformminister für den Staat erworben und im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten ausschließlich zur Erweiterung dieser Städte, zur Schaffung von Vorstadtwirtschaften und Ansiedlungen von Arbeitern, Beamten, Handwerkern und dergleichen bestimmt werden.

2. Die zur Erweiterung der Städte und zur Schaffung von Ansiedlungen für Arbeiter, Beamte und dergleichen bestimmten Grundstücke werden den zuständigen Behörden bzw. Anstalten im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über den Ausbau der Städte überwiesen werden. Derselbe Grundsatz findet Anwendung auf die in der Interessensphäre der Städte und Ansiedlungen gelegenen staatlichen Grundstücke.

**Art. 8.**

Der Bodenreformminister hat das Recht, zu Zwecken der Parzellierung und der Siedlung auf dem Wege des Kaufs oder des Austausches gegen die in seiner Verwaltung befindlichen Landgüter freiwillig von den Landbesitzern angemeldete Landgüter oder deren Teile zu erwerben, das Vorkaufs- oder das Wiederkaufsrecht im Rahmen der geltenden Gesetzgebung auszuüben, sowie im Namen des Staatsschatzes Schenkungen und testamentarische Vermächtnisse entgegen zu nehmen.

**Art. 9.**

Landgüter, die sich im Besitz oder unter der Verwaltung des Staates befinden, werden vom Minister für Landwirtschaft und Staatsdomänen bzw. von anderen Ministern in den Grenzen der alljährlichen Anträge des Bodenreformministers diesem Minister zu Zwecken der Parzellierung und zur Siedlung überwiesen, unter Ausschluß der zu anderen staatlichen Zwecken nötigen Landflächen, wozu das Einvernehmen des Bodenreformministers notwendig ist. Die dem Bodenreformminister überwiesenen Landgüter müssen auf Verlangen dieses Ministers zuvor von den Lasten und Beschränkungen befreit werden, die einer unmittelbaren Parzellierung im Wege stehen, unter Beachtung der Bestimmungen des Art. 44.

**Art. 10.**

1. Die Landgüter, welche Stiftungen oder Unterrichtsanstalten gehören, können dem Bodenreformminister durch die Staatsbehörde überwiesen werden, der die betreffende Stiftung oder Unterrichtsanstalt untersteht, unter Ausschluß der Grundstücke, die zur Waldkultur Verwendung finden und sich hinsichtlich ihrer Fläche für den Betrieb einer selbständigen Forstwirtschaft oder für die rationell betriebene Ausbeutung von Gewässern eignen.

2. Sofern der Zweck einer Stiftung oder einer wissenschaftlichen Anstalt ohne den Besitz der Grundstücke in natura bedroht werden könnte, so wird der Bodenreformminister

auf Antrag der Stiftungsbehörden oder der Unterrichtsanstalten und auf Grund eines Gutachtens von Sachverständigen ermächtigt sein, im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister eine Fläche, die als unentbehrlich für die Ausführung der Stiftungszwecke anerkannt wird, von der Uebernahme auszuschließen und der Stiftung bzw. der Unterrichtsanstalt zu belassen; dies gilt besonders für die Fälle, wo auf der betreffenden Landfläche eine Landwirtschaftsschule unterhalten wird.

3. Im Falle der Uebernahme der Grundstücke muß der Zweck der Stiftung oder der Unterrichtsanstalt in einer Weise sichergestellt werden, die durch ein besonderes Gesetz festgelegt werden wird.

4. In den Berücksichtigung verdienenden Fällen wird der Bodenreformminister befugt sein, diese Landgüter im ganzen oder teilweise nicht zu übernehmen, dagegen ihre Verpachtung zu verfügen, unter Beobachtung der im Art. 91 enthaltenen Bestimmungen.

## Kapitel II. Das jährliche Parzellierungskontingent.

### Art. 11.

1. Alljährlich wird bis zur vollständigen Erschöpfung des im Kapitel I des vorliegenden Gesetzes gebildeten Landvorrats die vom Ministerrat auf Antrag des Bodenreformministers festgesetzte Landfläche parzelliert werden. Im Laufe der nächsten 10 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird diese Fläche auf 200 000 Hektar Land jährlich festgesetzt.

2. Sofern im Laufe eines Jahres nicht die im Abschnitt I vorgesehene Grundstücksmenge parzelliert wird, so müssen die in dem betreffenden Jahre nicht parzellierten Grundstücke im folgenden Jahre über das für dieses Jahr bestimmte Kontingent hinaus parzelliert werden.

3. Bei Berechnung der Fläche der im betreffenden Jahre parzellierten Grundstücke (Abschnitt 1 des vorliegenden Artikels) werden nur diejenigen Grundstücke berücksichtigt werden, auf denen qualifizierte Erwerber auf Grund des durch das Bezirkslandamt bestätigten Parzellierungsplanes Parzellen erhalten haben.

4. Zu dem Kontingent der im betreffenden Jahre parzellierten Grundstücke werden Grundstücke aus Stiftungsgütern und Landflächen wissenschaftlicher Anstalten angerechnet werden, die nach Abschnitt 4, Art. 10 in Parzellierungspacht abgegeben wurden.

### Art. 12.

1. In den ersten Tagen des Januar eines jeden Jahres, spätestens jedoch bis zum 10. dieses Monats stellt der Ministerrat auf Antrag des Bodenreformministers den Parzellierungsplan für das folgende Kalenderjahr auf. Dieser Plan weist nach, wieviel Hektar Land im Rahmen des Jahreskontingents (Art. 11) in diesem Jahre der Parzellierung in den einzelnen Landbezirken evtl. in den einzelnen Kreisen oder Kreisgruppen unterliegen sollen. Dieser Plan wird spätestens am 31. Januar des Jahres im „Dziennik Ustaw" veröffentlicht, in welchem er aufgestellt wurde; Auszüge aus dem Plan werden in den nächsten Nummern der Wojewodschaftsblätter bekannt gegeben werden.

2. Dieser Plan kann für einige Jahre im voraus aufgestellt werden.

3. Die Fläche der zur Parzellierung im betreffenden Jahre bestimmten Privatgrundstücke muß im Plan besonders angegeben sein.

### Art. 13.

1. Zur Ausführung dieses Planes werden auch alle Privatgrundstücke gerechnet, die im Sinne des Abschnitts 3, Art. 11 nach Bekanntgabe des Plans parzelliert worden sind.

2. Zur Ausführung des Parzellierungsplanes können in den einzelnen Jahren auch Landflächen angerechnet werden, welche aus den vom Bodenreformminister auf Grund der Art. 3 oder 8 oder von der staatlichen Landwirtschaftsbank angekauften Landgütern parzelliert worden sind.

3. Die Grundstücke, die in dem betreffenden Jahre über die im Parzellierungsplan festgesetzte Zahl von Hektar hinaus parzelliert worden sind, werden zur Durchführung des Parzellierungsplanes in einem der folgenden Jahre angerechnet.

### Art. 14.

Die Bezirkslandämter und die staatliche Landwirtschaftsbank sind verpflichtet, von den in ihrem Besitz befindlichen Landwirtschaften eine Fläche zu parzellieren, die nicht kleiner ist, als die für die Parzellierung dieser Landgüter im jährlichen Parzellierungsplan vorgesehene (Art. 12).

### Art. 15.

1. Der Bodenreformminister kann im Zusammenhange mit dem Zusammenlegungsverfahren die Pflicht auferlegen, unter die kleinbäuerlichen Teilnehmer an der Zusammenlegung diejenigen Landflächen zu parzellieren, die zur Vervollständigung der tatsächlich bestehenden getrennten Zwergwirtschaften nötig sind, unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 4 und evtl. der auf Grund des Art. 5 vollzogenen Ausschließung. Diese Pflicht kann durch den Verkauf der entsprechenden Landflächen an die staatliche Landwirtschaftsbank erfüllt werden.

2. Die gemäß den Bestimmungen dieses Artikels parzellierten oder an die Staatliche Landwirtschaftsbank verkauften Flächen werden auf die Durchführung des Parzellierungsplanes angerechnet.

3. Der Termin, in dem die oben erwähnten Grundstücke freiwillig parzelliert oder an die staatliche Landwirtschaftsbank verkauft werden müssen, wird unter Auferlegung der Pflicht zur Parzellierung in jedem einzelnen Falle im Zusammenhange mit dem Verlauf des Zusammenlegungsverfahrens vom Bodenreformminister festgesetzt. Diese Frist darf nicht kürzer sein, als drei Monate. Dem Besitzer steht in jedem Falle das Recht zu, zu ernten, sofern eine freiwillige Uebereinkunft nichts anderes bestimmt.

4. Die eigene Verwaltung der vom Bodenreformminister oder von der Landwirtschaftsbank übernommenen Flächen darf nicht länger als ein Jahr dauern.

## Kapitel III. Zwangsaufkauf.

### Art. 16.

1. Der Besitzer eines die grundsätzlichen Normen des Besitzstandes (Art. 4) überschreitenden Gutes hat das Recht, nach seiner Auswahl die Fläche festzusetzen, die er für den Fall, daß sein Gut dem Zwangsaufkauf unterstellt wird, auf Grund des Art. 4 auszuschließen beabsichtigt, indem er an die Landämter einen entsprechenden Antrag stellt. Ein solcher Antrag muß eine Erklärung des Besitzers über alle im Gebiete des polnischen Staates in seinem Besitz befindlichen Güter enthalten.

2. Auf das an den Eigentümer oder seinen rechtlichen Vertreter gerichtete Verlangen des Bezirkslandamtes ist der Eigetümer sowohl vor der Bekanntmachung des namentlichen Verzeichnisses (Art. 19) als auch nach dem Termin verpflichtet, den im Abschnitt 1. erwähnten Antrag und die Erklärung an dasjenige Amt zu richten, welches das Verlangen gestellt hat und zwar binnen Monatsfrist vom Datum der Zustellung der Forderung an gerechnet, in der im Art. 19 des Gesetzes vom 11. August 1923 (Dz. Ust. Nr. 90, Pos. 706) vorgesehenen Weise. Die Nichtinnehaltung des Termins für den Antrag hat zur Folge, daß die Ausschließung von den dem Besitzer übrig gebliebenen Flächen im Sinne des Art. 4 von Amts wegen erfolgt.

3. Der im Sinne des Abschnitts 1. bezw. des Abschnitts 2. dieses Artikels gestellte Antrag des Besitzers muß vom Bezirkslandamt spätestens im Laufe eines Monats vom Tage seines Empfanges ab gerechnet, erledigt werden. Die Nichterledigung des Antrages ist in dieser Frist gleichbedeutend mit der Bestätigung, sofern es sich um die grundsätzlichen Normen des Besitzstandes nach Art. 4 handelt. Die Nichtbestätigung des Antrages bezw. die Forderung auf seine Aenderung oder Vervollständigung ist nur in dem Falle zulässig, wenn er den Bedingungen des vorliegenden Gesetzes nicht entspricht, oder wenn der Antrag eine schachbrettartige Ackerverteilung im Sinne hat.

4. Innerhalb von drei Monaten ist der Besitzer, ausschließlich der Monate Dezember bis März in Ortschaften, wo der Winter die Vermessungsarbeiten auf dem Boden unmöglich macht, vom Tage des Empfanges des bestätigten Antrages an gerechnet, verpflichtet, im zuständigen Landamte einen Plan, der auf Kosten des Besitzers von einem vereidigten Landmesser angefertigt wird, über die durchgeführte Ausschließung der belassenen Fläche oder entsprechende Katasterpläne mit dem Nachweis des Flächeninhalts der Parzellen vorzulegen. Die Außerachtlassung dieser Bestimmungen berechtigt die Landämter zur Anfertigung dieses Plans auf Kosten des Eigentümers.

5. Die auf Grund dieses Artikels vollzogene Ausschließung muß in das zuständige Grundbuch eingetragen werden, mit der Wirkung, daß sie auch für die Rechtsnachfolger des Eigentümers, bei dem die Ausschließung vollzogen wurde, bindend ist. Die obige Ausschließung darf ohne die Einwilligung der Landämter nicht abgeändert werden. Ueber die im Sinne dieses Artikels ausgeschlossene Fläche können der oder die Eigentümer ohne irgend welche Beschränkungen verfügen, jedoch unter Beobachtung der Bestimmungen des Kapitels VI.

### Art. 17.

1. Im Laufe des Jahres, für welches der Parzellierungsplan aufgestellt wurde, sind die Landämter verpflichtet, alle Angelegenheiten zu erledigen, die mit der Belassung der in den Art. 4 und 5 für den Besitzer vorgesehenen Ausschließungen im Zusammenhange stehen.

2. Die oben erwähnten Tätigkeiten der Landämter sollen sich auf den guten Glauben an die Richtigkeit und Genauigkeit der vom Eigentümer gemachten Angaben stützen, sowohl inbezug auf die Zahl und die Ausdehnung der Objekte, als auch über die Zugehörigkeit dieser Landgüter zu den in den Art. 4 und 5 vorgesehenen Kategorien.

3. Stellt es sich in irgend einem Augenblick des Ausschließungsverfahrens und nach seiner Beendigung heraus, daß die Angaben des Besitzers mit dem wirklichen Stand der Dinge inbezug auf die Zahl und die Ausdehnung der Objekte nicht übereinstimmen, so hat dies zur Folge, daß das Verfahren und die Durchführung der Ausschließung für den Eigentümer im Sinne des Abschnittes 2 des Art. 16 unterbrochen wird.

Eine Belehrung über diese Strafandrohung hat das Landamt in der im Abschnitt 2 des Art. 16 vorgesehenen Aufforderung bzw. in der Entscheidung, nach welcher der Antrag des Besitzers bestätigt wird, zur Kenntnis zu bringen.

4. Wurden die in Art. 16 vorgesehenen Tätigkeiten vor der Bekanntgabe des Namensverzeichnisses bewerkstelligt, und sofern das betreffende Landgut in diesem Ausweise keine Aufnahme gefunden hat, so steht dem Besitzer das Recht zu, binnen Monatsfrist nach Bekanntgabe eines der folgenden Namensverzeichnisse, in denen sich sein Landgut befindet, einen Antrag auf Abänderung der Ausschließung gemäß Art. 16 einzubringen. Dieser Antrag muß im Sinne des Abschnitts 3 Art. 16 erledigt werden.

### Art. 18.

1. Das Bezirkslandamt ist ermächtigt, durch seine Organe sämtliche zur Feststellung des Zustandes der Schätzung der Größe und der Grenzen der zwangsweise aufgekauften Fläche nötigen Tätigkeiten auszuführen.

2. Die Entgegennahme aller Angaben an Ort und Stelle liegt dem Landkommissar bzw. den vom Bezirkslandamt delegierten Beamten ob, die berechtigt sind, im Bedarfsfalle Sachverständige heranzuziehen. Die Auszüge aus den Hypotheken- (Grund)-büchern und die Abschriften der Katastereintragungen, die im Zusammenhange mit der Durchführung des zwangsweisen Aufkaufes benötigt werden, sammelt das Bezirkslandamt. Die Auszüge und die Abschriften dieser Dokumente geben die zuständigen Aemter auf Verlangen des Bezirkslandamtes unverzüglich und unentgeltlich.

3. In den Landgütern, die dem Zwangsankauf unterliegen und mit Servituten belastet sind, ordnet das Bezirkslandamt vor allem von Amts wegen die zwangsweise Ablösung der Servitute an, indem es die im betreffenden Jahre zur Parzellierung bestimmte Flächen ergänzt.

### Art. 19.

1. Sofern am 1. November des Jahres, welches dem Jahre vorangeht, für das der Parzellierungsplan aufgestellt worden ist, sich herausstellt, daß in einzelnen Bezirken, Kreisen oder Kreisgruppen die im Sinne des Abschnitts 3 Art. 11 zur Deckung des Plans unbedingt nötige Anzahl von Privatgrundstücken nicht parzelliert worden ist, so setzt der Ministerrat auf Antrag des Bodenreformministers im Rahmen des Parzellierungsplanes unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 4 und unter Berücksichtigung der nach Art. 5 ausgeschlossenen Flächen das namentliche Verzeichnis derjenigen Landgüter oder deren Teile (mit einem Nachweis entweder der Grenzen dieser Teile oder ihrer Flächen) fest, welche er unter Zwangsankauf stellt. Der obige Nachweis wird im Dziennik Ustaw spätestens bis zum 10. Januar des entsprechenden Jahres veröffentlicht. In diesem Nachweis können Landgüter oder deren Teile Aufnahme finden, die im Gebiet des Bezirks, Kreises, bzw. der Kreisgruppe liegen, deren Parzellierungsplan je nachdem er den Bezirk, den Kreis oder die Kreisgruppe umfaßt, nicht aufgeführt wurde, wobei auf jeden Fall die größeren Landgüter vor den kleineren aufgeführt werden müssen.

2. Auf Grund dieser namentlichen Nachweise machen die Bezirkslandämter in den bei den Bezirks- und Kreis- (Friedens)-Gerichten bzw. durch Obernotare geführten Hypotheken- (Grund)-büchern über die Landgrundstücke, die in den namentlichen Ausweisen enthalten sind, Vermerke (Adnotation) über die Anordnung des Zwangsankaufes, mit der Wirkung, daß bei dem weiteren Verfahren ausschließlich derjenige Rechtszustand des unbeweglichen Besitzes berücksichtigt wird, der im Hypotheken-(Grund)buch als im Augenblick der Eintragung des Vermerks rechtlich verpflichtend festgestellt wurde. Besondere Vorschriften in dieser Hinsicht erläßt der Justizminister im Einvernehmen mit dem Bodenreformminister.

3. **Ausnahmeweise wird für das Jahr 1926 das namentliche Verzeichnis bis zum 10. Januar 1926 bekanntgegeben werden.**

### Art. 20.

1. **Die Ausführung des Zwangsankaufes wird bis zum 1. Dezember desjenigen Jahres hinausgeschoben, für das das namentliche Verzeichnis bekanntgegeben wurde.**

2. **Sofern es sich am 1. Dezember des betreffenden Jahres herausstellt, daß die im namentlichen Verzeichnis enthaltenen Flächen von Privatgrundstücken (Art. 10) nicht im Sinne des Abschn. 3 Art. 11 parzelliert bzw. an die staatliche Landwirtschaftsbank nicht verkauft wurden, so schreiten die Bezirkslandämter unverzüglich zur Durchführung des Zwangsankaufes.**

### Art. 21.

1. Bei Anwendung des Zwangsankaufes von Grundstücken, deren Fläche bzw. Grenzen nicht genau im namentlichen Verzeichnis (Art. 19) festgestellt wurden, setzt das Bezirkslandamt auf Grund des gesammelten Materials sowie auf Antrag des Besitzers (Art. 16 und 18) durch eine Entscheidung die Fläche sowie die Grenzen der Grundstücke fest, die auf Grund des namentlichen Ausweises (Art. 19) dem Zwangsankauf unterliegen.

2. Die im namentlichen Ausweis bzw. in der Entscheidung (Abschn. 1) festgestellte Fläche übernimmt das Bezirkslandamt unverzüglich in Besitz, nachdem an die Bezirks-Landeskommission der Antrag inbezug auf die Höhe der Entschädigung für das zwangsweise angekaufte Landgut oder dessen Teil gestellt und nachdem ein Teil der Schätzung im Sinne des Art. 31 eingezahlt worden ist.

3. Das namentliche Verzeichnis bildet zusammen mit dem Nachweis über die Uebernahme des Landgutes einen Rechtstitel zu der auf Antrag des Bezirkslandamtes zu vollziehenden Ueberschreibung des Eigentumsrechts an den übernommenen Flächen zugunsten des Staates. Sofern die angekaufte Fläche im namentlichen Ausweis nicht genau bezeichnet wurde, so ist für die Ueberschreibung des Eigentumstitels unbedingt die Beifügung der im Abschn. 1 vorgesehenen Entscheidung notwendig.

4. **Dem bisherigen Besitzer ist die Möglichkeit zu belassen, die Ernte auf den zwangsweise angekauften Flächen einzubringen,** wobei das Bezirkslandamt berechtigt ist, auf dem Boden alle Tätigkeiten durchzuführen, die auf die Durchführung des Parzellierungsprojektes abzielen. Die vom Bezirkslandamt ermächtigten Personen haben das Recht, in dem Maße, wie der bisherige Besitzer die Feldfrüchte vom Acker wegräumt, mit den Feldarbeiten zu beginnen. Die Wegräumung der Feldfrüchte durch den Besitzer muß spätestens am 1. November des betreffenden Jahres beendet sein. Den Landämtern steht das Recht zu, die Feldfrüchte auf den von ihnen übernommenen Flächen zu erwerben, jedoch nur gegen Barzahlung.

### Art. 22.

**Landgüter, die dem zwangsweisen Ankauf im Ganzen (Art. 3) unterliegen, können jederzeit und ohne ihre Aufnahme im namentlichen Verzeichnis diesem Ankauf anheimfallen. In diesem Falle stellt das Bezirkslandamt bei der Bezirkslandkommission einen Antrag auf Anwendung des Zwangsankaufes auf das Vermögen oder dessen Teil, nachdem vorher im Hypotheken-(Grund)-Buch ein entsprechender Vermerk mit den im Art. 19 erwähnten Wirkungen eingetragen ist.**

### Art. 23.

1. Auf Grund des nach Art. 22 gestellten Antrages entscheidet die Bezirkslandkommission in öffentlicher Sitzung über den zwangsweisen Ankauf des Landgutes oder eines Teils davon.

2. Die rechtskräftige Entscheidung der Bezirkslandkommission, die über den in Abschnitt 1 bezeichneten Gegenstand getroffen wird, bzw. die Entscheidung der Hauptlandkommission bildet einen Rechtstitel für die auf Antrag des Bezirkslandamtes zu erfolgende Ueberschreibung des Eigentumsrechts der betreffenden Landflächen auf den Fiskus und für die Inbesitznahme dieser Landflächen durch das Bezirkslandamt, nachdem an die Bezirkslandkommission ein Antrag inbezug auf die Höhe der Entschädigung für das zwangsweise angekaufte Landgut oder dessen Teil gerichtet und ein Teil der Schätzung im Sinne des Art. 31 eingezahlt worden ist.

3. Alles sich zur Parzellierung nicht eignende Gelände der auf Grund des Art. 3 angekauften Landflächen überweist der Bodenreformminister dem Minister für Landwirtschaft und Staatsdomänen.

### Art. 24.

1. Sofern die in Art. 15 vorgesehene Verpflichtung zur Parzellierung nicht in dem entsprechenden Termin auf dem Wege des Verkaufs einer entsprechenden Anzahl von Grundstücken zur Vervollständigung der Wirtschaften an die Teilnehmer der Zusammenlegung bzw. an die staatliche Landwirtschaftsbank erfüllt wird, so ordnet das Bezirkslandamt den zwangsweisen Ankauf an, indem es gleichzeitig festsetzt, welche Grundstücke dem Zwangsankauf unterliegen.

2. Nachdem diese Entscheidung rechtskräftig geworden bzw. in dieser Sache eine endgültige Entscheidung getroffen und nachdem an die Bezirkslandkommission ein Antrag wegen der Höhe der Entschädigung für die angekauften Grundstücke gestellt und endlich nachdem ein Teil der Schätzung entsprechend dem Art. 31 ausgezahlt ist, nimmt das Bezirkslandamt unter Beobachtung der Bestimmungen des Abschnitts 2 Art. 21 die angekauften Grundstücke in Besitz und stellt entsprechende Anträge auf Ueberschreibung des Eigentumstitels in den Hypotheken-(Grund)-Büchern zugunsten des Fiskus. Die übernommenen Grundstücke sind unverzüglich zu den in Art. 15 erwähnten Zwecken zu verkaufen und in die Zusammenlegungsflächen einzuschließen. Die Entscheidungen des Bezirkslandamtes über den Zwangsankauf in diesen Fällen, zusammen mit den Beweisen, daß ein Teil der Schätzung im Sinne des Art. 31 gezahlt worden ist, bilden einen genügenden Rechtstitel zur Ueberschreibung des Eigentumstitels auf den Fiskus, trotzdem die betreffenden Flächen im namentlichen Verzeichnis nicht aufgeführt waren.

### Art. 25.

1. **Mit dem Augenblick der Uebernahme des übernommenen oder angekauften Landgrundstückes oder eines Teils davon (Art. 21) müssen auf Aufforderung des Bezirkslandamtes sämtliche Personen, die sich auf dem Gut oder seinem angekauften Teil befinden, mit Ausnahme der Pächter, der Gutsbeamten und der Gutsarbeiterschaft sowie mit Ausnahme der verdienten landwirtschaftlichen Arbeiter (Gratialisten) dieses Landgut bzw. den zwangsweise angekauften Teil binnen drei Monaten vom Tage des Empfanges der Aufforderung an gerechnet, ohne irgend welche Ansprüche an den Fiskus aus Anlaß ihrer Entfernung verlassen. Die Landämter können die Räumung des Landgutes nicht vor dem 1. November des betreffenden Jahres verlangen, sofern sie nicht im Sinne des Abschnittes 4 Art. 21 die Feldfrüchte erwerben.**

2. Den Organen des Bodenreformministers wird mit dem Augenblick der Inbesitznahme des Landgutes das Recht zuteil, auf dem Grundstück alle mit der Durchführung des Parzellierungsprojektes in Zusammenhang stehenden Arbeiten durchzuführen. Neuerwerbern aber, die durch diese Organe ermächtigt sind, steht das Recht zu, mit den Feldarbeiten nach Maßgabe der Aberntung der Feldfrüchte zu beginnen.

3. Die Gutsarbeiterschaft und die verdienten landwirtschaftlichen Arbeiter (Gratialisten) haben das Recht zur Nutznießung von den von ihnen innegehabten Wohn- und Inventargebäuden, bis ihre sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte befriedigt sind, jedoch nicht in einem kürzeren Termin als bis zum Ablauf der bestehenden einjährigen Mietskontrakte, worauf sie auf eine schriftliche Aufforderung des Bezirkslandamtes innerhalb eines Monats das Landgut zu verlassen haben.

### Art. 26.

1. Mit dem Augenblick, da die Entscheidung über den zwangsweisen Ankauf rechtskräftig wird, haftet der Staat

gegenüber allen Hypothekengläubigern und Personen, die Ansprüche auf Befriedigung aus den Werten des angekauften Landgutes machen, nur bis zur Höhe der im Rahmen der Bestimmungen des Art. 31 Abschn. 1 und Art. 33 Abschn. 1 rechtskräftig festgesetzten Entschädigung.

2. Forderungen von Institutionen langfristigen Kredits in Pfandbriefen, die auf den zwangsweise angekauften Gütern lasten, können vom Staat übernommen und dann auf die Erwerber von Parzellen abgegeben werden, wobei die übernommene Schuld von der Schätzung des angekauften Besitztums in Abzug gebracht wird. Unterliegt dem zwangsweisen Ankauf ein Teil einer belasteten Besitzung, so ist die Kreditinstitution auf Verlangen des Landamtes verpflichtet, innerhalb eines Monats vom Tage der Niederlegung eines Planes des Teils ab, welcher dem Ankauf unterliegt, eine Auseinandersetzung über die Anleihe zwischen dem Besitzer und dem Staatsschatz durchzuführen und in demselben Termin vom Tage der Niederlegung des rechtskräftigen Parzellierungsprojektes an die Auseinandersetzung zwischen den Erwerbern der Parzellen zu vollziehen.

3. Besondere Bestimmungen, betreffend: a Regelung der Hypothekenschulden, die auf den zwangsweise angekauften Landgütern lasten, b Tilgung der Hypotheken, die auf den Kaufpreis im Sinne des Teiles I übergehen, c die Art des hypothekarischen Verfahrens in den oben erwähnten Fällen wird ein besonderes Gesetz regeln.

## Kapitel IV. Die Schätzung der zwangsweise aufgekauften Landgüter und die Entschädigung für diese Landgüter.

### Art. 27.

1. Den Kaufpreis für die zwangsweise aufgekauften Landgrundstücke bildet die Gesamtschätzung der Grundstücke, der Gebäude, des Baumbestandes und der Gewässer, sowie des nicht amortisierten Teils der Meliorationsaufwendungen, verringert um den Wert der diese Grundstücke belastenden Servitute.

2. Die Schätzung der Grundstücke, der Gebäude, des Baumbestandes und der Gewässer wird unter Anwendung der bei der Festsetzung des Wertes der Grundstücke für die Zahlung der Vermögensteuer verpflichtenden Bestimmungen, die in der Verordnung des Finanzministers vom 15. Nov. 1923 (Dz. Ust. Nr. 123, Pos. 996) enthalten sind, vorgenommen.

3. Die im Abschnitt 2 angeführten Bestimmungen müssen für die in diesem Artikel angegebenen Zwecke auf Grund einer Verordnung des Bodenreformministers geändert werden, die im Einvernehmen mit dem Finanzminister sowie dem Minister für Landwirtschaft und staatliche Domänen nach Anhörung des Gutachtens der Hauptlandkommission erlassen wird und zwar zu dem Zwecke, um in diesen Bestimmungen den Stand der Kultur sowie die in den wirtschaftlichen Verhältnissen eingetretenen Veränderungen zu berücksichtigen. In Zukunft werden die Revisionen dieser Bestimmungen alle zwei Jahre vorgenommen werden.

4. Der Wert der gemachten Meliorationsaufwendungen muß durch den Besitzer des angekauften Landgutes nachgewiesen werden. Die Art der Festsetzung des nicht amortisierten Teils dieser Aufwendungen erfolgt durch eine Verordnung des Bodenreformministers, die im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Staatsdomänen erlassen wird.

5. Der Wert der die Grundstücke belastenden Servitute wird nach den Grundsätzen festgesetzt, die bei der zwangsweisen Liquidierung der Servitute in Anwendung gebracht werden.

### Art. 28.

1. Die Schätzung eines auf Grund des Art. 27 zwangsweise angekauften Landgutes nimmt das Bezirkslandamt vor, und stützt sich dabei auf das Gutachten der Klassifikations- und Schätzungskommissionen für die Teilung der nutzbaren Gelände in Bodenklassen und über die Festsetzung des Wertes dieses nutzbaren Geländes, sowie des Wertes der Gebäude, der Baumbestände und der Gewässer.

2. Die Kommissionen für Klassifikation und Schätzung setzen sich zusammen aus den Vertretern des Bodenreformministers als Vorsitzendem, des Finanz- und des Ministers für Landwirtschaft und Staatsdomänen, sowie aus drei vereidigten Sachverständigen, wovon einer aus der Zahl der Vertreter des Großgrundbesitzes (über 180 ha) und des Kleingrundbesitzes sowie der landlosen landwirtschaftlichen Arbeiter bestimmt wird.

3. Die Art des Verfahrens des Bezirkslandamtes bei Stellung der Anträge über die Höhe der Entschädigung für zwangsweise angekaufte Güter, wie auch die Art der Berufung der Mitglieder der Kommissionen für Klassifikation und Schätzung, die zur Gültigkeit der Beschlüsse notwendige Mitgliederzahl und das Verfahren dieser Kommissionen wird durch eine Verordnung des Bodenreformministers festgesetzt, die im Einvernehmen mit dem Finanz- und dem Minister für Landwirtschaft und Staatsdomänen erlassen wird.

### Art. 29.

1. Auf Grund der im Sinne der Art. 27 und 28 vorgenommenen Schätzung eines angekauften Landgutes stellt das Bezirkslandamt an die Bezirkslandkommission den Antrag auf Festsetzung der Entschädigung für dieses Landgut.

2. Die Bezirkslandkommission stellt in öffentlicher Sitzung binnen zwei Monaten vom Tage der Niederlegung des Antrages durch die Bezirkslandschaft in einer Entscheidung nach den Vorschriften des Kapitels IV dieses Gesetzes die Entschädigung für die angekauften und in Besitz genommenen Landgüter oder deren Teile fest.

3. Die im Sinne des Abschnitts 2 gefällten Entscheidungen der Bezirkslandkommission sind endgültig. Sollte jedoch der Besitzer oder der Gläubiger der Ansicht sein, daß als Entschädigung für ein zwangsweise angekauftes Landgut oder dessen Teil eine Entschädigung zuerkannt wurde, die im Widerspruch mit den in diesem Gesetz angenommenen Grundsätzen steht, so steht ihnen innerhalb 30 Tagen nach Empfang der Abschrift der Entscheidung das Recht zu, sich gemäß der Bestimmung des Art. 25 des Gesetzes vom 11. Aug. 1923 über den Wirkungskreis des Bodenreformministers und die Organisation der Landämter und Landkommissionen (Dz. Ust. Nr. 90, Pos. 706) an die Zivilgerichte zu wenden.

4. Die Art des Verfahrens auf dem Wege des Zivilgerichts wird in diesem Falle durch ein besonderes Gesetz festgelegt. Bis ein solches Gesetz erlassen wird, findet die Art des Verfahrens Anwendung, die in den Teilgebietsgesetzen für strittige Fragen unter vollständiger Anwendung der Bestimmungen des Kapitels IV des vorliegenden Gesetzes vorgesehen ist.

### Art. 30.

1. Die Bestimmungen der Art. 27 und 28 finden keine Anwendung auf die auf Grund des Punktes c des Art. 3 angekauften Landgüter.

2. Im Falle des zwangsweisen Ankaufes dieser Landgüter setzt die Bezirkslandkommission in öffentlicher Sitzung auf Antrag des Bezirkslandamtes den Kaufpreis des Grundstückes nach dem tatsächlich bezahlten Preis fest, der bei dem letzten Erwerb des betreffenden Grundstückes oder seines Teils gezahlt wurde, unter Berücksichtigung der bestehenden Veränderungen, die auf diesem Gut nach seinem Erwerb für den obigen Preis eingetreten sind, d. h. unter Abrechnung des verringerten Wertes des Landgutes und unter Hinzurechnung des Wertes der vom Besitzer gemachten für das Landgut nützlichen Aufwendungen. Aus Mangel an Beweisen, die den tatsächlich gezahlten Kaufpreis feststellen, wird dieser von den Bezirkslandkommissionen auf Grund der Preise festgesetzt, die für Landgüter gezahlt wurden, welche ungefähr in derselben Zeit und unter denselben Bedingungen gekauft wurden. Die Entschädigung für diese Güter darf in keinem Falle die Normen überschreiten, die auf Grund des Art. 27 beim Zwangsankauf geltend sind.

3. Gegen die obigen Entscheidungen der Bezirkslandkommission stehen den Parteien die gewöhnlichen Rechtsmittel zu.

### Art. 31.

**1. Die im Sinne des Art. 29 oder des Art. 30 festgesetzte Entschädigung für zwangsweise angekaufte Landgüter wird teilweise in bar, teilweise in 5%igen staatlichen Landrentenbriefen in Gold nach dem Nominalkurse gezahlt, endlich z. T. in ebensolchen Briefen nach dem Kurse, der jährlich durch den Bodenreformminister im Einvernehmen mit dem Finanz- und dem Minister für Landwirtschaft und Staatsdomänen festgesetzt wird, jedoch nicht unter 70% des Nominalwertes, wobei das Verhältnis des Teils der Entschädigung, die durch eine jede der obigen Arten ausgezahlt werden, von dem Gesamtumfang der Landgrundstücke abhängen wird, die dem Eigentümer der angekauften Besitzungen nach folgender Tabelle gehören:**

| | | Der fällige Teil | |
|---|---|---|---|
| Grundflächen | in bar | in Rentenbriefen zum nominellen Wert | in Rentenbriefen zum Kurs nicht weniger als 70 % |
| bis 1000 ha | 50 % | 50 % | |
| von 1000 bis 1500 ha | 45 % | 45 % | 10 % |
| „ 1500 „ 2000 „ | 40 „ | 40 „ | 20 „ |
| „ 2000 „ 2500 „ | 35 „ | 35 „ | 30 „ |
| „ 2500 „ 3000 „ | 30 „ | 30 „ | 40 „ |
| „ 3000 „ 4000 „ | 25 „ | 25 „ | 50 „ |
| mehr als 4000 ha | 20 „ | 20 „ | 60 „ |

Die Bodenrentenbriefe, die zum Nominalwerte gezahlt werden, werden bei der staatlichen Landwirtschaftsbank für Rechnung des Besitzers hinterlegt und ihm nicht früher als nach Ablauf von fünf Jahren vom Fälligkeitstage an gerechnet, ausgehändigt. In dieser Zeit erhält der Besitzer nur die Zinsen von diesen Briefen. Obige Bestimmung hebt die Bestimmungen des Art. 33 nicht auf.

2. Diese Entschädigung wird dem Besitzer in zwei Raten gezahlt, auch die Hinterlegung erfolgt in zwei Raten:

a) 75 % der Schätzung, gleichzeitig mit der Antragstellung durch das Bezirkslandamt nach den Art. 29 und 30.

b) Den Rest der Entschädigung im Laufe von 30 Tagen nach Inkrafttreten der diese Entschädigung festsetzenden Entscheidung; gleichzeitig mit dieser Rente werden Zinsen im Verhältnis zu fünf vom Hundert jährlich für die Zeit von der Inbesitznahme des Grundstückes durch das Bezirkslandamt bis zum Tage der Zahlung dieser Rate gezahlt.

3. Die unter a, Abschn. 2 dieses Artikels erwähnten 70 % der Schätzung werden besonders von jeder der drei Teile der im Abschn. 1 dieses Artikels genannten Entschädigung berechnet.

### Art. 32.

1. Falls der Besitzer die Annahme der Entschädigung ablehnt, falls er geschäftsunfähig ist, oder ein Rechtsvertreter oder Bevollmächtigter nicht vorhanden ist, ferner im Falle eines Rechtsstreites über das Eigentumsrecht, im Falle eines schwebenden Nachlaßverfahrens sowie im Falle von hypothekarischen bzw. sachlichen Belastungen, oder im Falle gerichtlicher Pfändung für Schuldforderungen, denen das Recht auf Befriedigung aus dem Wert des angekauften Grundstückes zusteht, deponiert das Bezirkslandamt zur Auszahlung an denjenigen, dem es zukommt, nach den besonders erlassenen Rechtsbestimmungen (Art. 26) einen Teil der Entschädigung in der Höhe, welche die strittige Summe sicherstellt. Falls solche rechtlichen Bestimmungen fehlen, verteilt das Gericht die hinterlegte Entschädigung nach dem Inkrafttreten der Entscheidung, welche sie festgesetzt hat, gemäß dem im Ort des angekauften Landgrundstückes geltenden Gesetze über die Verteilung des Lizitationskaufpreises.

Falls der zwangsweise Ankauf auf Landgüter Anwendung findet, die durch Beschränkungen des Eigentumsrechtes gebunden sind (Kap. IX), so deponiert das Bezirkslandamt die Entschädigung für diese Landgüter im Sinne der Bestimmungen des Art. 78.

2. Mit dem Augenblick der Hinterlegung der Entschädigung werden alle vom Fiskus nicht übernommenen Lasten und Guthaben, die sich im Deposit befinden, sowie die hypothekarischen Eintragungen zur Sicherstellung dieser Lasten und Guthaben, die auf dem angekauften Grundstück oder dessen Teil liegen, auf einseitigen Antrag des Bezirkslandamtes gestrichen.

### Art. 33.

1. Sofern bei der Verteilung der nach Art. 32 deponierten Entschädigung das Gericht eine Forderung zugunsten der Deckung des Guthabens einer Institution für langfristigen Kredit feststellt, und dieses Guthaben vom Fiskus nicht übernommen wird, so wird die Schuldforderung in Pfandbriefen dieser Anstalt nach dem Nominalwerte beglichen werden.

2. Zu diesem Zweck tauscht der Finanzminister, sofern der in bar fällige Teil der Schätzung ungenügend ist, die entsprechende Zahl der Landrentenbriefe nach dem Kurse am Tage ihrer Hinterlegung bei Gericht in Briefe der zuständigen Institution für langfristigen Kredit ein.

### Art. 34.

1. Die im Abschnitt 1 des Art. 31 erwähnte 5 %ige staatliche Landrente in Gold mit 40 jähriger Tilgungsfrist, welche durch das ganze Vermögen und die Einkünfte des Fiskus sichergestellt ist, darunter durch Forderungen des Fiskus von den Erwerbern der auf Grund dieses Gesetzes angekauften Grundstücke, wird der Finanzminister emittieren, damit sie der Bodenreformminister für Zwecke verwendet, die in diesem Gesetze festgesetzt sind, und zwar in einer Höhe, die insgesamt 300 Millionen Złoty nicht übersteigt.

2. Die Briefe der staatlichen Landrente werden auf Goldzłoty lauten, gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 27. April 1924 (Dz. Ust. Nr. 36, Pos. 385).

3. Die Summe, auf die alljährlich Briefe der staatlichen Landrente emittiert werden sollen, wie auch die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt dieser Briefe, über die Beträge, auf welche die einzelnen Briefe lauten sollen, über die Zahl der jedem Brief beigefügten Koupons, über den Einlösungstermin der Koupons, über den Plan ihrer Tilgung und andere Bedingungen der Emission werden durch eine Verordnung des Finanzministers festgesetzt, die im Einvernehmen mit dem Bodenreformminister erlassen wird.

### Art. 35.

1. Die staatliche Landrente wird nach Maßgabe der Bezahlung der Schuldforderungen für die Parzellen getilgt, die aus den zwangsweise angekauften Landflächen durch die Erwerber dieser Parzellen gebildet werden.

2. Die Tilgung wird vollzogen durch die Zurückziehung der Briefe aus dem Umlauf im Wege der Auslosung oder des Aufkaufs an der Börse oder aber aus freier Hand. Die Auszahlung für die ausgelosten Briefe erfolgt zum Nennwerte.

3. Mit dem Tage der Auslosung der staatlichen Landrente hört ihre Verzinsung auf.

4. Die Briefe der staatlichen Landrente können binnen 30 Tagen vom Tage ihrer Auslosung an gerechnet, zur Auszahlung vorgelegt werden, die Koupons dagegen binnen 5 Jahren vom Tage ihrer Fälligkeit. Briefe der staatlichen Landrente und Koupons, die in den obigen Terminen zur Auszahlung nicht vorgelegt werden, unterliegen der Verjährung.

### Art. 36.

Die Briefe der staatlichen Landrente haben alle Rechte mündelsicherer Papiere. Sie werden nach dem amtlichen Kurse (Art. 31) zur Bezahlung von Schuldforderungen angenommen, die im Gesetz vom 29. Mai 1920 über die Abänderung von Bestimmungen betreffend die Besteuerung von Nachlässen und Schenkungen (Dz. Ust. Nr. 49, Pos. 299) sowie die Vermögensteuer (Dz. Ust. Nr. 94, Pos. 746) für das Jahr 1923) vorgesehen sind und zwar von Personen, die nachweisen, daß sie selbst oder ihre Erben diese Briefe als Entschädigung für die von ihnen zwangsweise angekauften Grundstücke oder als Bezahlung ihrer Guthaben (Art. 26) erhalten haben.

### Art. 37.

**1. Ausländer, Inhaber von Landgrundstücken, die vom Staate auf Grund dieses Gesetzes übernommen werden, erhalten, sofern die Frage ihrer Entschädigung nicht auf dem Wege eines innerstaatlichen Abkommens geregelt wird, die Entschädigung für die übernommenen Grundstücke auf Grund der Bestimmungen des Kapitels IV dieses Gesetzes, sofern der Staat, dessen Bürger sie sind, nicht die Enteignung ohne Entschädigung in Anwendung bringt. Die Entschädigung, die einem in Polen lebenden Ausländer zufallen kann, darf jedoch nicht größer sein, als diejenige, die im analogen Falle ein polnischer Staatsangehöriger in dem betreffenden Staate erhalten würde.**

2. Mangels einer der obigen Bedingungen kann der Ministerrat auf Antrag des Bodenreformministers im Einvernehmen mit dem Außenminister die Zahlung der Entschädigung für das gekaufte Grundstück im Ganzen oder teilweise bis zur Zeit der Beseitigung der Beschränkungen der polnischen Staatsbürger im betreffenden Staate bzw. bis zur Zeit der Zahlung der Entschädigung für das enteignete Land an die polnischen Staatsbürger in dem betreffenden Staate hinausschieben.

## Kapitel V. Liquidierung der Pacht- und Dienstverhältnisse.

### Art. 38.

1. Alle Pachtverträge, welche die zur Parzellierung und Ansiedlung bzw. zur Pachtparzellierung (Art. 91) bestimmten Flächen aus den Landgütern betreffen, die Eigentum des Staates, der staatlichen Landwirtschaftsbank, von Stiftungen oder wissenschaftlichen Anstalten sind, unterliegen der Auflösung nach einer mindestens einjährigen Kündigungsfrist und zwar von dem Termin an, von dem das Wirtschaftsjahr der betreffenden Pachtung gerechnet wird; außerdem wird eine sechsmonatige Liquidierungsfrist zur Abräumung und zum Verkauf der Ernte und des Inventars belassen, ohne irgendwelche Ansprüche an den Staatsschatz oder an die staatliche Landwirtschaftsbank bzw. an Stiftungen oder Unterrichtsanstalten seitens der Pächter oder umgekehrt aus dem Titel verlorener Nutznießungen, jedoch unter Berücksichtigung anderer Berechtigungen des Pächters, die sich aus dem Pachtvertrage ergeben und unter Berücksichtigung der Verluste, die aus den nicht amortisierten, aber für die Wirtschaft nutzbringenden Aufwendungen entstanden sind.

2. Eine solche vor dem Termin erfolgte Auflösung des Pachtvertrages befreit den Pächter von den im Pachtvertrage enthaltenen Verpflichtungen, die in den künftigen Jahren der Pachtzeit erfüllt werden sollten.

### Art. 39.

1. Pachtverträge, die parzellierte Flächen betreffen, aber im namentlichen Ausweis (Art. 19) nicht Aufnahme gefunden haben, unterliegen inbezug auf diese Flächen der Auflösung nach den im Art. 38 angegebenen Grundsätzen, nachdem sich der Eigentümer des verpachteten Landgutes ausgewiesen hat, daß er die Genehmigung das zuständigen Landamtes zum Beginn der Parzellierungsarbeiten besitzt.

2. In diesem Falle werden dem Pächter gegenüber dem Eigentümer des gepachteten Landgutes diejenigen Berechtigungen zustehen, die auf Grund des Art. 38 den Pächtern gegenüber dem Fiskus bzw. der staatlichen Landwirtschaftsbank zustehen werden.

### Art. 40.

1. Pachtverträge, die die im namentlichen Verzeichnis (Art. 19) aufgenommenen Landgüter oder deren Teil betreffen, unterliegen der Auflösung auf Grund dieses Gesetzes hinsichtlich der in dem Verzeichnis enthaltenen Flächen mit dem 1. Juli des Jahres, für welches das namentliche Verzeichnis bekannt gegeben wurde, ohne das Recht auf Entschädigung für den entgangenen Nutzen. Alle anderen sich aus dem Pachtvertrage ergebenden Berechtigungen das Pächters, sowie auch die Verluste, die aus den nicht amortisierten aber für die Wirtschaft vom Pächter gemachten Aufwendungen entstanden sind, belasten den Eigentümer das verpachteten Landgutes.

2. Diese Pächter müssen die im namentlichen Verzeichnis enthaltenen Landflächen vor dem 1. Januar des folgenden Jahres verlassen, wobei nach Bekanntgabe des namentlichen Verzeichnisses dem Eigentümer bzw. den Landämtern das Recht zustehen wird, auf der Fläche alle mit der Ausführung des Parzellierungsprojektes verbundenen Arbeiten durchzuführen. Im Abschnitt der Liquidation aber, d. h. nach dem 1. Juli, werden die von den Landämtern ermächtigten Erwerber berechtigt sein, mit den Feldarbeiten zu beginnen, je nach dem Fortschritt der Aberntung der Feldfrüchte durch den Pächter.

3. Bei einem zwangsweisen Aufkauf eines Landgutes steht dem Pächter das Recht auf eine Entschädigung für die nicht amortisierten, aber für die Wirtschaft nützlichen Aufwendungen zu. Die Entschädigung, die der Eigentümer zu zahlen hat, darf die Höhe nicht überschreiten, die für die erwähnten Aufwendungen vom Fiskus zuerkannt worden ist.

### Art. 41.

Für die Pächter von Grundstücken, die auf Grund des Art. 3 dem Zwangsankauf unterliegen, gelten in analoger Weise die Bestimmungen des Art. 31.

### Art. 42.

Sofern auf Grund der Art. 37—41 ein Pachtvertrag inbezug auf einen Teil der durch einen einzigen Pachtvertrag umfaßten Fläche aufgelöst wird, so steht dem Pächter das Recht zu, auf den ganzen Pachtvertrag zu verzichten, sofern die Fläche des nicht parzellierten, jedoch verpachteten Teils des Landgutes kleiner bleibt, als die Hälfte der gepachteten Fläche, oder wenn die Gebäude sich hauptsächlich auf dem parzellierten Teil befinden. Das Recht der Verzichtleistung auf den Vertrag steht auch dem haftenden Verwalter zu, sofern der nicht parzellierte, jedoch verwaltete Teil des Landgutes kleiner bleibt, als die Hälfte der verwalteten Fläche.

### Art. 43.

1. Die Bestimmungen der Art. 38—42 finden keine Anwendung auf die Pächter, die auf Grund des Gesetzes vom 31. Juli 1924 (Dz. Ust. Nr. 75, Pos. 741) dem Schutz unterliegen.

2. Diesen Pächtern steht das Recht des unbedingten Vorzugs bei dem Erwerb von Landparzellen bei der Parzellierung des betreffenden Landgutes zu, sofern dieser Erwerb die von ihnen evtl. als Eigentum innegehabten Parzellen über die im Art. 50, Abschn. 1 bezeichneten Normen hinaus nicht vergrößert.

3. **Mit dem Tage, an dem der Pächter von der erworbenen Parzelle Besitz ergreift, wird der Pachtvertrag aufgelöst, jedoch unter der Bedingung, daß dem Pächter das Recht belassen wird, von der gepachteten Parzelle die von ihm bestellten Felder abzuernten.**

4. Sofern diese Pächter keine Parzellen erwerben, so wird bei der von der staatlichen Landwirtschaftsbank durchgeführten Parzellierung Punkt a, Art. 8 des Gesetzes vom 31. Juli 1924 über den Schutz der kleinen Pächter (Dz. Ust. Nr. 75, Pos. 741) in Anwendung gebracht.

5. Die kleinen Pächter, die bei der durch Privatpersonen oder zur Parzellierung ermächtigte Institutionen durchgeführten Parzellierung keine Parzellen erwerben, und deren Belassung auf der gepachteten Parzelle eine vorschriftsmäßige Parzellierung unmöglich macht, sind verpflichtet, auf Verlangen des Eigentümers auf die ihnen durch den Eigentümer zur Verfügung gestellten Parzellen umzuziehen, die hinsichtlich des landwirtschaftlichen Wertes dem bisher vom Kleinpächter innegehabten Parzellen gleichstehen, unter Pachtbedingungen, die unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Juli 1924 (Dz. Ust. Nr. 75, Pos. 741) fallen.

**Art. 44.**

1. Die sich aus den einjährigen Verträgen ergebenden normalen Verpflichtungen gegenüber den Gutsarbeitern, die in einem zwangsweise aufgekauften Landgute arbeiten, gehen auf das Bezirkslandamt über. Diese Verträge können vom Bezirkslandamt in dem für die Auflösung von Verträgen mit Gutsarbeitern vorgesehenen Termine aufgelöst werden, unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 25.

2. Im Falle der Auflösung eines Vertrages mit einem solchen Arbeiter, der bei dem bisherigen Besitzer des parzellierten Gutes oder auf diesem Gut nicht weniger als 10 Jahre und nicht länger als 25 Jahre gearbeitet hat, muß diesem Arbeiter unabhängig von der Erfüllung der normalen Arbeitsvertragsbedingungen außerdem eine einmalige Abfindung in Höhe von 500 Złoty zuerkannt werden.

3. Sofern in einem parzellierten Landgute sich verdiente Gutsarbeiter befinden, d. h. solche Leute, die bei dem bisherigen Inhaber des parzellierten Gutes oder auf diesem Landgute mindestens 25 Jahre gearbeitet haben, so wird ihnen unter Beobachtung der Bestimmung des Art. 25 eine einmalige Abhilfe nach folgenden Grundsätzen gewährt:

a) in Ortschaften, in denen das Recht oder die Gepflogenheit die Höhe der Leistungen für verdiente Gutsarbeiter (Gratialisten) festsetzt, — in Höhe einer zehnfachen derartigen Jahresleistung,

b) in den übrigen Ortschaften — in Höhe eines vollen dem Gutsarbeiter zustehenden Jahresdeputats, multipliziert mit 2½.

4. In den nicht ganz, sondern teilweise parzellierten wirtschaftlichen Einheiten wird eine solche Familienzahl der Gutsarbeiterschaft als der Arbeit verlustig gegangen angenommen, welche den Unterschied zwischen der Zahl der bisher arbeitenden Familien und derjenigen Familienzahl bildet, die auf dem dem Besitzer übrig gebliebenen Terrain beschäftigt werden. Die Zahl der verdienten Gutsarbeiter (Gratialisten) wird proportional zu dem Terrain des dem Eigentümer übrig gebliebenen und parzellierten Terrains unter Abrundung der Bruchteile zu Lasten des dem Besitzer verbliebenen Terrains geteilt, mit dem Vorbehalt, daß, sofern die wirtschaftliche Einheit nicht mehr als zwei verdiente Gutsarbeiter (Gratialisten) hat, diese bei demjenigen Teil der wirtschaftlichen Einheit bleiben, die der Parzellierung nicht anheimgefallen ist.

5. Die in den Abschnitten 2 und 3 des vorliegenden Artikels bezeichneten Abfindungssummen werden nur in dem Falle ausgezahlt werden, wenn den betreffenden Arbeitern bzw. Gratialisten der Erwerb von Parzellen auf Grund des Art. 44 in Vorschlag gebracht worden ist, diese Arbeiter bzw. die Gratialisten diese Parzellen jedoch nicht erwerben. Die obigen Abfindungssummen müssen vom Eigentümer der parzellierten Grundstücke gezahlt werden.

6. Die in den Abschnitten 2, 3, 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen gelten in ihrer ganzen Ausdehnung auch für die Parzellierung, welche durch die staatliche Landwirtschaftsbank, Privatbesitzer sowie hierzu ermächtigte Anstalten durchgeführt wird.

**Art. 45.**

1. Bei jeder Parzellierung eines Landgutes oder eines Teils davon müssen in der Regel für landlose Familien der ständigen Gutsarbeiterschaft, die infolge der Parzellierung der betreffenden Landflächen ihre Arbeit verlieren, Wirtschaften gebildet werden, die den Anforderungen der Abschnitte 1, 2, 3 und 5 des Art. 50 entsprechen.

2. Die Bestimmungen dieses Artikels sowie des Art. 44 gelten nicht für die persönliche Dienerschaft, auch nicht für Arbeiter, die in der Industrie beschäftigt sind.

Die Gutsarbeiterschaft, welche solche Parzellen kauft, behält das bisherige Recht auf Benutzung der Wohnung und der Gutsgebäude für die Dauer eines Jahres, jedoch nicht länger, als bis zur Zeit der Errichtung eigener Gebäude.

## Kapitel VI. Die Parzellierung.

**Art. 46.**

1. Die im Sinne des vorliegenden Gesetzes durchzuführende Parzellierung wird vom Bodenreformminister geleitet, ausgeführt jedoch entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes:

a) vom Bodenreformminister durch die ihm unterstellten Organe: die Bezirkslandämter und die staatliche Landwirtschaftsbank,

b) von Institutionen, die zur Parzellierung ermächtigt sind, bzw. von Besitzern, die ihre Landgüter zur Parzellierung angemeldet und hierzu die Genehmigung der Landämter erlangt haben.

2. Jegliche Parzellierung muß, unabhängig davon, von wem sie ausgeführt wird, gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes vorgenommen werden.

**Art. 47.**

1. Bei der Parzellierung müssen je nach dem Bedürfnis berücksichtigt werden:

a) die Berichtigung der Grenzen, die Sicherstellung bequemer Zugangswege und die Aufhebung der sogenannten Enklaven und schachbrettartigen Feldverteilungen durch Austausch der entsprechenden Grundstücke; ist es unmöglich, die schachbrettartige Feldverteilung im Wege des Austausches der Grundstücke zu beseitigen, so muß gleichzeitig das Zerlegungsverfahren eingeleitet werden,

b) die Erhaltung besonderer Kulturen und die gehörige Ausnutzung der Gebäude bzw. die Verteilung der Wirtschaftsgebäude,

c) die Abgabe von Grundstücken zu staatlichen, kommunalen, sozialen, kulturellen und Unterrichtszwecken,

d) die Teilung der Grundstücke in landwirtschaftliche Ergänzungskolonien (bei der Parzellierung von Nachbargrundstücken) und selbständige Kolonien sowie evtl. in Parzellen für Dorfhandwerker, Gemüsegärtner, Industriearbeiter, Arbeiter, Beamte und dergl.,

e) die Dislokation der Wohnstätten der neu entstandenen Ansiedlungen und Dörfer unter Sicherstellung ihrer Wasserversorgung, die Vermeidung allzu großer Entfernungen der Grundstücke von der Wohnstätte und die Schaffung von Verkehrs- und Zufuhrwegen und zwar entsprechend den Bestimmungen und Ausführungsverordnungen, die der Bodenreformminister im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten erläßt.

**Art. 48.**

1. Bei der Parzellierung von Staatsgrundstücken sind die Bezirkslandämter ermächtigt, den in Punkt a) des Art. 47 vorgesehenen Austausch vorzunehmen.

2. Bei der Durchführung der Parzellierung im Laufe des Zerlegungsverfahrens zur Ergänzung der zerlegten Zwangswirtschaften können Vereinfachungen in Anwendung kommen, die eine Verordnung des Bodenreformministers festsetzt.

**Art. 49.**

1. Die Grundstücke, die außerhalb der Verwaltungsgrenzen, jedoch in der Wohnungsinteressensphäre der Städte und der Industrie- und Fabrik-Mittelpunkte liegen, sollen zur Erweiterung dieser Städte und Mittelpunkte verwendet werden unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 45 sowie zur Schaffung von Wirtschaften für Gemüsegärtnerei und Kolonien für Arbeiter, Handwerker, Beamte usw.

2. Grundstücke, die nicht in der Interessensphäre der Städte und Industriezentren liegen, können gleichfalls zur Bildung der im Abschn. 1 dieses Artikels bezeichneten Wirtschaften und Ansiedlungen bestimmt werden, sofern sie sich zu diesem Zwecke eignen.

3. Die Ausführungsbestimmungen zu dem vorliegenden Artikel erläßt der Bodenreformminister im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Innenminister.

**Art. 50.**

1. Die Fläche der neugeschaffenen Wirtschaften wie auch die Fläche, zu deren Umfang die bestehenden Wirtschaften vergrößert werden können, muß von den örtlichen wirtschaftlichen Verhältnissen abhängig gemacht werden in dem Sinne, daß die neugeschaffenen und vergrößerten Wirtschaften lebensfähig und selbständig und zu einer ausgiebigen Produktivität fähig sind. Diese Fläche darf für die einzelnen wirtschaftlichen Einheiten in den beiden oben vorgesehenen Fällen 20 ha nicht überschreiten, jedoch in den Wojewodschaften Pommerellen, Bialystok, Nowogrodek, Polesien, Wolhynien, im Verwaltungsbezirk Wilna und in den Gebirgskreisen nicht 35 ha.

2. Die Fläche einer Parzelle (Landwirtschaft) für gemüsegärtnerische Produktion darf 5 ha nicht überschreiten.

3. Die Fläche einer Parzelle für einen Dorfhandwerker darf 2 ha nicht überschreiten.

4. Die Fläche einer Parzelle für Arbeiter, Beamte und dergl. in der Nähe der Städte und Industriezentren darf 1 ha nicht überschreiten.

5. Der Minister für Agrarreform ist berechtigt, für die bezeichneten landwirtschaftlichen Bedingungen bzw. für die Ortschaften, das Ausmaß der Wirtschaften aller obiger Kategorien im Rahmen der oben angegebenen Normen festzusetzen.

6. Die im vorliegenden Artikel bezeichneten Normen finden keine Anwendung auf die nach Art. 4 des vorliegenden Gesetzes dem Eigentümer belassenen Grundstücke.

7. Zu den in diesem Artikel vorgesehenen Normen werden komplette Oedländereien, Gewässer und Parzellen nicht miteingerechnet, die Forstkultur betreiben.

8. Den Nachweis der im Abschn. 1 erwähnten Gebirgskreise oder deren Teile setzt eine Verordnung des Ministerrats fest, die auf Antrag des Bodenreformministers erlassen wird.

**Art. 51.**

1. Die parzellierten Flächen müssen in erster Linie zur Ergänzung von Zwergwirtschaften verwendet werden, und dann zur Bildung neuer selbständiger Ansiedlungen, sie können jedoch je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der betreffenden Ortschaft vom Bodenreformminister auf Antrag des zuständigen Bezirkslandamtes zu einem entsprechenden Teile oder im ganzen ausschließlich zu einem dieser Zwecke unter Beobachtung der Bestimmungen der Art. 44 bestimmt werden.

2. In den Fällen, da dies die wirtschaftlichen Verhältnisse erfordern, kann der Bodenreformminister verfügen, daß die ganze parzellierte Fläche oder ein Teil davon zum Verkauf an Kandidaten aus der Zahl der Einwohner der Kreise oder Gemeinden bestimmt wird, welche besonders übervölkert sind und die Gesundung der Agrarverhältnisse erfordern. Diese Kreise bzw. Gemeinden werden vom Bodenreformminister bezeichnet. Alsdann muß der Bodenreformminister der örtlichen Gutsarbeiterschaft, welche ihre Arbeit verliert, Wirtschaften in anderen von den Landämtern oder der staatlichen Landwirtschaftsbank parzellierten Gütern anweisen mit der Bestimmung, daß die Arbeiterschaft diese Parzellen vor der Liquidierung des Vermögens erhält, in denen sie beschäftigt war. Sofern die Gutsarbeiterschaft auf den Erwerb der ihr angewiesenen Parzellen verzichtet, zahlen die Bezirkslandämter an sie eine einmalige Entschädigung aus dem Fonds des Staatsschatzes in Höhe von je 500 Złoty, außer den Forderungen, die sich aus der Auflösung des Dienstverhältnisses ergeben könnten.

**Art. 52.**

1. Käufer von landwirtschaftlichen oder gemüsegärtnerischen Parzellen können polnische Staatsbürger sein, deren Hauptbeschäftigung die landwirtschaftliche oder gemüsegärtnerische Produktion bildet, bezw. die in anderer Weise nachweisen, daß sie theoretisch oder praktisch zur Führung einer selbständigen Landwirtschaft oder Gemüsegärtnerei gehörig vorgebildet sind, desgleichen auch landwirtschaftliche Genossenschaften, deren Mitglieder den obigen Bedingungen entsprechen.

2. Erwerber von Grundstücken, die für Bedürfnisse der Gemeinde, der Schule, des Gesundheitswesens, der Kirche und andere öffentliche und soziale Zwecke aufgeteilt sind, können physische und juristische Personen sein.

3. **Vom Erwerb von parzellierten Grundstücken werden ausgeschlossen Personen, die wegen Vergehens gegen den polnischen Staat verurteilt worden sind, sofern durch Gerichtsurteil eine Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren verhängt wurde, sowie Personen, die gerichtlich wegen Vergehens der Fahnenflucht aus dem polnischen Heere bestraft wurden.**

4. Erwerber von Grundstücken, die aus den Gütern der sogenannten „Toten Hand" (Punkte b und c des Art. 2) ausgeteilt sind, können vorwiegend Bekenner derselben Kirche sein, zu der vorher die zur Parzellierung übernommenen Güter der sogenannten „Toten Hand" gehört haben.

**Art. 53.**

Bei jeder Parzellierung müssen von den die gleiche berufliche und wirtschaftliche Qualifikation besitzenden Kandidaten in erster Linie berücksichtigt werden, sofern sie nicht Eigentümer selbständiger Wirtschaften sind:

a) die Pächter und Gutsbeamten der parzellierten Landgüter,

b) die verdienten Soldaten und Invaliden der polnischen Armee und der polnischen Freiwilligen-Formationen,

c) die hinterbliebenen Familien (Witwen und Waisen) gefallener Soldaten der polnischen Armee, sowie der polnischen Freiwilligen-Formationen,

d) Absolventen landwirtschaftlicher Schulen,

e) Rückwanderer, die gezwungen waren, das Gebiet fremder Staaten aus politischen Rücksichten zu verlassen.

In den erwähnten Kategorien wird vor allem die Bevölkerung der benachbarten Dörfer berücksichtigt werden.

**Art. 54.**

1. Die auf Grund dieses Gesetzes erworbenen Grundstücke dürfen bis zur Zeit der gänzlichen Abzahlung der sie belastenden Darlehen aus Staatsfonds oder dem Fonds der Staatlichen Landesbank nicht geteilt verkauft, verpachtet oder verpfändet werden, ohne die Genehmigung der Landämter.

2. Bei dem Zukauf von Grundstücken zu einer schon bestehenden Wirtschaft können die Landämter ihre Genehmigung zum Kauf davon abhängig machen, daß der Käufer einwilligt, seine ganze Wirtschaft den obigen Vorbehalten unterzuordnen, und die Landämter sind verpflichtet, diese Unteilbarkeit zur Bedingung zu machen, wenn der überwiegende Teil der betreffenden Wirtschaft aus dem Zukauf von Land herrührt, das im Sinne des vorliegenden Gesetzes parzelliert worden ist.

3. Die obigen Beschränkungen werden im Hypotheken- (Grund-)buch eingetragen. Verträge, die diesen Bestimmungen zuwiderlaufen, sind ungültig.

**Art. 55.**

Zur Sicherstellung der Bewirtschaftung der kleinen Wirtschaften erläßt der Bodenreformminister im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Staatsdomänen sowie dem Justizminister für die Erwerber von Parzellen auf Grund dieses Gesetzes bindende Bestimmungen über die Termine der Bewirtschaftung.

**Art. 56.**

Die Außerachtlassung der in Art. 55 enthaltenen Bestimmungen durch den Erwerber berechtigt den Bodenreformminister, den Verkauf der betreffenden Parzelle auf gerichtlichem Wege rückgängig zu machen, unter Rückzahlung des von dem Erwerber eingezahlten Teils der Schätzung ohne Verzinsung an den Käufer.

**Art. 57.**

Bei der auf Grund dieses Gesetzes durchgeführten Parzellierung sind die Institutionen langfristigen Kredits verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers innerhalb eines Monats, vom Datum der Niederlegung eines rechtskräftigen Parzellierungsplanes in dieser Institution, die Verteilung und die Segregation der Anleihe zu bewirken, die das parzellierte Grundstück belastet und zwar unter die Erwerber der einzelnen Parzellen. Die übrigen Gläubiger, deren Guthaben das parzellierte Grundstück belastet, haben kein Recht, die vorzeitliche Bezahlung ihrer Forderung abzulehnen. Strafandrohungen in den Vereinbarungen, in denen die Veräußerung des belasteten Grundstücks von der Bezahlung der Guthaben in Fällen obiger Parzellierung abhängig gemacht wird, werden als jeder rechtlichen Bedeutung bar angesehen.

## Abschnitt A.

### Die von den Landämtern sowie von der staatlichen Landwirtschaftsbank durchgeführten Parzellierungen.

**Art. 58.**

1. Von den Bezirkslandämtern werden die Parzellierungsprojekte der Flächen angefertigt und ausgeführt, die in ihren Bezirken liegen, und über die der Bodenreformminister verfügt, Flächen, die zur Parzellierung bestimmt sind.

2. Mit der Ausarbeitung des Parzellierungsplanes kann das Bezirkslandamt physische und juristische Personen betrauen, welche die Ermächtigung des Bodenreformministers besitzen.

3. Die Parzellierungspläne mit dem Nachweis der Erwerber bestätigt der Präses des Bezirkslandamtes auf Grund endgültiger Entscheidungen.

4. Der Bodenreformminister kann die Durchführung der Parzellierung an Gütern, die zu seiner Verfügung stehen, der staatlichen Landwirtschaftsbank übertragen.

**Art. 59.**

1. Die staatliche Landwirtschaftsbank holt nicht die Genehmigung für die von ihr durchgeführte Parzellierung ein und legt auch nicht die einzelnen Parzellierungsprojekte zur Bestätigung vor.

2. Die erwähnten Projekte sind dem bei der staatlichen Landwirtschaftsbank oder ihrer Zweigstelle amtierenden Kommissar des Bodenreformministers vorzulegen, der das Recht hat, binnen zwei Wochen vom Tage des Empfanges des Plans an gerechnet, entsprechende Abänderungen zu verlangen oder auch die Ausführung des Planes selbst einzustellen.

3. Gegen die Entscheidung des Kommissars kann die Bank binnen zwei Wochen sich auf den Bodenreformminister berufen, der eine endgültige Entscheidung trifft.

**Art. 60.**

1. Außer den allgemeinen Grundsätzen, die in Art. 47 erwähnt sind, hat der Parzellierungsplan zu berücksichtigen:

A) Die Ausschließung und Erhaltung historischer architektonischer Ueberbleibsel und naturgeschichtlicher Merkwürdigkeiten.

B) Ausschließung:

a) von Gelände, auf dem sich offene Steinbrüche und Bergwerke für nützliche Materialien befinden, sofern sie exportiert werden oder sofern ihre Exploitation lediglich vorübergehend eingestellt wurde,

b) von Gelände, das zur gehörigen Ausnutzung der auf ihm befindlichen Mineralquellen nötig ist,

c) von Grundstücken, die von Bergwerkshütten und industriellen Anlagen umgeben sind,

d) von Grundstücken evtl. Gebäuden, die für Zwecke der Gemeinde, der Schule des Gesundheitswesens, der Kirche und andere öffentliche und soziale Zwecke durchaus nötig sind, sowie auch für industrielle Zwecke usw.

2. Bei der von den Landämtern durchgeführten Parzellierung von Landgütern, die Anlagen für landwirtschaftliche Industrie, dauerhafte Wirtschaftsgebäude oder besonders wertvolle Kulturen besitzen, setzt das Bezirkslandamt nach Einholung eines Gutachtens der Bezirkslandkommission die Fläche fest, die zur Nutznießung dieser Anlagen bzw. der Wirtschaftsgebäude durch Bildung von Musterwirtschaften unbedingt nötig ist. Diese Fläche darf auf dem Gebiet der Wojewodschaften Tarnopol, Stanisławów, Posen, Pommerellen, Bialystok, Nowogrodek, Polesien, Wolhynien und des Verwaltungsbezirks Wilna 75 ha nicht überschreiten, im übrigen Gebiet der Republik 60 ha. In Landgütern, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes sich im Eigentum des Staates befinden, und für die außerordentlich wertvolle, größere, landwirtschaftliche Arbeitsstätten anerkannt werden kann die von der Parzellierung freie Fläche über die oben vorgesehenen Normen hinaus vergrößert werden, jedoch nicht mehr als bis zu dem in den Punkten a und b Abs. 1 Art. 4 bezeichneten Normen. Das namentliche Verzeichnis dieser Landgüter setzt zusammen mit dem Nachweis der in jedem Landgut belassenen Fläche der Ministerrat auf Antrag des Bodenreformministers und des Ministers für Landwirtschaft und Staatsdomänen fest.

3. Sofern die oben erwähnten Musterwirtschaften nicht eine eine besondere Bestimmung erhalten (zu Schulzwecken, sozialen Zwecken u. dgl.), werden sie in erster Linie den Verwandten des Besitzers ersten Grades verkauft, die landwirtschaftliche Qualifikation besitzen (zum Kaufpreise) und, falls solche nicht vorhanden sind, oder die Verwandten das Angebot ablehnen, durch beschränkte Lizitation an die bisherigen Pächter der parzellierten Landgüter, sowie an berufsmäßig ausgebildete Landwirte, sofern die erwähnten Personen nicht Eigentümer selbständiger Landwirtschaften sind. Besondere diesbezügliche Vorschriften erläßt der Ministerrat auf Antrag des Bodenreformministers und des Ministers für Landwirtschaft und Staatsdomänen. Falls die Lizitation im ersten Termin wegen Mangels an Bietern nicht zustande kommt, so werden zur Lizitation im zweiten Termine auch solche Bieter zugelassen werden, die den oben angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, jedoch von den Landämtern als zu einer vorschriftsmäßigen Bewirtschaftung in der betreffenden Gegend geeignet anerkannt werden.

# Das Agrarreformgesetz.

(Fortsetzung aus dem 3. Blatt.)

4. Die Art, wie die Größe von Musterwirtschaften bei der Parzellierung, die von der staatlichen Landwirtschaftsbank durchgeführt wird, festzusetzen ist, sowie die Art des Verkaufs dieser Wirtschaften, wird vom Bodenreformminister im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Staatsdomänen festgelegt.

**Art. 61.**

1. Bei der von den Landämtern durchgeführten Parzellierung setzen die zuständigen Bezirkslandämter die Uebertragung des Eigentumsrechts auf die neuen Erwerber auf dem Wege der Entscheidung fest. Die Entscheidungen bezeichnen die Käufer sowie die Kaufbedingungen, indem sie den Gegenstand, den Kaufpreis, die Personen der Käufer, die auf den Käufern lastenden Verpflichtungen und dinglichen Beschränkungen, ebenso auch die zu löschenden bzw. einzutragenden Verpflichtungen und Hypothekenlasten einzeln aufführen, und können sich sowohl auf ganze Landgüter, als auch auf Teile davon beziehen.

2. Die Abschriften der Entscheidungen, deren Vollstreckbarkeit durch den Präses des Bezirkslandamtes bescheinigt worden ist, bilden einen Rechtstitel zur Auflassung der Grundstücke in den Hypotheken-(Grund-)Büchern zugunsten der Käufer und zur Eintragung bzw. Löschung aller in der Entscheidung festgesetzten dinglichen Rechte bzw. zu ihrer Löschung in den Grundbüchern.

3. Hypothekarische Eintragungen werden auf Verlangen des Bezirkslandamtes oder des Käufers vorgenommen.

4. Die Entscheidungen des Bezirkslandamtes, welche die Uebertragung des Eigentumsrechtes auf die neuen Käufer festsetzen, unterliegen Stempelgebühren auf Grund der im Art. 88 bezeichneten Bestimmungen.

Das Bezirkslandamt bemißt die obigen Stempelgebühren und macht die Aufstellung einer Bescheinigung über die Vollstreckbarkeit der Entscheidung von der Abführung dieser Stempelgebühren an die Finanzkasse abhängig. Gegen die Entscheidung des Bezirkslandamtes, welches die Höhe dieser Stempelgebühren festsetzt, kann binnen Monatsfrist nach der Benachrichtigung über die Entscheidung Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist beim Bezirkslandamt einzureichen. Diese Behörde schickt die Berufung an die Finanzkammer, die eine endgültige Entscheidung trifft.

## Abschnitt B.

### Parzellierungen, die von hierzu ermächtigten Institutionen stattfinden.

**Art. 62.**

1. Die Ermächtigungsbedingungen zur Durchführung der Parzellierung wie auch die Grundsätze des Verfahrens bei der Durchführung der Parzellierung einschließlich der Anwendung der Bestimmungen der Art. 60, 65 und 66 unter Beachtung der Bestimmungen Abs. 1 des Art. 63 und schließlich die besonderen Bestimmungen über das Verfahren bei Genehmigungen zur Parzellierung, bei der Bestätigung von Parzellierungsplänen und über die Beaufsichtigung der Parzellierung werden durch eine Verordnung des Bodenreformministers festgesetzt.

2. Die zur Parzellierung ermächtigten Institutionen haben an die Finanzkasse spätestens innerhalb 14 Tagen nach der Bestätigung des Parzellierungsplanes eine Gebühr für die Beaufsichtigung der Parzellierung zu zahlen, die 2% des Verkaufspreises des parzellierten Gutes nicht überschreitet. Die Pflicht zur Zahlung dieser Gebühr darf auf die Käufer nicht abgewälzt werden.

**Art. 63.**

1. Falls durch die zur Parzellierung ermächtigte Institution eine Parzellierung ohne die entsprechende Genehmigung begonnen wird, desgleichen wenn ihre Durchführung im Widerspruch mit dem Inhalt der Genehmigung steht, ferner auch in dem Falle, daß die Parzellierung nicht in der festgesetzten Zeit ausgeführt wird, oder wenn die Überschreibung des Eigentumstitels auf die Käufer nicht in dem in der Genehmigung bezeichneten Termin erfolgt, kann, trotzdem der Parzellierungsplan bestätigt und sämtliche Formalitäten in den Landämtern erledigt worden sind, der Bodenreformminister, sofern er nicht den zwangsweisen Ankauf im Sinne des Punktes a) des Art. 3 anwendet, nachdem er 14 Tage vorher moniert hat, die Durchführung der Parzellierung durch das Bezirkslandamt oder die staatliche Landwirtschaftsbank auf Kosten und Gefahr der ermächtigten Institution verfügen. Die Verfügung des Ministers hat in diesem Falle auf Grund des Gesetzes die Wirkung, daß das Landamt bezw. die staatliche Landwirtschaftsbank den Eigentümer in der Verfügung über die der Parzellierung unterliegenden Fläche vertritt, und der Eigentümer von diesem Augenblick ab das obige Recht verliert. Über diese Verfügung wird auf Antrag des Landamtes ein Vermerk in dem entsprechenden Hypotheken- (Grund-)Buch mit der Wirkung eingetragen, daß von der Zeit der Eintragung dieses Vermerks ab alle Änderungen des Rechtszustandes ausschließlich auf Antrag der Landämter bezw. der staatlichen Landwirtschaftsbank erfolgen können.

2. Diese Bestimmungen können auch auf die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes begonnenen Parzellierungen Anwendung finden, wenn die Eigentumstitel nicht binen 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes auf die Käufer überschrieben werden, sowie auf die Flächen, die vor dem 1. Januar 1925 von den zur Parzellierung ermächtigten Institutionen erworben sind, sofern diese Flächen gleichfalls binnen 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes nicht im Sinne des Abs. 3. Art. 11 parzelliert wurden, und die Eigentumstitel auf die Käufer nicht überschrieben worden sind, trotzdem der Parzellierungsplan bestätigt und sämtliche Formalitäten in den Landämtern erledigt worden sind.

**Art. 64.**

1. Das Parzellationsprojekt muß innerhalb eines Monats, vom Tage der Einreichung an gerechnet, unter dem Vorbehalt bestätigt werden, daß es nach Ablauf des Monats, von der Niederlegung des Projekts an gerechnet, mangels einer Ablehnung als bestätigt angesehen wird.

2. Die Landämter haben, sofern sie in der Bestätigung des Projekts auf Schwierigkeiten stoßen, innerhalb des erwähnten Monats alle Mängel des vorgelegten Projekts ohne Ausnahme anzugeben. Nach Beseitigung dieser Mängel durch die ermächtigte Institution wird das Projekt innerhalb von 14 Tagen unter dem im Abs. 1 erwähnten Vorbehalt bestätigt.

## Abschnitt C.

### Die Parzellierung, die von Eigentümern parzellierter Güter durchgeführt wird.

**Art. 65.**

1. Eigentümer von Landgütern, die sowohl im namentlichen Verzeichnis (Art. 19) enthalten sind, als auch die, die im Verzeichnis nicht Aufnahme gefunden haben, müssen vor dem Beginn der Parzellierung jedesmalig die Genehmigung des zuständigen Bezirkslandamts einholen. Diese Genehmigung kann Vorbehalte über die Art und die Grundsätze der Durchführung der Parzellierung sowie die Liquidierung der Lasten der parzellierten Grundstücke enthalten, und besonders inbezug auf die Berücksichtigung der ständigen Gutsarbeiterschaft bezw. der Pächter, ferner inbezug auf die Befriedigung der Berechtigungen der Gutsarbeiterschaft und der Gratialisten (Art. 44 und 45). Berücksichtigung der Bedürfnisse der kleinbäuerlichen Bevölkerung in den nicht zerlegten Nachbardörfern, die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gemeinden, der Schulen, der Gesundheitsanstalten, der Kirchen und anderer öffentlicher und sozialer Zwecke, endlich des Termins der Beendigung der Parzellierung. Diese Genehmigung muß in einem in Art. 64 bezeichneten Termin erteilt werden unter Anwendung der in dem vorgesehenen Artikeln enthaltenen Vorbehalte.

2. Die Eigentümer von Landgütern dürfen keine Vollmachten zur Ausführung der Parzellierung an physische und Rechtspersonen erteilen, die berufsmäßig eine Parzellierungstätigkeit betreiben, ohne hierzu von den Landämtern ermächtigt zu sein.

3. Der Parzellierungsplan sowie die in der Zeit der Ausführung der Parzellierung angemeldeten Namensnachweise der Käufer bestätigt der Präses des Bezirkslandamtes innerhalb eines Monats nach Einreichung des Projekts bezw. der Nachweise der Käufer. Wird eine Ablehnung nicht erteilt, so wird nach Ablauf eines Monats der Parzellierungsplan bezw. die Nachweise der Käufer als bestätigt angesehen.

4. Die Anwendung der Bestimmungen des Art. 60 des vorliegenden Gesetzes auf die vom Eigentümer durchgeführte Parzellierung setzt eine Verordnung des Bodenreformministers fest.

5. Die Bestimmungen der Art. 62, Abf 2 und 63 finden analoge Anwendung auf die von den Eigentümern der parzellierten Gütern durchgeführte Parzellierung.

6. Die Landämter haben das Recht, in jedem Stadium der vom Eigentümer durchgeführten Parzellierungsarbeiten die Aufsicht auszuüben.

**Art. 66.**

Die Einführung einzelner oder aller Käufer in den Besitz der vom Parzellierungsplan umfaßten Grundstücke ist, bevor die Entscheidung des Bezirkslandamtes, die dieses Projekt bestätigt, Rechtskraft erlangt hat, nicht gestattet und rechtfertigt die Anwendung des Zwangsaufkaufes (Art. 3) bezw. die Beendigung der Parzellierung auf Kosten und Gefahr des Eigentümers (Art. 63.)

**Art. 67.**

Der Beginn der Parzellierung ohne Genehmigung hat außer den in Punkt a des Art. 3 evtl. in Art. 63 vorgesehenen Wirkungen kraft des Gesetzes die Ungültigkeit der Verträge über den Erwerb der Parzellen zur Folge.

## Kapitel VII.

### Der Verkaufspreis bei der Parzellierung.

## Abschnitt A.

### Staatsländereien und Ländereien der staatlichen Landwirtschaftsbank.

**Art. 68.**

1. Der Verkaufspreis der Landparzellen muß bei der Parzellierung von Staatsländereien oder Ländereien der staatlichen Landwirtschaftsbank für jede Parzelle besonders festgesetzt werden und sich auf den wirklichen wirtschaftlichen Wert der betreffenden Grundstücke sowie der Gebäude, der Materialien und der Baumbestände stützen.

2. Die Schätzung der Übernahme der Landgüter durch den Bodenreformminister von anderen staatlichen Behörden wird nach dem in den Art. 27 und 28 angegebenen Grundsätzen festgesetzt.

**Art. 69.**

1 Die Grundstücke und die Ländereien, sowie die Gebäude und die wirtschaftlichen Einrichtungen, die zu Zwecken der Industrie, des Handels und überhaupt nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken verkauft werden, sind vom Standpunkt ihrer Bestimmung nach dem tatsächlichen besonderen Wert bzw. dem Marktpreis zu schätzen

2. Grundstücke, die zur Bildung von Kolonien für Arbeiter, Handwerker, Beamte usw. verkauft werden, werden nach den im Art. 66 vorgesehenen allgemeinen Grundsätzen abgeschätzt.

**Art. 70.**

Die Abschätzung der Grundstücke, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes den Käufern im Besitz gegeben sind, bzw. die Abschätzung der Wirtschaften und Grundstücksparzellen, deren Preis auf Grund der bisherigen Bestimmungen noch nicht festgesetzt worden ist, wird von den Landämtern auf Grund der in den Art. 68 und 69 vorgesehenen Grundsätze vollzogen.

**Art. 71.**

1. Der Verkaufspreis der einzelnen Wirtschaften und Grundstücksparzellen, die aus Privatlandgütern gebildet sind, darf nicht zum Zwecke der Spekulation allzu hoch sein. Dieser Preis bildet einen integralen Teil des Parzellierungsplanes und unterliegt der Bestätigung mitsamt diesem Plan.

2. Sofern das Bezirkslandamt den im Parzellierungsplan bezeichneten Verkaufspreis als zum Zwecke der Spekulation als zu hoch ansieht, muß es spätestens zwei Wochen nach dem Empfang des Parzellierungsplanes von Amts wegen die Sache an die Bezirkslandkommission überweisen. Jedoch darf das Bezirkslandamt den Verkaufspreis nicht als zum Zwecke der Spekulation zu hoch ansehen, falls dieser Preis nicht die Verkaufspreise übersteigt, die bei Privatverkauf ganzer annähernd großer Landgüter oder durch die staatliche Landwirtschaftsbank unter ähnlichen Bedingungen in ungefähr derselben Zeit erzielt werden.

3. Die Bezirkslandkommission erwägt in öffentlicher Sitzung nach Anhören der Meinung der Sachverständigen, ob die im Parzellierungsplan vorgeschlagenen Verkaufspreise zum Zwecke der Spekulation überaus hoch sind; evtl. gibt sie ein Gutachten über die zulässige Höhe des Preises für die einzelnen Wirtschaften und Grundstücksparzellen ab. Das Gutachten der Bezirkslandkommission muß spätestens innerhalb eines Monats nach Empfang der Akten der Sache abgegeben werden; sofern in obiger Frist das Gutachten der Bezirkslandkommission nicht abgegeben wird, so bestätigt das Bezirkslandamt den Parzellierungsplan binnen sieben Tagen nach Ablauf des oben bezeichneten Monats so, als ob die Kommission den projektierten Preis nicht als allzu hoch angesehen hätte.

4. Sofern die Bezirkslandkommission begutachtet, daß die im Parzellierungsplan vorgeschlagenen Verkaufspreise nicht zum Zwecke der Spekulation allzu hoch sind, so muß das Bezirkslandamt spätestens 7 Tage nach Abgabe des Gutachtens durch die Bezirkslandkommission den Parzellierungsplan bestätigen.

5. Falls die Bezirkslandkommission die im Parzellierungsplan angegebenen Verkaufspreise für zum Zwecke der Spekulation allzu hoch erachtet, so lehnt das Bezirkslandamt die Bestätigung des Parzellierungsplanes ab und wird den Parzellierungsplan bestätigen müssen, nachdem er vom Eigentümer mit dem Gutachten der Bezirkslandkommission in Übereinstimmung gebracht worden ist.

6. Gegen die Entscheidung des Bezirkslandamtes, in welcher die Bestätigung des Parzellierungsplanes abgelehnt wird, stehen dem Eigentümer die gewöhnlichen Rechtsmittel zu. Die Berufung muß binnen zwei Monaten nach ihrer Einlegung erledigt sein.

## Kapitel VIII. Finanzielle Unterstützung für die Käufer von Parzellen.

**Art. 72.**

1. Bei der Parzellierung, die von den Landämtern oder durch die staatliche Landwirtschaftsbank durchgeführt wird — mit Ausnahme der von der Landwirtschaftsbank aus freier Hand gekauften oder von der Landwirtschaftsbank für die Parzellierungskommission unter Beobachtung der im Art. 73, Abs. 3 vorgesehenen Ausnahmen — haben die landlosen Erwerber von Kolonien gewöhnlich bei dem Abschluß des Vertrages 5 Prozent der Schätzungssumme zu zahlen, Eigentümer von Zwergwirtschaften 10 Prozent und Eigentümer von früher selbständiger Wirtschaften sowie Erwerber von industriellen Wirtschaften (Art. 60, Abs. 2) — 25% dieser Summe. Der restierende Kaufpreis wird den ersten beiden Kategorien von Erwerbern zur Amortisation für die Dauer von 41 Jahren oder auf ihr Verlangen auf eine kürzere Zeit kreditiert. Die Eigentümer von selbständigen Wirtschaften haben das Recht auf Kredit zum Kauf von Parzellen bis zu 20 Jahren und die Erwerber auf einen fünfjährigen Kredit. Langfristiger Kredit wird erteilt zu einem Zinssatze, der nicht höher als 6 Prozent sein darf.

**Art. 73.**

1. Bei der Parzellierung von Grundstücken, die nicht Eigentum des Fiskus sind, wird dem Erwerber von Parzellen die staatliche Landwirtschaftsbank nach den Grundsätzen ihres Statuts Kredit erteilen.

2. Finanziell schwachen Erwerbern kann zur Deckung der Einzahlungen, die beim Ankauf von staatlichem (Art. 72) oder nichtstaatlichem (Abs. 1) des Art. Land bewirkt werden, der Bodenreformminister einen Kredit aus dem Hilfsfonds sowie einen ermäßigten Kredit gewähren. Den fortziehenden Eigentümern von Zwergwirtschaften, Gutsarbeitern, Invaliden und verdienten Soldaten, die auf Grund der Art. 45 und 53 Parzellen erwerben, wird dieser Kredit im höchsten durch das Statut gestatteten Betrage erteilt werden. Außerdem wird diesen Käufern der Kredit aus dem Hilfs- und dem erleichterten Fonds (Art. 75) erteilt werden, zusammen mit dem vorigen Kredit bis zur vollen Höhe, die auf die erworbenen Parzellen entfällt. Die Rückzahlung der Darlehen aus dem Hilfs- und dem erleichterten Kredit beginnt 5 Jahre nach dem Erwerb der Parzelle. Den Erwerbern von benachbarten Zwergwirtschaften wird ein Kredit bis zum vollen Wert der Parzellen erteilt, welche die Wirtschaft ergänzen.

**Art. 74.**

1. Unabhängig von dem nach Art. 73 gewährten Kredit kann wirtschaftlich schwachen Käufern ein erleichterter Kredit aus dem Hilfs- und aus dem Vergünstigungskredit zu ihrer Einrichtung gewährt werden.

2. Insbesondere wird den Invaliden sowie Zwergwirtschaften zur Vergrößerung anderer Zwergwirtschaften verkaufenden Gutsarbeitern, sowie Invaliden und verdienten Soldaten, die Parzellen auf Grund der Art. 45 und 53 erwerben, ein Barkredit bis zum Betrage von 2500 zł für eine Wirtschaft gewährt werden.

3. Die besonderen Vorschriften über die Art der Gewährung dieser Beihilfen und über ihre Bedingungen setzen u. a. fest, daß die Abzahlung dieser Darlehen im 5. Jahre nach ihrer Gewährung beginnt, und 15 Jahre hindurch dauert. Diese Bestimmungen erläßt der Bodenreformminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

**Art. 75.**

1. Zu den in den Art. 73 und 74 bezeichneten Zwecken wird ein Fonds für Beihilfen und für Vergünstigungskredite gebildet.

2. Dieser Fonds entsteht:

a) aus den alljährlich in das Budget des Ministeriums für Agrarreform eingestellten Summen,

b) aus einem Teil der Gewinne der staatlichen Landschaftsbank, die für diesen Zweck entsprechend den Bestimmungen des Statuts der Bank bestimmt sind,

c) aus dem Reingewinn, der aus der durch die Landämter durchgeführten Parzellierung erzielt worden,

d) aus Beträgen, die aus der Liquidation von besonderen Fonds (Art. 83) sich ergeben.

3. Die Grundsätze der Verwaltung dieses Fonds und der Verfügung über ihn setzt der Bodenreformminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister in einer Verfügung fest.

**Art. 76.**

Die Entscheidungen des Bodenreformministers über die Gewährung eines Darlehens bezw. die Entscheidungen der zur Gewährung von Darlehen ermächtigten Landämter bilden einen Titel zur Eintragung entsprechender Sicherungen in die Hypotheken- (Grund-) Bücher und die von diesen Entscheidungen umfaßten Eintragungen sind frei von allen Finanz- und Selbstverwaltungsgebühren.

## Kapitel IX. Parzellierung von Landgütern, die durch ständige Beschränkungen des Eigentums gebunden sind, oder die ein Eigentum von Personen mit beschränkter Fähigkeit zu Rechtshandlungen bilden.

**Art. 77.**

Die über die grundsätzlichen Normen des Besitzes (Art. 4 und 5) hinausgehenden Flächen, welche zu Majoraten oder Landgüt[illegible]n gehören, welche durch das Band der fiduziarischen Subst[illegible]ution oder durch ständig an diese Güter geknüpften [illegible]entumsbeschränkungen gebunden sind, können aus freier [illegible] und parzelliert und zwangsweise aufgekauft werden, u[illegible] Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes. Sie kön[illegible] auch an die staatliche Landwirtschaftsbank in der Pe[illegible] des Bodenreformministers verkauft werden, und zwa[illegible]e Rücksicht auf die besonderen gesetzlichen statutenm[illegible] oder vertragsmäßigen Bestimmungen, die da[illegible]fügungsrecht über das betreffende Landgut beschränk[illegible]

**Art. 78.**

1. Die Beträ[illegible] für die auf Grund des Art. 77 verkauften Grundst[illegible] nach Abzug der evtl. Kosten der Durchführung [illegible]arzellierung zugunsten des Parzellierenden zu [illegible] sind, müssen unmittelbar an die staatliche Landw[illegible]sbank eingezahlt werden. Diese Bank bringt die [illegible]en Beträge nach Abzug sämtlicher

rückständigen Staatssteuern in mündelsicheren Papieren unter und hinterlegt diese Papiere im Depot der polnischen Bank als ständigen Fonds, der den Eigentumsbeschränkungen unterliegt, welche für das Landgut gelten, von dem die betreffenden Flächen verkauft worden sind. Die Verwaltung dieses Fonds wird den Personen oder Ämtern obliegen, die zu der Verwaltung des Landgutes, aus denen der Fonds herrührt, berechtigt sind.

2. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden und im ehemaligen russischen Teilgebiet kann mit Genehmigung des Ministers der Landwirtschafts- und Staatsdomänen, sowie des Ministers für Industrie und Handel ein Teil der Fonds für ständige Investitionen in dem verbliebenen Teil der Güter in Gestalt von Bauten und der Erweiterung von industriellen Anlagen sowie landwirtschaftlichen Meliorationen verwendet werden.

### Art. 79.

1. Die Höhe der Kosten der Durchführung der Parzellierung setzt das Bezirkslandamt fest. indem es sich auf die ihm zur Verfügung gestellten Beweise stützt.

2. Der Parzellierende hat à conto der Kosten das Recht, mit Einverständnis des Bezirkslandamts einen Teil der von den Käufern geleisteten Anzahlungen einzubehalten.

### Art. 80.

Alle Handlungen die zur Ausschaltung der Gebiete von der Parzellierung (Art. 4, 5 und 6) zur Veräußerung zu Zerlegungs- (Art. 15, 24) oder Parzellierungszwecken (Art. 8, 16, 19, 92) sowie zum Zweck des Erwerbs aus der Parzellierung und der Verschuldung infolge eines solchen Erwerbs (Art. 72, 73) nötig sind, können im Namen der Minderjährigen oder von Personen, die der Rechtsfähigkeit verlustig gegangen sind, von ihren rechtlichen Vertretern lediglich auf Grund der Genehmigung des Familienrates oder der Vormundschaftsbehörde vorgenommen werden, und zwar ohne Rücksicht auf bestehende abweichende Bestimmungen besonderer Zivilbesetzung.

## Kapitel X. Übergangsbestimmungen.

### Art. 81.

1. Auf die Behandlung von Fragen, die auf Grund der bis jetzt verpflichtenden Gesetze und Dekrete eingeleitet und bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes nicht beendet wurden, finden im weiteren Verfahren die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes Anwendung, sofern diese mit den rechtskräftigen, schon in diesen Sachen gefällten Entscheidungen nicht im Widerspruch stehen.

2. Der Ministerrat ist berechtigt, einen Beschluß zu fassen, der den Bodenreformminister ermächtigt, eine Auflassung in den Fällen zu erteilen. in denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Verkaufsverträge über staatliche Grundstücke geschlossen worden sind, wobei aber die Auflassung nicht erteilt wurde.

Verfahren, die auf Grund des Gesetzes vom 17. Dezember 1920 über die Übernahme von Land in einigen Kreisen der Republik Polen eingeleitet, jedoch bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht beendet würden, sind im Sinne der bis jetzt verpflichtenden Bestimmungen zum Abschluß zu bringen.

### Art. 82.

Die von den Landämtern (Landkommissionen, Kreiskomitees für Landvergebung und Berufskommissionen) auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf dem Gebiet der Republik Polen mit Einschluß des Wilnaer Gebietes rechtskräftig gefällten Entscheidungen über die Festsetzung der Flächen, die vom Zwangsankauf ausgeschlossen sind, bzw. dem Zwangsaufkauf unterliegen, und zwar in bezug auf die Güter, auf die das vorliegende Gesetz Anwendung findet. stehen der Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes nicht im Wege.

### Art. 83.

Der Ministerrat stellt auf Antrag des Bodenreformministers und des Finanzministers die Grundsätze der Liquidierung der einzelnen Fonds fest. die auf Grund der Finanzgesetze oder der allgemeinen Bestimmungen oder der Teilgebietsbestimmungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verpflichteten, zu Zwecken bestimmt wurden, die mit der Finanzierung, der Parzellierung und dem Siedlungswesen verbunden sind, und insbesondere zu Zwecken der Kreditunterstützung für Ansiedler.

### Art. 84.

Gutsarbeiter, die infolge der staatlichen oder der Privatparzellierung nach dem 1. Januar 1923 die Arbeit verloren, jedoch rechtzeitig einen Antrag auf Erwerb einer Landparzelle von dem betreffenden Gut gestellt haben, werden, sofern sie in der Liste der Käufer übergangen wurden, den Personen gleichgestellt. auf welche die Bestimmungen der Art. 45, 51 Abs. 2, 73 und 74 Anwendung finden.

## Kapitel XI. Schlußbestimmungen.

### Art. 85.

Vollmachten, die zur Realisierung der in diesem Gesetz vorgesehenen Ziele erteilt werden, erlöschen nicht durch den Tod des Vollmachtgebers.

### Art. 86.

Alle Schriftstücke und Eingaben samt den Anlagen, sowie die Bescheinigungen, die an die Landämter und die staatliche Landwirtschaftsbank wegen des Erwerbs von Land oder der Erlangung einer Geldbeihilfe (Kap. VIII) gestellt werden, sind frei von Stempelgebühren.

### Art. 87.

Sämtliche Akte des Erwerbs von Grundstücken durch den Fiskus oder durch die staatliche Landwirtschaftsbank, die im vorliegenden Gesetz vorgesehen sind, die im Sinne der Art. 8 und 92 vollzogenen Austauschakte, sowie auch die Dokumente über die Aufnahme, Sicherstellung, Abzahlung und Löschung der durch den Fiskus oder die staatliche Landwirtschaftsbank als Kredit (Kapitel VIII) erteilten Darlehen. desgleichen die Pfandbriefe der staatlichen Landwirtschaftsbank sind befreit von Stempel und Selbstverwaltungsgebühren.

### Art. 88.

Die Entscheidungen der zuständigen Landämter (Art. 61) sowie sämtliche Akte, welche das Eigentumsrecht auf Käufer von Land bei der Parzellierung durch den Staat, durch die staatliche Landwirtschaftsbank und Privatpersonen übertragen. unterliegen der Stempelgebühr für den Fiskus und einer Selbstverwaltungsgebühr in Höhe von 25 Prozent der Gebühren, die bei einer nicht durch die Parzellierung erfolgenden Veräußerung von Grundstücken erhoben werden.

### Art. 89.

Die Höhe der Notariats- und Hypothekengebühren (Kosten), die mit dem Verkauf von Parzellen bei der auf Grund dieses Gesetzes vollzogenen Parzellierung verbunden sind, wird vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Bodenreformminister festgesetzt.

### Art. 90.

Werden Grundstücke, die dem Parzellierungszwang unterliegen. auf länger als 6 Jahre verpachtet. so werden, sofern die Pacht mit der Parzellierung wirtschaftlicher Einheiten verbunden ist (Pachtparzellierung), die Art. 50. 51, 53, 65. 66 und 67 entsprechend angewendet. unter Androhung der Anwendung der Bestimmungen des Punktes b, Art. 3.

### Art. 91.

1. Die Flächen aus Landgütern, welche Stiftungen und wissenschaftlichen Institutionen gehören, können nach der gemäß den Grundsätzen des Kapitels VI erfolgten Zerteilung in Parzellen auf Grund einer Entscheidung des Bodenreformministers auf einen Zeitraum bis zu 36 Jahren mit dem Recht der Verlängerung des Kontraktes des weiteren Ausbaues und mit dem Recht des Vorzuges bei dem zukünftigen Erwerb der gepachteten Parzellen in Pacht gegeben werden, mit der Maßgabe. daß der von der Bezirkslandkommission auf Antrag des Bezirkslandamts festgesetzte Pachtzins von dem Pächter zugunsten der Stiftung bzw. der wissenschaftlichen Anstalt bezahlt wird. Eine Abtretung der Pachtrechte darf nicht ohne Genehmigung der Landämter erfolgen.

2. Alle in der Stiftungsurkunde oder in dem Vermächtnis zugunsten der wissenschaftlichen Anstalt vorbehaltenen Rechte der Nutznießung in Natura von Landgütern. die einer Stiftung oder einer wissenschaftlichen Anstalt gehören, hören ganz oder teilweise mit dem Augenblick auf. da das betreffende Landgut im Sinne des Teils I zur Verpachtung für die Dauer der Pacht bestimmt wird. Auf Antrag des Bezirkslandamtes stellt die Bezirkslandkommission die Grundsätze und die Höhe der jährlichen Entschädigung für die zeitweise Entziehung des Nutznießungsrechtes fest. Die so bestimmte Entschädigung, die auf keinen Fall den Betrag des jährlichen Pachtzinses übersteigen darf. der von der Stiftung oder der wissenschaftlichen Anstalt für die im Sinne des vorliegenden Artikels verpachteten Grundstücke aus dem betreffenden Landgute erzielt worden ist, werden die Vorstände der Stiftung oder des wissenschaftlichen Instituts an die Berechtigten auszahlen.

### Art. 92.

1. Die Eigentümer von Kleinwirtschaften, die Komplexe von zu einer ertragreichen landwirtschaftlichen Produktion nicht geeigneten Grundstücken bilden. können, sofern diese Grundstücke mit Rücksicht auf ihren Boden, ihre Lage, die Gestaltung und Größe nach dem Gutachten des Ministers für Landwirtschaft und Staatsdomänen sich dazu eignen. daß auf ihnen Forstwirtschaft eingeführt wird. ihre Grundstücke im Wege des Austausches in Anrechnung auf den Kaufpreis für Parzellen abtreten, welche ihnen aus dem zur Parzellierung bestimmten und im Besitz des Bodenreformministers befindlichen Landgütern zugeteilt worden sind.

2. Die Abgabe der im Abs. I dieses Artikels erwähnten Wirtschaften zugunsten des Fiskus erfolgt im Wege der Abgabe von den hypothekarischen Anforderungen entsprechenden Erklärungen, deren Wirksamkeit von ihrer Betätigung durch eine Entscheidung des im Sinne der Bestimmungen des Art. 61 gefällten Entscheidung des Bezirkslandamtes abhängt.

### Art. 93.

Bei dem im Wege der öffentlichen Versteigerung erfolgten Verkauf von Grundstücken. wobei die in Artikel 4 bezeichneten Normen überschritten werden. muß das zuständige Gericht gleichzeitig mit der Benachrichtigung des Eigentümers über die Einleitung des Verfahrens und über die Festsetzung des Versteigerungstermins das territorial zuständige Bezirkslandamt sowie die staatliche Landwirtschaftsbank benachrichtigen. Diesem Bezirkslandamt und der staatlichen Landwirtschaftsbank steht das Recht zu, an der Versteigerung teilzunehmen, ohne die Verpflichtung zur Hinterlegung der vorgeschriebenen Kaution.

### Art. 94.

Der Ministerrat erläßt auf Antrag des Bodenreformministers im Einvernehmen mit dem Kultusminister besondere Bestimmungen, die die Art der Übernahme und der Parzellierung der Güter der sogenannten „Toten Hand“ festsetzen, und zwar gemäß dem Inhalt der Punkte 3 und 5—9 des Art. XXIV des Konkordates mit dem Heiligen Stuhle, das im Gesetz vom 23. April 1925 ratifiziert wurde (Dz. Ust. Nr. 47, Pos. 324).

### Art. 95.

Dieses Gesetz verpflichtet auf dem ganzen Gebiet der Republik Polen mit Ausnahme des oberschlesischen Teils der Wojewodschaft Schlesien. Zur Ausdehnung der Gültigkeit des vorliegenden Gesetzes auf den oberschlesischen Teil der schlesischen Wojewodschaft unter Berücksichtigung der Bestimmungen der polnisch-deutschen Konvention über Oberschlesien. die am 15. Mai 1922 in Genf abgeschlossen und durch das Gesetz vom 24. Mai 1923 (Dz. Ust. Nr. 44, Pos. 370) ratifiziert wurde, — wird auf Antrag des Bodenreformministers der Ministerrat ermächtigt.

### Art. 96.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Bodenreformminister im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Staatsdomänen, dem Finanzminister und dem Justizminister übertragen.

### Art. 97.

1. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig verlieren ihre Kraft die bisher geltenden Gesetze und Bestimmungen, die in den durch das vorliegende Gesetz geregelten Gegenständen erlassen sind, insbesondere: Die Gesetze vom 15. 7. 20 über die Durchführung der Agrarreform und vom 16. 7. 20 über die einstweiligen Mittel zur Finanzierung der Bodenreform (Dz. Ust. Nr. 70, Pos. 462 und 468), das Gesetz vom 21. 7. 21 über den zwangsweisen Ankauf von Landgütern in einem Umkreise von 15 Kilometer Radius vom Zentrum der Hauptstadt Warschau für die im Art. 26 des Gesetzes vom 15. 7. 20 über die Durchführung der Agrarreform vorgesehenen Zwecke (Dz. Ust. Nr. 63, Pos. 386). Der Art. 2 des Gesetzes vom 17. 12. 20 über die Inbesitznahme von Land durch den Staat in einigen Kreisen der Republik Polen (Dz. Ust. Nr. 4, Pos. 17 vom Jahre 1921), Punkt c) des Art. 12 des Gesetzes vom 11. 8. 23. (Dz. Ust. Nr. 90 Pos. 706.) Die Dekrete des Oberstkommandierenden der Mittel-Litauischen Truppen und die des Präses der einstweiligen regierenden Kommission Nr. 39. 213. 214. 257. 399 461, 469 und 471 (Dz T. K. R. L. S. Nr. 9 vom 16. 12 20. Nr. 15 (25) vom 23. 4. 21. Nr. 20 (30) vom 15. 6. 21. Nr. 34 (44) vom 19. 11. 21, Nr. 2 (52) vom 24. 1. 22 und Nr. 5 (55) vom 3. 2. 22).

2. Das vorliegende Gesetz verstößt nicht gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. 7. 22 über den Verkauf oder den Umtausch von Grundstücken. die im Sinne des Gesetzes vom 15 7. 20 über die Liquidierung von Privatgütern (Dz. Ust. Nr 67 Pos. 602), sowie des Gesetzes vom 25. 9. 22 (Dz. Ust. Nr. 89. Pos. 806) auf den Staat übergegangen sind, oder übergehen werden.

Der Präsident der Republik:
**S. Wojciechowski**

Ministerpräsident:
**Al. Skrzyński**

Der Leiter des Ministeriums für Agrarreform:
**W. Radwan**

Minister für Landwirtschaft und Staatsdomänen:
**Kiernik**

Finanzminister:
**J. Zdziechowski**

Justizminister:
**Dr. S. Piechocki.**

# Briefkasten der Redaktion.

**H. M. Nm.** 1. Sie können 60 Prozent = 571,20 Zl verlangen. 2. An Kapital 4285,80 Zl. 3. Die Möbel können sie nicht zurückfordern.

**Herrn Max T. in P. (Pommerellen).** (Die von Ihnen angegebene Chiffre für die Auskunft war nicht zu entziffern.) 1. Ob es sich bei den 5000 Mark um Restkaufgeld handelt, ist zum mindesten zweifelhaft. 1000 Mark davon sind es nicht, da das Restkaufgeld ja nur 4000 Mark betrug. Dann haben Sie, da der Betrag durch weitere Geschäfte angewachsen war, größere Posten zurückgezahlt. Es fragt sich nun, ob die von Ihnen gezahlten Beträge Rückzahlungen der Darlehen oder Nachzahlung des Kaufgeldes darstellen. Wie das Gericht darüber urteilen würde, ist nicht sicher. Für Restkaufgeld wären zu zahlen 60 Prozent, sonst nur 10 Prozent. 2. Da Sie den jetzigen Vertragsgegner als Gläubiger anerkannt haben, findet eine Aufwertung für ihn statt. Aber großes Unrecht wird Ihnen nicht geschehen, denn maßgebend für die Feststellung des Goldmarkbetrages, der für die Aufwertung die Grundlage bildet, ist nach deutschem Recht der Erwerb durch den Gläubiger. Ihr jetziger Gläubiger hat am 28. Juni 1923 420 000 Mark bezahlt, dieser Betrag war aber nur etwas über 12 Goldmark wert. (Nach der amtlichen Tabelle 100 000 Papiermark = 3,00 Goldmark.) 3. Der Gläubiger hat kein Recht, die Annahme des Geldes zu verweigern, wenn die Kündigung ordnungsmäßig erfolgt ist.

**H. D. 100.** Für Sie gilt selbstverständlich nur das polnische Recht: Sie haben dem Gläubiger nur 15 Prozent = 888,80 Zl. für das Kapital zu zahlen. Die nicht verjährten rückständigen Zinsen werden auf 15 Prozent reduziert zum [illegible]pital geschlagen; vom 1. 7. 24 ab haben Sie die Zinsen direkt an [illegible] Gläubiger zu zahlen. Vor dem 1. 1. 27 brauchen Sie das Kap[illegible] nicht zurückzuzahlen. So ist die Rechtslage; die von Ihrem G[illegible]er aufgestellte Rechnung ist phantastisch.

**P. Sch. in B.** Sie hätten jetzt im J[illegible] 1926 nur 58 Prozent der Vorkriegsmiete, nämlich 17,40 Zl., [illegible]ezahlen. Für Ortschaften, wo kein Mieteinigungsamt beste[illegible] das Kreisgericht in Mietssachen zuständig. Sie brauchen g[illegible]ts zu hinterlegen, wenn der Wirt sich weigert, die Miete [illegible]men.

**T. H. 100.** Alle drei Hypotheken w[illegible]uf 15 Prozent aufgewertet, nämlich die 5000 Mark auf 92[illegible] die 2654 Mark auf 491,40 Zl., und die 6000 Mark auf 600 [illegible] von Ihnen angeführten Umstände spielen bei der Beme[illegible] Aufwertungshöhe keine Rolle.

**S. J. 100.** Wenden Sie sich an die [illegible]nische Gesandtschaft in Berlin.

**E. S. K. Nr. 100.** Wenn Sie di[illegible]n als persönlicher Schuldner übernommen haben, müssen [illegible] die beiden ersten Hypotheken 60 Prozent = 4902 Zl. re[illegible] zahlen. Für die dritte Hypothek haben Sie noch 185,10 [illegible]hlen.

**F. Sch. 15.** Aufwertung 60 Proze[illegible] Zl. der rückständigen Zinsen geregelt, die auf der Grundlage des neuen Kapitalbetrages nachzuzahlen sind. Wenn der Gläubiger höhere Zinsen beansprucht, so kann er diesen Anspruch nur erheben für die Zukunft (d. h. für die künftig fälligen Zinsen). wobei eine Verständigung erfolgen muß. Die Zahlung kann nur in polnischer Währung erfolgen; den Bestimmungen des Darlehnsvertrages ist schon Genüge geschehen, da oben der Wert der deutschen Mark bei der Umrechnung in Zloty berücksichtigt worden ist. Maßgebend für die Regelung der Sache ist nur das polnische Recht.

**H. G. W.** Beides: Restkaufgeld und sog. Kindergeld wird mit 60 Prozent aufgewertet, und zwar das erstere nach dem Kurse vom Februar 1919 Das Restkaufgeld beträgt umgerechnet 1500 Zl., das Kindergeld 750 Zl.

**L. Nr. 15. A. K. Z.** 1. Für die 15 000 Mark können Sie 60 Prozent = 6922,80 Zl. zurückfordern. Wenn das nach dem Kaufvertrage, den Ihr Schwiegervater abgeschlossen hat, zulässig ist, können Sie doch den Betrag kündigen. Auf Zinsberechnungen können wir uns nicht einlassen. 2. Für diese Hypothek haben Sie 1028,40 Zl. zu zahlen. Zinsen sind von dem umgerechneten Kapital nachzuzahlen.

**W. B.** Zur Erlangung der polnischen Staatsangehörigkeit ist ein Antrag erforderlich. Ob ihm stattgegeben wird, können wir nicht wissen und auch nicht, wie lange das Verfahren dauert. Eine Anstellung Ihres Sohnes, der Danziger Staatsangehöriger ist, im polnischen Staatsdienst, erscheint uns ausgeschlossen. Etwas anderes ist eine Anstellung bei einer Privatfirma in Polen.

**G. M. 42. M.** 1. Die 1 Million war nur 250 Zl. wert, davon haben Sie 15 Prozent = 37,50 Zl. zu zahlen. Die Zinsen vom 1. 7. 24 sind von dem umgerechneten Kapital zu zahlen. Wenn der Gläubiger an Zinsen mehr, als bis dahin vereinbart war, verlangt, muß er sich mit Ihnen verständigen. Wenn der Gläubiger das Kapital nicht annehmen will, können Sie es hinterlegen und ihn auf Löschung verklagen. 2. Alle diese Bankeinlagen sind wertlos; nach Danziger Recht werden sie nicht aufgewertet.

**M. K. D.** 1. Wenden Sie sich an das Heimkehrlager in Schneidemühl, vielleicht können Sie dort Näheres erfahren über den jetzigen Aufenthalt des Betreffenden in Deutschland. 2. Die 8000 Mark werden mit 60 Prozent = 691,80 Zl. aufgewertet. 3. Solche Forderungen können nach deutschem Recht höher als 25 Prozent aufgewertet werden; eine genaue Bestimmung der Aufwertungshöhe ist nicht getroffen.

**R. S. 1750.** 1. Die 6200 Mark werden mit 60 Prozent = 4592,40 Zl. aufgewertet. Zinsen nach Vereinbarung. 2. Wenn es Schuldscheinforderungen sind, können Sie 10 Prozent des Goldwertes beanspruchen, nämlich für die 270 000 Mark 22,50 Zl., und für die 100 000 Mark 71,50 Zl. Von dem rückständigen Zinsbetrag auch nur 10 Prozent.

**A. H.** 1. Aufwertung 60 Prozent. 2. Das Kapital ist kündbar, wenn es nicht vertraglich für eine weitere Zukunft festgelegt ist. Das Recht des Zahlungsaufschubs greift nur Platz bei Darlehnshypotheken. 3. Höhere Zinsen müssen vereinbart werden. Zulässig sind Zinsen bis 24 Prozent. Das auf 60 Prozent aufgewertete Kapital beträgt 28 888 Zl. 80 Groschen. Ihre Anfrage vom 23. Dezember 1925 muß längst beantwortet sein. Am zweckmäßigsten ist es, deutlich eine Chiffre anzugeben, unter welcher man Auskunft wünscht.

**E. G. in W.** 1. Das Gesetz bestimmt in solchem Falle nur, daß die Aufwertung mehr als 10 Prozent betragen soll; man kann wohl annehmen bis 60 Prozent. 2. Auswanderer haben den Paß gratis. 3. Wenn ein Mädchen hier einen Amerikaner heiratet, dann ist sie amerikanische Staatsangehörige geworden und braucht von polnischer Seite nicht einen Paß, sondern nur ein Visum.

**O. G. 100.** 1. Es war, da von seiten Ihrer Schwester eine Leistung nicht vorlag, kein Vertrag, sondern nur ein einseitiges Versprechen, das keine Rechtskraft besitzt. 2. Man kann eine höhere Aufwertung verlangen, wenn „wichtige Gründe“ vorliegen. Es ist daher leicht möglich, daß das Gericht im vorliegenden Falle solche Gründe als vorliegend ansieht. 3. Ja, sie kann einen höheren Zinssatz mit dem Schuldner vereinbaren und evtl. die Hilfe des Gerichts in Anspruch nehmen. 4. Da die Eintragung nicht auf „Zloty in Gold“, sondern auf Zloty erfolgt ist, kann sie das nicht.

**C. K. in M.** Es sind zu zahlen: für die 2000 Mark 370,35 Zl.; für die 3000 Mark 555,45 Zl., und für die 3700 Mark 277,50 Zl. (Immer 15 Prozent.) Die 95 000 Mark waren gleich 211 Zl.

**J. P. in D. W.** Die 1500 Mark werden mit 15 Prozent = 277,77 Zl. aufgewertet. Der jetzige Besitzer ist für Kapital und Zinsen haftbar. Die Zinsen bis 1. Juli 1924 werden auf 15 Prozent reduziert zum Kapital geschlagen. Wenn Sie höhere Zinsen als bisher beanspruchen, müssen Sie sich darüber mit dem Vertragsgegner einigen. Zulässig sind Zinsen bis 24 Prozent.

**A. Z.** 1. Die 18 000 Mark hatten nur einen Wert von 9000 Zl. Davon kann der Gläubiger nur 10 Prozent = 900 Zl. fordern. Zurückgezahlt haben Sie 3000 Mark = 714 Zl. und 1500 Mark = 136, zusammen 850 Zl. Es bleiben noch zu zahlen 50 Zl. 2. Gütliche persönliche Aussprache mit Ihrem Schuldner führt vielleicht am leichtesten zum Ziel. Andererseits ist die Vereinbarung, auch wenn sie nicht schriftlich erfolgt ist, ein Vertrag, auf dessen Erfüllung Sie klagen können. 3. Der Gläubiger könnte Sie noch haftbar machen. da Sie ihn anscheinend nicht gemäß § 416 B. G. B. von dem vollzogenen Verkauf benachrichtigt haben. Natürlich können Sie in diesem Falle Ihren Nachfolger in Anspruch nehmen. 4. Wenn Gläubiger und Schuldner sich nicht einigen, kann jede Partei das Gericht (freiwillige Gerichtsbarkeit) anrufen. 5. Nach ordnungsmäßiger Kündigung ist Restkaufgeld fällig.

**O. L. in K. 125.** Wenn es deutsches Geld war; haben Sie 545,40 Zl.. wenn es polnisches war, nur 260,40 Zl. zu zahlen. (60 Prozent des Goldwertes.)

**R. B. S 137.** Die Aufwertung erfolgt auf 60 Prozent des Goldwertes. Der Goldwert der 4000 Mark war 727 Zl., davon 60 Prozent = 436,20 Zl. Durch die Umrechnung wird die Frage